



KANTON
APPENZELL INNERRHODEN



Kantonaler Richtplan Appenzell Innerrhoden

Ni gUa a YbZ \ fi b['U`Yf`F]W hd`UbXc_i a YbhY
Objektblätter / Karten

Hinweise zu den Richtplanaufgaben

In den Richtplan gehören Inhalte, die von gesamtkantonalen und überkommunalen Bedeutung sind sowie solche mit grossem Abstimmungsbedarf. Richtplanrelevant sind somit:

- erhebliche Differenzen zwischen der rechtskräftigen Nutzungsordnung und der vom Kanton angestrebten räumlichen Entwicklung;
- erhebliche räumliche Struktur- und Nutzungskonflikte;
- Einzelvorhaben mit erheblichen Auswirkungen auf Raumstruktur, Raumnutzung und Umwelt oder Einzelvorhaben, die eine Abstimmung unter verschiedenen Planungsträgern erfordern.

Der Richtplan besteht aus richtungweisenden Festlegungen und Abstimmungsanweisungen. Die Richtplaninhalte haben zwei unterschiedliche Funktionen:

- Richtungsweisende Festlegungen bilden die Leitplanken für die räumliche Entwicklung. Sie definieren den Handlungsrahmen für die räumliche Entwicklung insgesamt sowie für die zielgerichtete räumliche Abstimmung bedeutender Einzelvorhaben im Speziellen. Solche richtungsweisenden Festlegungen können als Planungsgrundsätze dargestellt werden.

Die für die räumliche Entwicklung wichtigen Elemente der Grundzüge der angestrebten räumlichen Entwicklung werden als richtungsweisende Festlegungen in den Richtplan überführt, damit Teile dieser Grundzüge behördenverbindlich werden und als Leitlinien und Handlungsrahmen für Sach- und Nutzungsplanungen dienen können.

- Abstimmungsanweisungen wenden sich an Folgeplanungen und Realisierungsvorbereitungen. Es sind Anweisungen zum konkreten weiteren Vorgehen der Planung und Abstimmung. Dabei werden die Planungsaufgaben, der Stand der Planung, die wichtigsten Grundlagen, die weiteren Schritte mit Zeitplan, die massgeblichen Verfahren, die an der weiteren Abstimmung zu beteiligenden Behörden sowie die für die weitere Koordination verfahrensführende Stelle bezeichnet.

Je nach Stand der Abstimmung unterscheidet man:

- *Festsetzung*: Vorhaben, die mit Blick auf die wesentlichen räumlichen Auswirkungen bereits abgestimmt sind.
- *Zwischenergebnis*: Vorhaben, die noch nicht abgestimmt sind, bezüglich derer aber klare Aussagen zu den weiteren Abstimmungsschritten gemacht werden können.
- *Vororientierung*: Noch nicht abstimmungsreife oder generelle Vorstellungen zu Vorhaben, die erhebliche Auswirkungen auf die räumliche Entwicklung haben könnten.

Kantonale Raumentwicklungsstrategie	RAUMENTWICKLUNGSSTRATEGIE
	Ganzer Kanton
	Nr. RS 1
	Datum: April 2017

RICHTPLANAUFGABE

Gemäss Raumplanungsgesetz hat der Kanton in seinem Richtplan aufzuzeigen, wie der Kanton sich räumlich entwickeln soll (Art. 8 Abs. 1 Bst. a RPG).

AUSGANGSLAGE

Im Kanton stellen sich in den Bereichen Siedlung, Natur- und Landschaft, Verkehr sowie Ver- und Entsorgung verschiedene räumliche Herausforderungen.

Siedlung:

- Zentrumsentwicklung im Dorf Appenzell und gleichzeitiger Erhalt der dörflichen Strukturen im Umland;
- Bewusste Siedlungsgestaltung insbesondere in den schnell wachsenden Gebieten um Appenzell;
- Bereitstellung eines zusammenhängenden und bezahlbaren Flächenangebots für die Wirtschaft;
- Langfristige Erhaltung der typischen Gebäude- und Siedlungsstruktur und dem damit verbundenen Landschaftsbild, indem bestehende Wohnhäuser im dauernd besiedelten Streusiedlungsgebiet der Wohnnutzung zur Verfügung stehen.

Natur- und Landschaft:

- Erhalt und Pflege der Naturlandschaft (Alpstein)
- Erhalt und Pflege der Appenzeller Kulturlandschaft mit den traditionellen Streusiedlungen
- Weiterentwicklung des Natur- und Landschaftsschutzes und Umgang mit Nutzung erneuerbarer Energien
- Lenkung und Kanalisierung von Freizeitnutzungen
- Vorausschauender Umgang mit Naturgefahren

Verkehr:

- Finanzierbarkeit des Strassennetzes: Dabei steht die Sicherung des Unterhalts sowie die kleinräumige Optimierung von Ortsdurchfahrten im Vordergrund,
- Sicherstellung eines ÖV-Grundangebots: Wesentlich ist die Gewährleistung eines solidarischen, bedarfsgerechten und hinsichtlich der Siedlungsstrukturen kosteneffizienten Angebots.
- Optimierung des Fuss- und Velonetzes: Schliessung von Netzlücken, Beseitigung von Schwachstellen

Ver- und Entsorgung:

- Sicherstellung einer ausreichenden Versorgung mit qualitativ einwandfreiem Trinkwasser.
- Optimale Abdeckung des Kantonsgebiets von allen Telekommunikationsnetzen. Die erforderlichen Anlagen werden unter den Netzbetreibern koordiniert und auf die Interessen von Umweltschutz und Raumplanung abgestimmt.
- Entsorgungsautonomie der kantonalen Abfallbewirtschaftung, wo dies aus Sicht der Umweltbelastung und Wirtschaftlichkeit sinnvoll ist. Daneben wird die überregionale Zusammenarbeit gepflegt.

Einbindung in funktionale Räume:

- Diverse Funktionen des täglichen Lebens wie höhere Bildung, Einkaufen, Kulturangebote und Gesundheitswesen kann der Kanton alleine nicht vollständig erfüllen. Eine gute örtliche und funktionelle Anbindung an die Region Appenzell AR – St. Gallen – Bodensee aber auch an die Metropolitanregion Zürich und an das Rheintal muss sichergestellt werden.

BESCHLÜSSE

Richtungweisende Festlegung:

Die räumliche Entwicklung des Kantons Appenzell Innerrhoden orientiert sich an folgenden übergeordneten sechs Leitsätzen:

Leitsatz 1: Der Kanton Appenzell Innerrhoden verfolgt ein mit der bestehenden Siedlungsstruktur verträgliches Bevölkerungs-, Beschäftigten- und Wirtschaftswachstum. Die Zentrumsfunktion Appenzells wird gestärkt bei gleichzeitiger Erhaltung der dörflichen Strukturen im Umland.

Leitsatz 2: Der Kanton Appenzell Innerrhoden begrenzt die weitere Siedlungsflächenentwicklung auf gut erschlossene Areale und nutzt die Geschossflächen in bestehenden Bauzonen besser aus. In Gebieten ausserhalb der Bauzonen ist die traditionelle Gebäudestruktur einschliesslich der Umgebung zu erhalten.

Leitsatz 3: Der Kanton Appenzell Innerrhoden erhält die regionaltypische Natur- und Kulturlandschaft. Er koordiniert die Nutzungsansprüche von Landwirtschaft, traditioneller Streusiedlung, Tourismus, Freizeit und Erholung mit den Schutzansprüchen einer intakten Landschaft. Durch vorausschauendes raumplanerisches Handeln werden Menschen und Sachwerte vor Naturgefahren geschützt.

Leitsatz 4: Der Kanton Appenzell Innerrhoden sichert eine wirtschaftlich-zweckmässige und siedlungsverträgliche Strassenerschliessung. Er setzt sich ein für gute Anbindungen an den nationalen und internationalen öffentlichen Fernverkehr und sichert das Grundangebot im öffentlichen Verkehr innerhalb des Kantons.

Leitsatz 5: Der Kanton Appenzell Innerrhoden bringt sich aktiv in die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zur Raum- und Verkehrsentwicklung in der Nordostschweiz mit ein. Die Zusammenarbeit mit der Region Appenzell AR – St. Gallen – Bodensee und der Region Rheintal wird verstärkt.

Leitsatz 6: Der Kanton Appenzell Innerrhoden gewährleistet eine wirtschaftliche und gleichzeitig landschafts- und umweltverträgliche Grundversorgung und Entsorgung (insbesondere Wasser, Abwasser, Abfallwesen und Deponien sowie Kommunikation).

Abstimmungsanweisungen:

Die Behörden richten ihr Handeln im ganzen Bereich des Verwaltungshandelns, insbesondere jedoch im Bereich der Planung und des Bewilligungswesens, auf die vorstehenden Grundsätze aus.

Abstimmungsstand: Festsetzung

ZUSTÄNDIGKEIT, VERFAHREN, REALISIERUNG

Federführung:

Standeskommission

Weitere beteiligte Stellen:

Bau- und Umweltdepartement, Amt für Raumentwicklung, übrige kantonale Departemente und Amtsstellen, Bezirke, Feuerschaugemeinde

Massgebliche Verfahren:**Realisierung:** Laufende Aufgabe**WEITERE INFORMATIONEN****Verweis auf die Grundlagen:** Bericht zu den Grundlagen, dat. April 2017, Kap. 2**Verweis auf die Leitsätze:** -**Weitere Hinweise:** Raumkonzept Kanton Appenzell Innerrhoden

Raumtypen Siedlung	RAUMENTWICKLUNGSSTRATEGIE
	Ganzer Kanton
	Nr. RS 2
	Datum: April 2017

RICHTPLANAUFGABE

Gemäss dem revidierten Raumplanungsgesetz hat der Kanton in seinem Richtplan aufzuzeigen, wie der Kanton sich räumlich entwickeln soll (Art. 8 Abs. 1 Bst. a RPG). Nach Ergänzung des Leitfadens Richtplan gehört dazu eine Strategie zur Raumstruktur im Sinne einer räumlichen Differenzierung nach Raumtypen.

AUSGANGSLAGE

Der Ort Appenzell ist das kantonale Beschäftigungs- und Versorgungszentrum und zugleich die grösste geschlossene Siedlung mit kleinstädtischem Kern im Kanton.

Nebst dem Zentrum bestehen im Kanton verschiedene als Dörfer zu bezeichnende Siedlungen, die sich durch ihre funktionale Ausstattung und ein dörfliches Sozialleben auszeichnen. Sie erfüllen eine wesentliche Stützpunktfunktion für die umliegenden Streusiedlungen.

Daneben bestehen grössere zusammenhängende, dorftartige Siedlungen, die stark auf Appenzell ausgerichtet sind.

Eine Vielzahl von im Kanton bestehenden Ansammlungen von wenigen Wohn- und dazugehörigen Wirtschaftsgebäuden ohne weitere funktionelle Ausstattung können als Kleinsiedlungen und Weiler (im äusseren Land) bezeichnet werden.

BESCHLÜSSE

Richtungweisende Festlegung:

Als richtungsweisende Festlegungen werden die Planungsgrundsätze für die einzelnen Raumtypen Siedlung gemäss separatem Bericht zum kantonalen Raumkonzept bezeichnet. Nachfolgende werden dabei herausgehoben:

Zentrum: Der Kanton, die Bezirke und die Feuerschaugemeinde unterstützen die Zentrumsentwicklung in Appenzell mit dem Ziel, die Attraktivität als Versorgungszentrum und als touristischer Ort zu halten und punktuell zu verbessern.

Dörfer: Jeder Bezirk soll über mindestens ein intaktes Dorf verfügen. Der Kanton und die Bezirke setzen sich für den Erhalt der Eigenständigkeit und für deren Vitalität ein. Die Dörfer stärken die Bezirke in ihrer Handlungsfähigkeit und Eigenständigkeit und unterstützen das dörfliche Leben des Streusiedlungsgebietes. Teils übernehmen sie für die Grundversorgung der Bevölkerung eine wichtige Rolle, insbesondere Oberegg für den äusseren Landesteil.

Dorftartige Siedlungen: Der Kanton und die Bezirke setzen sich für den Erhalt der dorftartigen Siedlungen ein. Die Siedlungen sind möglichst in ihrem heutigen Umfang weiterzuentwickeln.

Kleinsiedlungen und Weiler: Der Kanton und die Bezirke ermöglichen den Kleinsiedlungen und Weilern eine Entwicklung, die der baulichen Bestandespflege und der Strukturhaltung genügt. In den Weilern bzw. den Weilerzonen als spezielle Nichtbauzone sind die Bestimmungen nach Art. 33 RPV zu beachten.

Abstimmungsanweisungen:

1. Als kantonales Zentrum wird bezeichnet:

- Appenzell

Abstimmungsstand: Festsetzung

2. Als Dörfer werden bezeichnet:

- Brülisau
- Eggerstanden
- Gonten
- Haslen
- Oberegg
- Weissbad / Schwende

Abstimmungsstand: Festsetzung

3. Als dorfartige Siedlungen werden bezeichnet:

- Meistersrüte
- Schlatt
- Steinegg

Abstimmungsstand: Festsetzung

4. Als Kleinsiedlungen werden bezeichnet:

- Bachers
- Brenden
- Kapf
- Eischen
- Enggenhütten
- Gontenbad
- Göbsi
- Hannebuebes
- Imm
- Jakobsbad
- Hinterwees / Schwarzenberg
- St. Anton
- Unterschlatt
- Wafeln

Abstimmungsstand: Festsetzung

5. Als Weiler werden bezeichnet:

- Büriswilen
- Eschenmoos
- Eugst
- Mitlehn
- Schwellmühle
- Sulzbach

Abstimmungsstand: Festsetzung

ZUSTÄNDIGKEIT, VERFAHREN, REALISIERUNG

Federführung:

Standeskommission, Bezirke, Feuerschaugemeinde

Weitere beteiligte Stellen:

Bau- und Umweltdepartement, Amt für Raumentwicklung

Massgebliche Verfahren: Laufende Aufgabe

Realisierung:

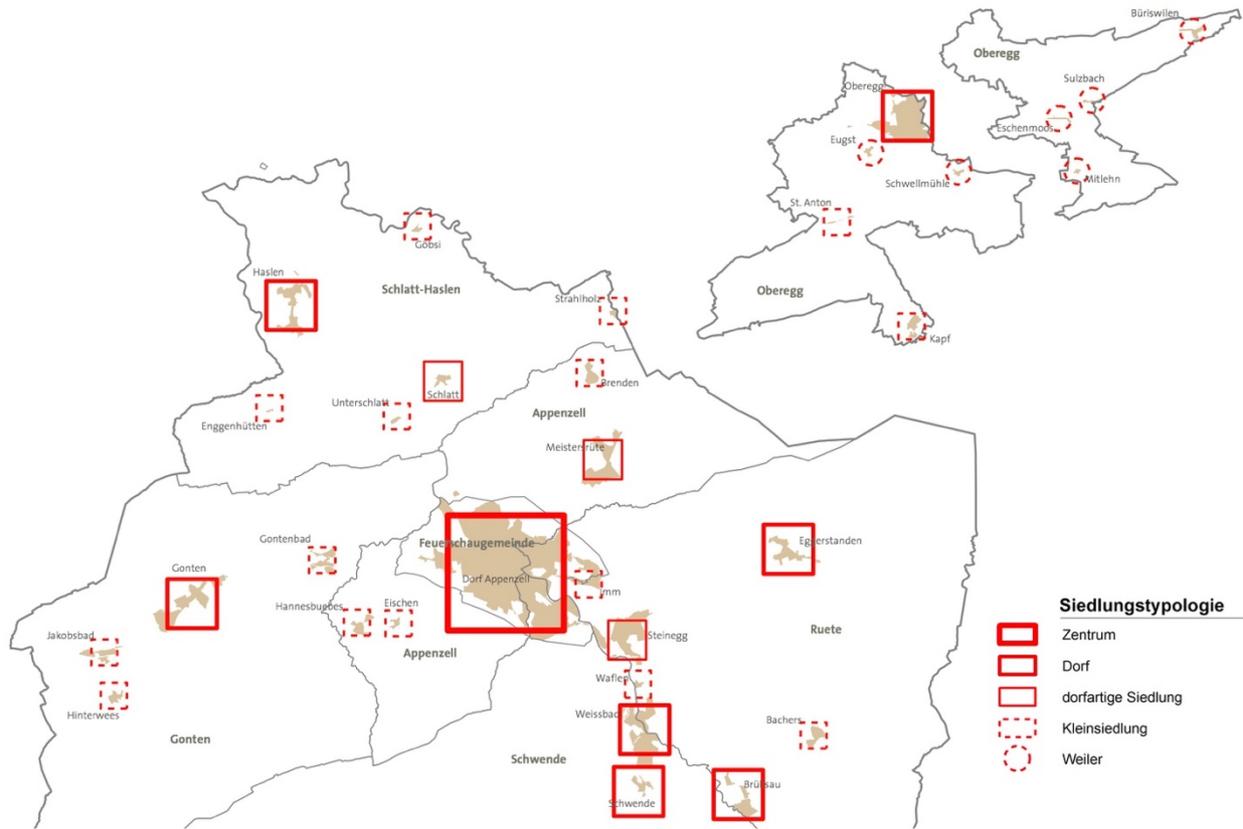
WEITERE INFORMATIONEN

Verweis auf die Grundlagen: Bericht zu den Grundlagen, dat. April 2017, Kap. 2.2

Verweis auf die Leitsätze:

Weitere Hinweise: Bericht zum Raumkonzept Kanton Appenzell Innerrhoden, Planungsgrundsätze

Übersicht der Orte nach Siedlungstyp



Strategie Bevölkerungsentwicklung	RAUMENTWICKLUNGSSTRATEGIE
	Ganzer Kanton
	Nr. RS 3
	Datum: April 2017

RICHTPLANAUFGABE

Die kantonale Raumentwicklungsstrategie legt die zu erwartende kantonale Bevölkerungsentwicklung innerhalb der nächsten 25 Jahre fest und trifft Aussagen zur räumlichen Verteilung der zu erwartenden Entwicklung. Als Basis für die Beurteilung der kantonalen Auslastung der bestehenden Bauzonen sowie der im Richtplanhorizont benötigten Siedlungsfläche dienen die Szenarien mittel bis hoch des Bundesamtes für Statistik zur erwarteten Bevölkerungsentwicklung. Der Kanton kann sein strategisch-politisches Ziel zur Bevölkerungsentwicklung als zusätzliches Eventualszenario definieren.

AUSGANGSLAGE

Der Kanton Appenzell Innerrhoden zählte am 31.12.2015 15'974 Einwohner. In den vergangenen zwanzig Jahren kam es zu zwei Wachstumsphasen (zu Beginn der 1990er-Jahre und 2005 – 2009), dazwischen verlief die Entwicklung eher stagnierend. Konstant und kontinuierlich konnte nur der Ort Appenzell wachsen und damit, ohne Beachtung der Feuerschaugemeinde, die Bezirke Appenzell, Rüte und Schwende. Die Bezirke Gonten, Schlatt-Haslen und Obereggen stagnierten hinsichtlich der Bevölkerungsentwicklung oder hatten gar mit einem Rückgang zu kämpfen. Der Anteil der Wohnbevölkerung in der Streusiedlung war in den vergangenen 10 Jahren konstant.

Das Bundesamt für Statistik (BfS) prognostiziert für den Kanton Appenzell Innerrhoden ein Bevölkerungswachstum bis 2040 von insgesamt 1.9 % (+ 300 Einwohner) nach dem Szenario mittel bzw. 7.0 % (+ 1'100 Einwohner) nach dem Szenario hoch. Der Kanton geht jedoch davon aus, dass die Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner stärker wachsen wird, als das BfS-Szenario hoch (+ 0.28 % p. a.) ausweist. Das Bevölkerungswachstum lag in der jüngsten Vergangenheit (2012 – 2015) bei + 0.5 % p. a.

BESCHLÜSSE

Richtungweisende Festlegung:

Der Kanton legt, basierend auf der Ergänzung des Leitfadens Richtplanung des Bundes, ein zusätzliches Eventualszenario als strategisches Entwicklungsziel für die Bevölkerungsentwicklung fest. Von diesem Eventualszenario kann für die Festlegung des Siedlungsgebiets und die Bauzonendimensionierung in dem Mass Gebrauch gemacht werden, als dass sich die höheren Wachstumsannahmen gestützt auf das Monitoring als richtig erweisen.

Für die rechnerischen Nachweise zur kantonalen Auslastung der Bauzonen sowie zur Festlegung des Siedlungsgebiets stützt sich der Kanton auf das Szenario hoch des Bundesamtes für Statistik.

Mit dem kantonalen Eventualszenario zur künftigen Bevölkerungsentwicklung wird die Absicht verfolgt, etwa zwei Drittel des kantonalen Wachstums im Zentrum, ca. ein Viertel in Dörfern und rund 10 % in den dorffartigen Siedlungen zu realisieren.

Die Entwicklung der Dörfer stellt sicher, dass sich die Entwicklung im Kanton nicht zu einseitig auf das Zentrum Appenzell beschränkt. Ein angemessenes Bevölkerungswachstum soll helfen,

eine funktionale Grundausstattung (Schulen, Geschäfte für täglichen Bedarf) aufrechtzuerhalten. Mit diesem Ziel ist politisch die Aussage zum Erhalt und zur Stärkung der Dörfer verbunden.

Das oben genannte Ziel gilt im Grundsatz auch für die dorftartigen Siedlungen, jedoch mit einem im Vergleich zu den Dörfern zurückhaltenderen Wachstumsziel.

Hinsichtlich der Kleinsiedlungen und Weiler besteht der Anspruch vordergründig in der Strukturhaltung und der Bestandespflege. Es ist hier künftig kein strukturelles Wachstum vorgesehen. Dasselbe gilt für die Streusiedlungsgebiete.

Abstimmungsanweisungen:

1. Gesamtkantonales Wachstumsziel gemäss Eventualszenario für den Zeitraum 2015 – 2040:
 - + 12.4 % Bevölkerungswachstum insgesamt;
 - durchschnittliches lineares Wachstum von + 0.5 % pro Jahr;
 - absolutes Wachstum von insgesamt rund + 2'000 Einwohner;
 - ca. + 80 Einwohner pro Jahr

Abstimmungsstand: Festsetzung

2. Gesamtkantonales Wachstum gemäss BfS-Szenario hoch für den Zeitraum 2015 – 2040:
 - + 7.0 % Bevölkerungswachstum insgesamt;
 - durchschnittliches lineares Wachstum von + 0.28 % pro Jahr;
 - absolutes Wachstum von insgesamt ca. + 1'100 Einwohnern;
 - ca. + 44 Einwohner pro Jahr

Abstimmungsstand: Festsetzung

3. Für die einzelnen Siedlungstypen werden folgende mittleren jährlichen Wachstumsraten als Entwicklungsziele festgelegt:

Siedlungstyp	Eventualszenario	BfS-Szenario hoch
Zentrum Appenzell (Feuerschaugemeinde)	0.8 % p. a.	0.45 % p. a.
Dörfer	0.7 % p. a.	0.4 % p. a.
Dorftartige Siedlungen	0.6 % p. a.	0.3 % p. a.
Kleinsiedlungen / Weiler	0.0 % p. a.	0.0 % p. a.
Streusiedlung	0.0 % p. a.	0.0 % p. a.

Abstimmungsstand: Festsetzung

4. Hinsichtlich der Bevölkerungsentwicklung ergibt sich folgende räumliche Verteilung auf die Siedlungstypen:
 - Zentrum Appenzell (Feuerschaugemeinde): rund 65 Prozent des kantonalen Bevölkerungswachstums
 - 6 Dörfer: rund 25 Prozent des kantonalen Bevölkerungswachstums
 - 3 Dorftartige Siedlungen: rund 10 Prozent des kantonalen Bevölkerungswachstums
 - 20 Kleinsiedlungen und Weiler: kein Bevölkerungswachstum

Abstimmungsstand: Festsetzung

ZUSTÄNDIGKEIT, VERFAHREN, REALISIERUNG

Federführung:

Standeskommission

Weitere beteiligte Stellen:

Bezirke, Feuerschaugemeinde

Massgebliche Verfahren:

Realisierung: laufend

WEITERE INFORMATIONEN

Verweis auf die Grundlagen: Bericht zu den Grundlagen, dat. April 2017, Kap. 2.2.1 bis Kap. 2.2.4

Verweis auf die Leitsätze: Leitsatz 2 (Objektblatt RS 1)

Weitere Hinweise: -

Strategie Beschäftigtenentwicklung	RAUMENTWICKLUNGSSTRATEGIE
	Ganzer Kanton
	Nr. RS 4
	Datum: April 2017

RICHTPLANAUFGABE

Die kantonale Raumentwicklungsstrategie legt die zu erwartende kantonale Beschäftigtenentwicklung innerhalb der nächsten 25 Jahre fest und trifft Aussagen zur räumlichen Verteilung der zu erwartenden Entwicklung (Verteilung auf die Raumtypen Siedlung). Für die Beurteilung der kantonalen Auslastung der bestehenden Bauzonen sowie der im Richtplanhorizont benötigten Siedlungsfläche dienen die Szenarien mittel bis hoch des Bundesamtes für Statistik zur erwarteten Bevölkerungsentwicklung als Basis. Der Kanton kann sein strategisch-politisches Ziel zur Beschäftigtenentwicklung als zusätzliches Eventualszenario definieren.

AUSGANGSLAGE

Der Ort Appenzell sticht hinsichtlich der Beschäftigung als Zentrum hervor. In den Bezirken Appenzell, Rüte und Schwende konzentrierten sich mit Stand 2014 rund 80 % aller Beschäftigten im Kanton.

Von 2011 bis 2014 konnte der Kanton ein durchwegs positives Beschäftigungswachstum verzeichnen. Dieses lag mit durchschnittlich 1.7 % p. a. deutlich über der Bevölkerungsentwicklung von 0.24 % p. a. im gleichen Zeitraum (2012 – 2015: 0.5 % p. a.). Das Beschäftigtenwachstum (in VZÄ) beschränkte sich auf den 2. und 3. Sektor, wobei sich das Wachstum auf die Wohn-, Misch- und Kernzonen sowie die Arbeitszonen verteilte. Die Beschäftigtenzahlen im 1. Sektor waren ganz leicht rückläufig (2011 – 2014: - 4.5 VZÄ).

BESCHLÜSSE

Richtungweisende Festlegung:

Der Kanton legt basierend auf der Ergänzung des Leitfadens Richtplanung des Bundes ein zusätzliches Eventualszenario als strategisches Entwicklungsziel für die Beschäftigtenentwicklung fest. Von diesem Eventualszenario kann für die Festlegung des Siedlungsgebiets sowie für die Bauzonendimensionierung bzw. Ausscheidung von Arbeitszonen im Rahmen des Arbeitszonenmanagements in dem Mass Gebrauch gemacht werden, als dass sich die höheren Wachstumsannahmen gestützt auf das Monitoring als richtig erweisen.

Für die rechnerischen Nachweise zur kantonalen Auslastung der Bauzonen sowie zur Festlegung des Siedlungsgebiets stützt sich der Kanton auf das Szenario hoch des Bundesamtes für Statistik.

In Nachachtung der starken Bevölkerungsentwicklung der vergangenen Jahre strebt der Kanton mit dem Eventualszenario auch künftig ein Beschäftigtenwachstum an, das etwas über dem Bevölkerungswachstum liegt. Als Ziel wird angestrebt, das ausgewogene Verhältnis zwischen Beschäftigten und Einwohnern (ca. 1:2) über den Gesamtkanton gesehen zu erhalten, respektive zugunsten der Beschäftigten zu verbessern. Auch in Dörfern und dorfartigen Siedlungen ist ein Beschäftigtenwachstum vorgesehen, mit dem Ziel, ein ausgewogenes Verhältnis Bevölkerung zu Beschäftigten zu schaffen und damit dem Pendlerverkehr entgegenzuwirken und die Wirtschaftskraft der Bezirke zu stärken.

Abstimmungsanweisungen:

1. Gesamtkantonales Wachstumsziel gemäss Eventualszenario für den Zeitraum 2015 – 2040 (in Vollzeitäquivalenten, VZÄ):

- Kantonales Beschäftigtenwachstum insgesamt + 15.3 %;
- durchschnittliches lineares Wachstum von + 0.61 % pro Jahr
- absolutes Wachstum von insgesamt ca. + 1'050 Beschäftigten (in VZÄ);
- ca. + 40 Beschäftigte (in VZÄ) pro Jahr

Die jährliche Wachstumsrate von 0.61 % wird als minimales Entwicklungsziel festgelegt. Ein höheres Wachstum ist mit dem Nachweis der Siedlungs- und Verkehrsverträglichkeit möglich.

Abstimmungsstand: Festsetzung

2. Gesamtkantonales Wachstum gemäss BfS-Szenario hoch für den Zeitraum 2015 – 2040:

- + 7.2 % Beschäftigtenwachstum insgesamt;
- durchschnittliches lineares Wachstum von + 0.28 % pro Jahr;
- absolutes Wachstum von insgesamt ca. + 475 Beschäftigten (in VZÄ);
- ca. + 19 Beschäftigte (in VZÄ) pro Jahr

3. Für die einzelnen Siedlungstypen werden folgende mittleren jährlichen Wachstumsraten als Entwicklungsziele festgelegt:

Siedlungstyp	Eventualszenario	BfS-Szenario hoch
Zentrum Appenzell (Feuerschaugemeinde)	0.8 % p. a.	0.35 % p. a.
Dörfer	0.7 % p. a.	0.35 % p. a.
Dorfartige Siedlungen	0.6 % p. a.	0.3 % p. a.
Kleinsiedlungen / Weiler	0.0 % p. a.	0.0 % p. a.
Streusiedlung	0.0 % p. a.	0.0 % p. a.

Abstimmungsstand: Festsetzung

4. Hinsichtlich der Beschäftigtenentwicklung ergibt sich folgende räumliche Verteilung auf die Siedlungstypen auf Basis des Eventualszenarios:

- Zentrum Appenzell (Feuerschaugemeinde): ca. 79 Prozent des kantonalen Beschäftigtenwachstums
- 6 Dörfer: ca. 16 Prozent des kantonalen Beschäftigtenwachstums
- 3 Dorfartige Siedlungen: 5 Prozent des kantonalen Beschäftigtenwachstums
- 20 Kleinsiedlungen: kein Beschäftigtenwachstum

Abstimmungsstand: Festsetzung

5. Die Beschäftigtenentwicklung in reinen Arbeitszonen soll künftig vornehmlich auf das Zentrum Appenzell sowie das Dorf Oberegg als kantonale Schwerpunktgebiete konzentriert werden.

Abstimmungsstand: Festsetzung

ZUSTÄNDIGKEIT, VERFAHREN, REALISIERUNG

Federführung:

Standeskommission

Weitere beteiligte Stellen:

Bezirke, Feuerschaugemeinde, Amt für Wirtschaft, Amt für Raumentwicklung

Massgebliche Verfahren:

Realisierung: laufend

WEITERE INFORMATIONEN

Verweis auf die Grundlagen: Bericht zu den Grundlagen, dat. April 2017, Kap. 2.2.5 und Kap. 2.2.6

Verweis auf die Leitsätze: Leitsatz 2 (Objektblatt RS 1)

Weitere Hinweise: -

Kulturlandschaft mit traditionellen Streusiedlungen	RAUMENTWICKLUNGSSTRATEGIE
	Ganzer Kanton
	Nr. RS 5
	Datum: April 2017

RICHTPLANAUFGABE

Gemäss Raumplanungsgesetz hat der Kanton in seinem Richtplan aufzuzeigen, wie der Kanton sich räumlich entwickeln soll (Art. 8 Abs. 1 Bst. a RPG).

Vor dem Hintergrund des Strukturwandels in der Landwirtschaft macht sich der Kanton den Erhalt und die Pflege der typischen Appenzeller Kulturlandschaft mit den traditionellen Streusiedlungen und somit den Erhalt seiner besonderen Gebäude- und Siedlungsstruktur zur Aufgabe.

AUSGANGSLAGE

Die Kulturlandschaft mit traditioneller Streusiedlung umfasst die Hügellandschaft nördlich der Linie Kronberg – Fänerenspitz inklusive des Talkessels Weissbad / Brülisau sowie das äussere Land (Bezirk Oberegg). Diese Gebiete werden mehrheitlich landwirtschaftlich genutzt und sind durchgehend besiedelt. Infolge dessen steht hier die Koordination zwischen Landwirtschaft, Siedlungsentwicklung und Landschaftsschutz im Vordergrund.

BESCHLÜSSE

Richtungweisende Festlegung:

Im Fokus steht einerseits die Sicherung der Kulturlandschaftspflege durch die Landwirtschaft, andererseits die Vermeidung des Zurückdrängens der natürlichen Tier- und Pflanzenvielfalt durch die intensive Landwirtschaft. Es ist wesentlich, der Landwirtschaft gute Rahmenbedingungen zu erhalten, ebenso wie ausreichend Platz für die intakte Natur. Dazu ist die ökologische Vernetzung zu fördern, damit die intakte Natur sich nicht nur auf abgegrenzte Inseln beschränkt.

Folgende Planungsgrundsätze sind zu beachten:

- Der Kulturlandverlust im Kanton wird durch eine griffige Siedlungsbegrenzung minimiert.
- Die für die Land- und Forstwirtschaft geeigneten Flächen werden gesichert und deren nachhaltige Bewirtschaftung gefördert.
- Der Kanton und die Bezirke setzen sich für den Erhalt der traditionellen Gebäudestruktur in den Streusiedlungsgebieten ein. Die Anpassung an neue Bedürfnisse erfolgt unter Berücksichtigung der regionalen Baukultur
- Der Kanton verbessert die klein- und grossräumige Vernetzung zur Förderung der biologischen Vielfalt.

ZUSTÄNDIGKEIT, VERFAHREN, REALISIERUNG

Federführung:

Standeskommission, Bezirke

Weitere beteiligte Stellen:

Bau- und Umweltdepartement, Land- und Forstwirtschaftsdepartement

Massgebliche Verfahren:

Realisierung: Laufende Aufgabe

WEITERE INFORMATIONEN

Verweis auf die Grundlagen:

Verweis auf die Leitsätze: Leitsatz 3, Objektblatt RS 1 Kantonale Raumentwicklungsstrategie

Weitere Hinweise: Raumkonzept Kanton Appenzell Innerrhoden

Naturlandschaft des Alpsteins	RAUMENTWICKLUNGSSTRATEGIE
	Ganzer Kanton
	Nr. RS 6
	Datum: April 2017

RICHTPLANAUFGABE

Gemäss Raumplanungsgesetz hat der Kanton in seinem Richtplan aufzuzeigen, wie der Kanton sich räumlich entwickeln soll (Art. 8 Abs. 1 Bst. a RPG).

Die Landschaft steht in einem Spannungsfeld verschiedener Ansprüche und Nutzungsinteressen. Unter der Berücksichtigung von Eignungsvoraussetzungen und Schutzinteressen gilt es Nutzungsprioritäten räumlich zu differenzieren.

AUSGANGSLAGE

Der als Naturlandschaft des Alpsteins bezeichnete Bereich umfasst den topographisch unzugänglicheren, steileren Kantonsteil. Hier steht weniger die Koordination zwischen Landwirtschaft, Siedlungsentwicklung und Landschaftsschutz im Vordergrund als vielmehr der Umgang mit der touristischen Nutzung des Alpsteins.

Im Sommerhalbjahr wird der Alpstein intensiv genutzt durch Wanderer, Alpinisten, Gleitschirmflieger und die Alpwirtschaft.

BESCHLÜSSE

Richtungweisende Festlegung:

Die Intensität der touristischen Nutzungen und Freizeitnutzungen soll im bezeichneten Gebiet nicht flächendeckend weiter erhöht werden, beziehungsweise sind die Nutzungen auf Orte zu konzentrieren, wo bereits Infrastrukturanlagen vorhanden sind. Die extensive Alpwirtschaft soll erhalten bleiben.

Folgende Planungsgrundsätze sind zu beachten:

- Die Bedürfnisse der flächendeckenden extensiven Alpwirtschaft werden unterstützt.
- Das Alpstein-Gebiet wird vor einer zu intensiven touristischen Nutzung geschützt. Der Kanton und die Bezirke wirken darauf hin, verschiedene Freizeitnutzungen örtlich zu lenken und Konflikte zu entschärfen.
- Die landschaftliche und natürliche Vielfalt wird geschützt.
- Beim Bau von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien sind die Interessen des Landschaftsschutzes hoch zu gewichten und mit den wirtschaftlichen Interessen abzuwägen.

ZUSTÄNDIGKEIT, VERFAHREN, REALISIERUNG

Federführung:

Standeskommission, Bezirke

Weitere beteiligte Stellen:

Bau- und Umweltsdepartement, Land- und Forstwirtschaftsdepartement, Volkswirtschaftsdepartement

Massgebliche Verfahren:

Realisierung: Laufende Aufgabe

WEITERE INFORMATIONEN

Verweis auf die Grundlagen:

Verweis auf die Leitsätze: Leitsatz 3, Objektblatt RS 1 Kantonale Raumentwicklungsstrategie

Weitere Hinweise: Raumkonzept Kanton Appenzell Innerrhoden

Intensiv genutztes Tourismusgebiet	RAUMENTWICKLUNGSSTRATEGIE
	Ganzer Kanton
	Nr. RS 7
	Datum: April 2017

RICHTPLANAUFGABE

Gemäss Raumplanungsgesetz hat der Kanton in seinem Richtplan aufzuzeigen, wie der Kanton sich räumlich entwickeln soll (Art. 8 Abs. 1 Bst. a RPG).

Der Kanton setzt sich ein für die Lenkung, Kanalisierung und gegenseitige Koordination von Freizeitnutzungen und berücksichtigt dabei die Anliegen des Lebensraumschutzes in angemessener Weise.

AUSGANGSLAGE

Im Kanton fällt dem Tourismus als wirtschaftliches Segment eine wichtige Bedeutung zu. Neben dem Ort Appenzell sind die Bergbahnen und -stationen im Alpstein wichtige Ziele sowohl im Sommer- als auch im Wintertourismus.

Die bezeichneten intensiv genutzten Tourismusgebiete umfassen die von den Bergbahnen erschlossenen Räume am Kronberg, auf der Ebenalp und auf dem Hohen Kasten. Durch die gute Erreichbarkeit und das hohe Gästeaufkommen stehen diese Gebiete für neue touristische Angebote besonders im Vordergrund.

Die Herausforderung im Bereich Tourismus ergibt sich vor allem aus den sich stets verändernden Freizeitbedürfnissen und -trends, die oftmals auch neue Ansprüche an den Raum stellen.

BESCHLÜSSE

Richtungweisende Festlegung:

Veränderungen im touristischen Angebot, die landschaftliche Eingriffe bedingen, sind möglichst auf die als intensiv genutztes Tourismusgebiet bezeichneten Gebiet zu konzentrieren. Dabei ist ein hoher Anspruch an die Verträglichkeit mit dem Landschaft- und Naturschutz zu stellen.

Folgende Planungsgrundsätze sind zu beachten:

- Der Kanton und die Bezirke unterstützen die Weiterentwicklung des touristischen Angebots, wo dies für die Sicherung der Attraktivität und die wirtschaftliche Konkurrenzfähigkeit notwendig ist.
- Allfällige landschaftliche Eingriffe für neue Freizeit- und Tourismusanlagen konzentrieren sich im Kanton in den intensiv genutzten Tourismusgebieten.
- Freizeit- und Tourismusanlagen sind landschaftsverträglich einzubetten und zu gestalten.

ZUSTÄNDIGKEIT, VERFAHREN, REALISIERUNG

Federführung:

Standeskommission

Weitere beteiligte Stellen:

Bezirke, Bau- und Umweltdepartement, Land- und Forstwirtschaftsdepartement, Volkswirtschaftsdepartement

Massgebliche Verfahren:

Realisierung: Laufende Aufgabe

WEITERE INFORMATIONEN

Verweis auf die Grundlagen:

Verweis auf die Leitsätze: Leitsatz 3, Objektblatt RS 1 Kantonale Raumentwicklungsstrategie

Weitere Hinweise: Objektblatt RS 6 Naturlandschaft des Alpsteins und Raumkonzept Kanton Appenzell Innerrhoden

Verkehrsinfrastruktur Strasse	RAUMENTWICKLUNGSSTRATEGIE
	Ganzer Kanton
	Nr. RS 8
	Datum: April 2017

RICHTPLANAUFGABE

Gemäss Raumplanungsgesetz hat der Kanton in seinem Richtplan aufzuzeigen, wie der Kanton sich räumlich entwickeln soll (Art. 8 Abs. 1 Bst. a RPG).

Der Kanton macht sich den Erhalt seines gut ausgebauten und leistungsfähigen Strassennetzes zur Aufgabe. Er stellt sich der Herausforderung hinsichtlich der Sicherung des Strassenunterhalts und der kleinräumigen Optimierung von Ortsdurchfahrten.

AUSGANGSLAGE

Aufgrund der Siedlungsstruktur kommt dem motorisierten Individualverkehr (MIV) eine zentrale Bedeutung zu. Die wichtigsten Strassenachsen sind einerseits die beiden Verbindungen von Appenzell aus in Richtung Herisau und Gossau (via Gonten – Zürchersmühle und via Hundwil) und andererseits die Verbindung via Teufen nach St. Gallen. Die übrigen untergeordneten Strassen stellen die Anbindung der Ortschaften (bspw. Haslen, Oberegg, Eggerstanden) an das Zentrum Appenzell sicher und ermöglichen Verbindungen ins Rheintal und via Urnäsch – Schwägälp ins Toggenburg.

Das aktuelle Strassennetz und dessen Ausbau sind sowohl aus verkehrlicher als auch aus siedlungsplanerischer Sicht als gut zu beurteilen. Das bestehende Strassennetz erschliesst den gesamten Kanton und vermag die auftretende Verkehrsnachfrage zu bewältigen.

Aufgrund der schwierigen Verhältnisse für den öffentlichen Verkehr infolge der traditionellen Streusiedlungen und des hohen Bevölkerungsanteils ausserhalb der Bauzone bleibt der motorisierte Verkehr voraussichtlich auch künftig das wichtigste Verkehrsmittel im Kanton.

BESCHLÜSSE

Richtungweisende Festlegung:

Die Anstrengungen im Strassenverkehr zielen innerhalb des Kantonsgebiets künftig nicht auf weitere Ausbauten der Strasseninfrastruktur ab. Im Vordergrund stehen die Sicherung der guten Strassenerschliessung und die Verbesserung der Situation für den Velo- und Fussverkehr.

Folgende Planungsgrundsätze sind zu beachten:

- Die bestehende, gute strassenseitige Erschliessung wird gesichert. Auf den Hauptachsen ist darauf hinzuwirken, die Situation für den Velo- und Fussverkehr zu verbessern (Behebung von Schwachstellen, Erhöhung der Sicherheit etc.).
- Der Kanton setzt sich ein für die Realisierung des Zubringers Appenzellerland mit Anschluss an die A1 sowie einer leistungsfähigen Ortsdurchfahrt Herisau und befürwortet die Engpassbeseitigung A1 mit Teilsperre, Anschluss Güterbahnhof St. Gallen.
- Der Kanton stellt neben der Bahn ein ÖV-Grundangebot auf der Strasse sicher. Das Grundangebot sichert eine angemessene Mobilität für alle Bevölkerungsteile und berücksichtigt explizit die Bedürfnisse der Schüler.

ZUSTÄNDIGKEIT, VERFAHREN, REALISIERUNG

Federführung:

Standeskommission

Weitere beteiligte Stellen:

Amt für öffentlichen Verkehr, Bau- und Umweltschutzdepartement

Massgebliche Verfahren:

Realisierung: Laufende Aufgabe

WEITERE INFORMATIONEN

Verweis auf die Grundlagen: Bericht zu den Grundlagen, April 2017, Kap. 7.2

Verweis auf die Leitsätze: Leitsatz 4, Objektblatt RS 1 Kantonale Raumentwicklungsstrategie

Weitere Hinweise: Raumkonzept Kanton Appenzell Innerrhoden

Verkehrsinfrastruktur Bahn	RAUMENTWICKLUNGSSTRATEGIE
	Ganzer Kanton
	Nr. RS 9
	Datum: April 2017

RICHTPLANAUFGABE

Gemäss Raumplanungsgesetz hat der Kanton in seinem Richtplan aufzuzeigen, wie der Kanton sich räumlich entwickeln soll (Art. 8 Abs. 1 Bst. a RPG).
 Der Kanton stellt sich der Herausforderung, ein solidarisches, bedarfsgerechtes und trotz der Siedlungsstrukturen kosteneffizientes ÖV-Grundangebot zu gewährleisten.

AUSGANGSLAGE

Die Appenzeller Bahnen (AB) bieten wichtige Verbindungen zwischen den verschiedenen Orten im Appenzellerland an und stellen in Gossau und St. Gallen die Anbindung an den nationalen Schienenfernverkehr sicher. Eine bedeutende Rolle kommt den AB vor allem im touristischen Segment und bei Schülern zu. Im Pendlerverkehr sind die AB aufgrund der aktuell längeren Reisezeiten gegenüber dem motorisierten Individualverkehr nur bedingt eine konkurrenzfähige Alternative.
 Mit der Realisierung der Durchmesserlinie (DML) Appenzell – St. Gallen – Trogen, deren Finanzierung mit Bundesbeteiligung (Agglomerationsprogramm) in den beteiligten Kantonen (AI, AR und SG) sichergestellt wurde, stehen Änderungen im Angebot der AB bevor. Die bisher getrennten Linien St. Gallen – Appenzell und St. Gallen – Trogen werden zu einer durchgehenden Linie verbunden. Das mit Infrastrukturausbauten verbundene Vorhaben wird kürzere Reisezeiten mit sich bringen.

BESCHLÜSSE

Richtungweisende Festlegung:

Anstrengungen im Bereich des schienengebundenen öffentlichen Verkehrs zielen auf die Bedürfnisse der Hauptnutzer ab. Die Fahrzeit zwischen dem Dorf Appenzell und St. Gallen soll in den kommenden Jahren ergänzend zu den bereits beschlossenen DML-Projekten weiter gesenkt werden.

Folgende Planungsgrundsätze sind zu beachten:

- Der Kanton richtet das Bahnangebot auf die Bedürfnisse der Schüler und der touristischen Gäste aus, ist aber auch bestrebt, die Attraktivität der Appenzeller Bahnen für den Pendlerverkehr zu steigern.
- Auf der Strecke Appenzell – St. Gallen strebt der Kanton eine Fahrzeit der Eilzüge von unter 35 Minuten an.
- Der Kanton setzt sich für gute Anschluss- und Umsteigebedingungen an der ÖV-Haltestelle Gossau SG ein.

ZUSTÄNDIGKEIT, VERFAHREN, REALISIERUNG

Federführung:

Standeskommission

Weitere beteiligte Stellen:

Amt für öffentlicher Verkehr, Bundesamt für Verkehr (BAV)

Massgebliche Verfahren:

Realisierung:

WEITERE INFORMATIONEN

Verweis auf die Grundlagen: Bericht zu den Grundlagen, dat. April 2017, Kap. 2

Verweis auf die Leitsätze: Leitsatz 4, Objektblatt RS 1 Kantonale Raumentwicklungsstrategie

Weitere Hinweise: Raumkonzept Kanton Appenzell Innerrhoden

Festlegung Siedlungsgebiet (Methodik, Kriterien)

SIEDLUNG

Ganzer Kanton

Nr. S. 1

Datum: April 2017

RICHTPLANAUFGABE

Gemäss Art. 8a Abs 1 Bst. a RPG hat der kantonale Richtplan die Lage und Grösse des Siedlungsgebiets festzulegen.

AUSGANGSLAGE

Das Siedlungsgebiet zeigt, wo eine Besiedlung aus raumplanerischen Überlegungen zweckmässig sein kann und wo nicht. Dabei gibt es absolute Grenzen (naturräumliche Grenzen, Trenngürtel) und vorläufige Grenzen aufgrund des Wachstumsszenarios bzw. des Raumkonzeptes (Siedlungstypen).

BESCHLÜSSE

Richtungweisende Festlegung:

Die Festlegung des Siedlungsgebiets erfolgt nach der in der Ergänzung des Leitfadens Richtplanung definierten Methodik in Form einer quantitativen Festlegung des Siedlungsgebiets für den 25-Jahreshorizont, das heisst bis 2040 (Variante C des Leitfadens Richtplanung). Das Siedlungsgebiet wird bezirksweise quantitativ für alle Bauzonen festgelegt. Die bezirksinterne Verteilung der festgelegten Kontingente bzw. Flächen an Siedlungserweiterungsgebieten liegt in der Kompetenz der Bezirke und der Feuerschaugemeinde.

Abstimmungsanweisungen:

1. Für das Zentrum sowie für die Dörfer und dorfartigen Siedlungen, denen gemäss kantonaler Raumentwicklungsstrategie künftig ein Bevölkerungs- und Beschäftigtenwachstum zugesprochen wird, sind Suchräume definiert, in welchen eine Erweiterung des Baugebiets im Rahmen der festgelegten Kontingente an zusätzlicher Bauzone stattfinden könnte. Diese Suchräume sind auch bei Flächentransfers bereits bestehender Bauzonen zu beachten. Alleine aus der Bezeichnung als Suchraum im kantonalen Richtplan erwächst kein Anspruch auf Einzonung bzw. effektiver Erweiterung der Siedlungsfläche.

Abstimmungsstand: Festsetzung

2. Die Richtung einer künftigen Siedlungsentwicklung erfolgt in den Karten mit symbolischer Andeutung durch Pfeile. Für alle Orte werden dort, wo es sinnvoll ist, konkrete Siedlungsbegrenzungslinien bezeichnet.

Abstimmungsstand: Festsetzung

3. Hinsichtlich der definierten Suchräume gilt es folgende Punkte zu beachten:

- Durch die Suchräume Vordere Au, Appenzell (Feuerschaugemeinde) sowie Kreuzstrasse, Eggerstanden (Bezirk Rüte) werden Fruchtfolgefleichen (FFF) tangiert. Es ist zu gewährleisten, dass möglichst wenige FFF beansprucht werden und insbesondere die Mindestfläche an FFF von 330 ha nicht unterschritten wird.
- Die Feuerschaugemeinde achtet im Rahmen der Nutzungsplanung darauf, dass in den

Suchräumen Vordere Au sowie Hintere Rüti nicht gleichzeitig Einzonungen erfolgen. Aus Gründen des Landschaftsschutzes ist zu gewährleisten, dass eines der beiden Gebiete weitestgehend überbaut ist, bevor im zweiten Gebiet Einzonungen vorgenommen werden.

- Die Feuerschaugemeinde und der Bezirk Schlatt-Haslen berücksichtigen bei Siedlungserweiterungen das ISOS und nehmen im Falle einer allfälligen Beeinträchtigung des nationalen Werts des Ortsbilds eine Interessenabwägung vor.
- Der Bezirk Rüte achtet im Rahmen der Nutzungsplanung darauf, dass die regionale Verbindungsachse für Wildtiere durch allfällige Einzonungen im Suchbereich Arbeitsgebiet zwischen Steinegg und Weissbad nicht beeinträchtigt wird.

Abstimmungsstand: Festsetzung

4. In den Kleinsiedlungen wird das Siedlungsgebiet (auslastungsrelevante Bauzonen) mit Stand 2015 quantitativ abschliessend festgelegt. Auf der Basis von raumplanerischen Kriterien sind Anpassungen an der Bauzonenverteilung innerhalb der Kleinsiedlung in Form von flächengleicher Kompensation / Abtausch möglich. Das Siedlungsgebiet wird bei einem allfälligen Flächenabtausch bzw. Flächentransfer in einen anderen Ort jedoch um die entsprechende Fläche reduziert (ohne Anspruch auf erneute Vergrösserung zu einem späteren Zeitpunkt). Die Gesamtsiedlungsfläche im Kanton bleibt bei Flächentransfers insgesamt gleich gross.

Abstimmungsstand: Festsetzung

5. Allfällige Anpassungen des Gesamtumfangs des festgelegten Siedlungsgebiets (quantitativ) erfolgen im Rahmen einer Richtplananpassung gestützt auf die Resultate des Monitorings (Abweichung der tatsächlichen Entwicklung vom gewählten Szenarioverlauf) und die definierten Entwicklungsziele gemäss Raumentwicklungsstrategie.

Abstimmungsstand: Festsetzung

6. Siedlungserweiterungen durch Neueinzonungen (reale Bauzonenerweiterungen) erfolgen grundsätzlich im Sinne einer Entwicklung aus dem Bestand (im Anschluss an bestehende Bauzonen) innerhalb der bezeichneten Suchräume. Dabei sind Standorte zu bevorzugen, welche zentral gelegen sind und für welche die Groberschliessung bereits besteht. Die als "Suchraum Arbeitsgebiet" definierten Suchräume sind ausschliesslich der Siedlungserweiterung für Arbeitsplatzgebiete vorbehalten.

Abstimmungsstand: Festsetzung

7. Der im Richtplanhorizont zu erwartende zusätzliche Bauzonenbedarf ist gestützt auf das Monitoring einer periodischen Überprüfung zu unterziehen.

Abstimmungsstand: Festsetzung

ZUSTÄNDIGKEIT, VERFAHREN, REALISIERUNG

Federführung:

Standeskommission

Weitere beteiligte Stellen:

BUD, Amt für Raumentwicklung, Bezirke, Feuerschaugemeinde

Massgebliche Verfahren: kantonale Richtplanung, kommunale Ortsplanungen

Realisierung: sofort, periodische Überprüfung

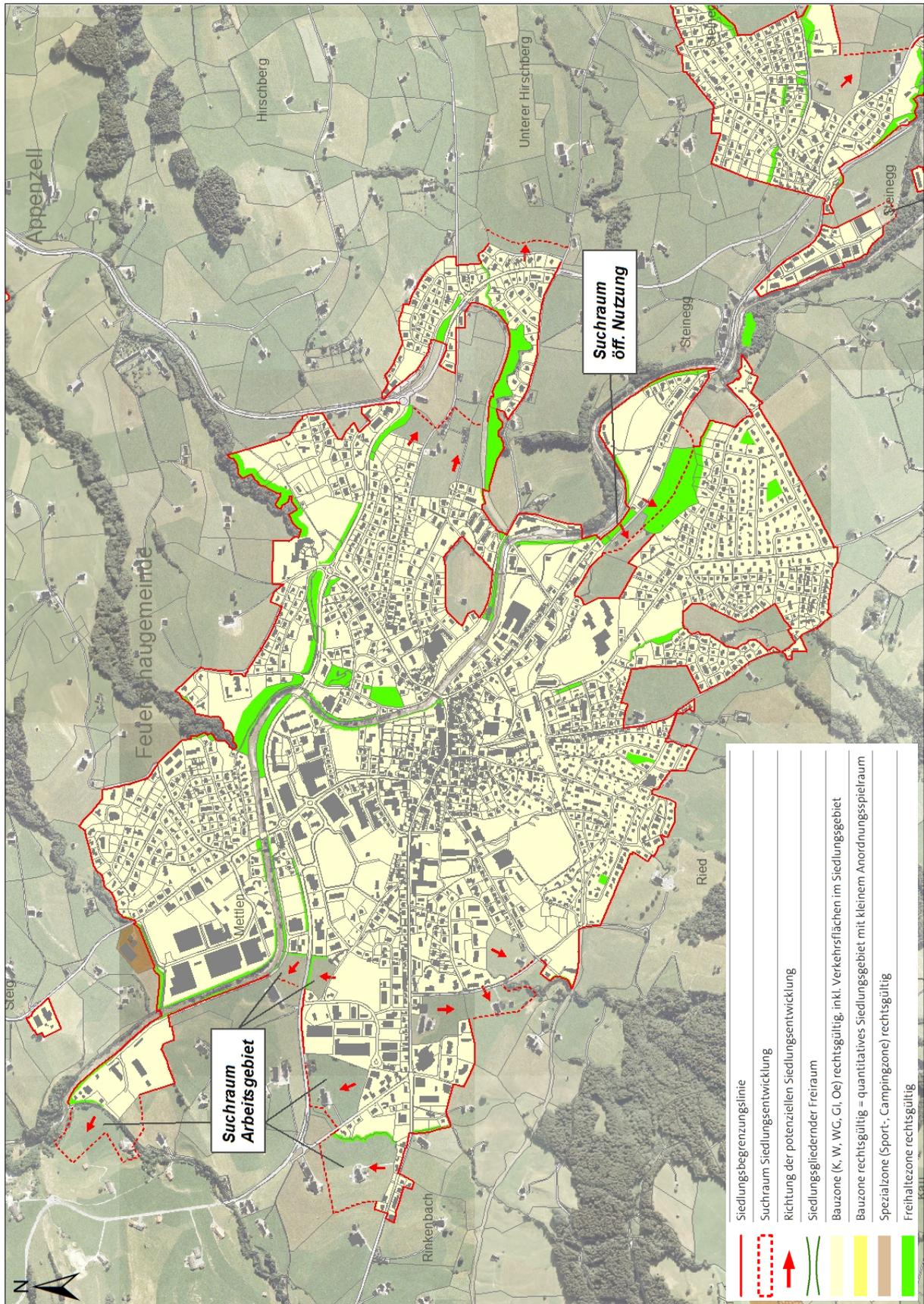
WEITERE INFORMATIONEN

Verweis auf die Grundlagen: Bericht zu den Grundlagen, dat. April 2017, Kap. 4

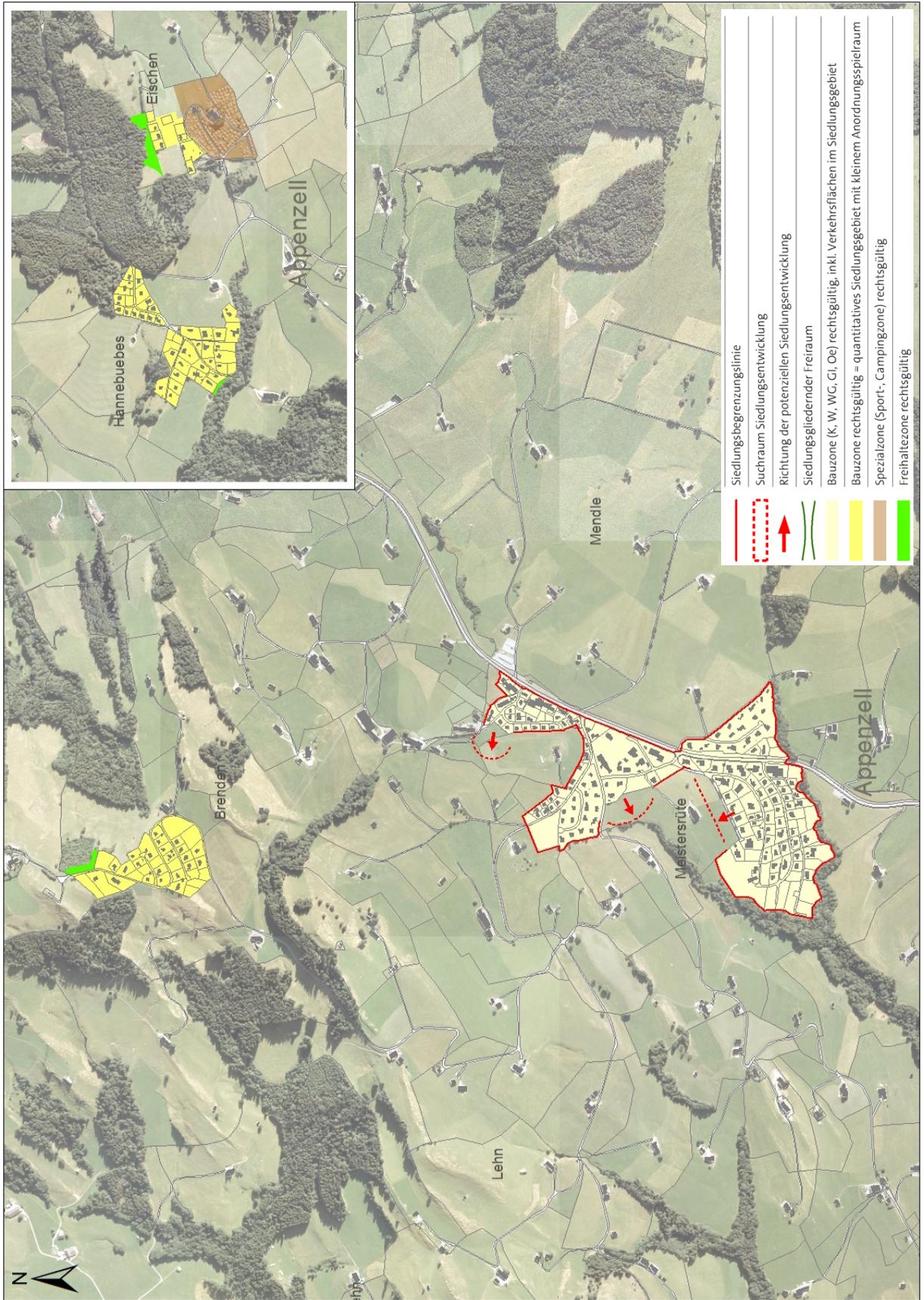
Verweis auf die Leitsätze:

Weitere Hinweise: vgl. Monitoring, Ergänzung des Leitfadens Richtplanung

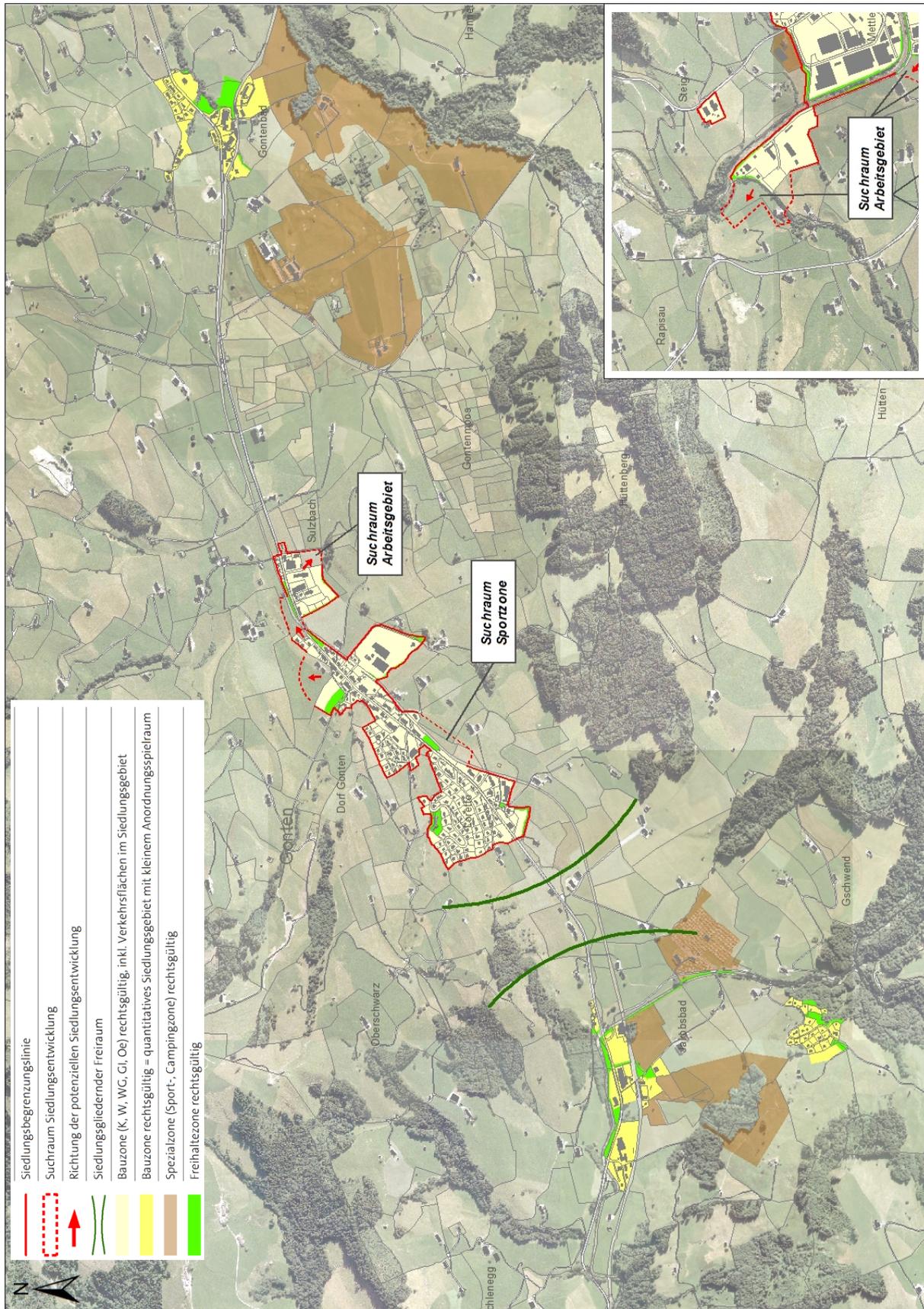
Siedlungsgebiet Feuerschau Gemeinde

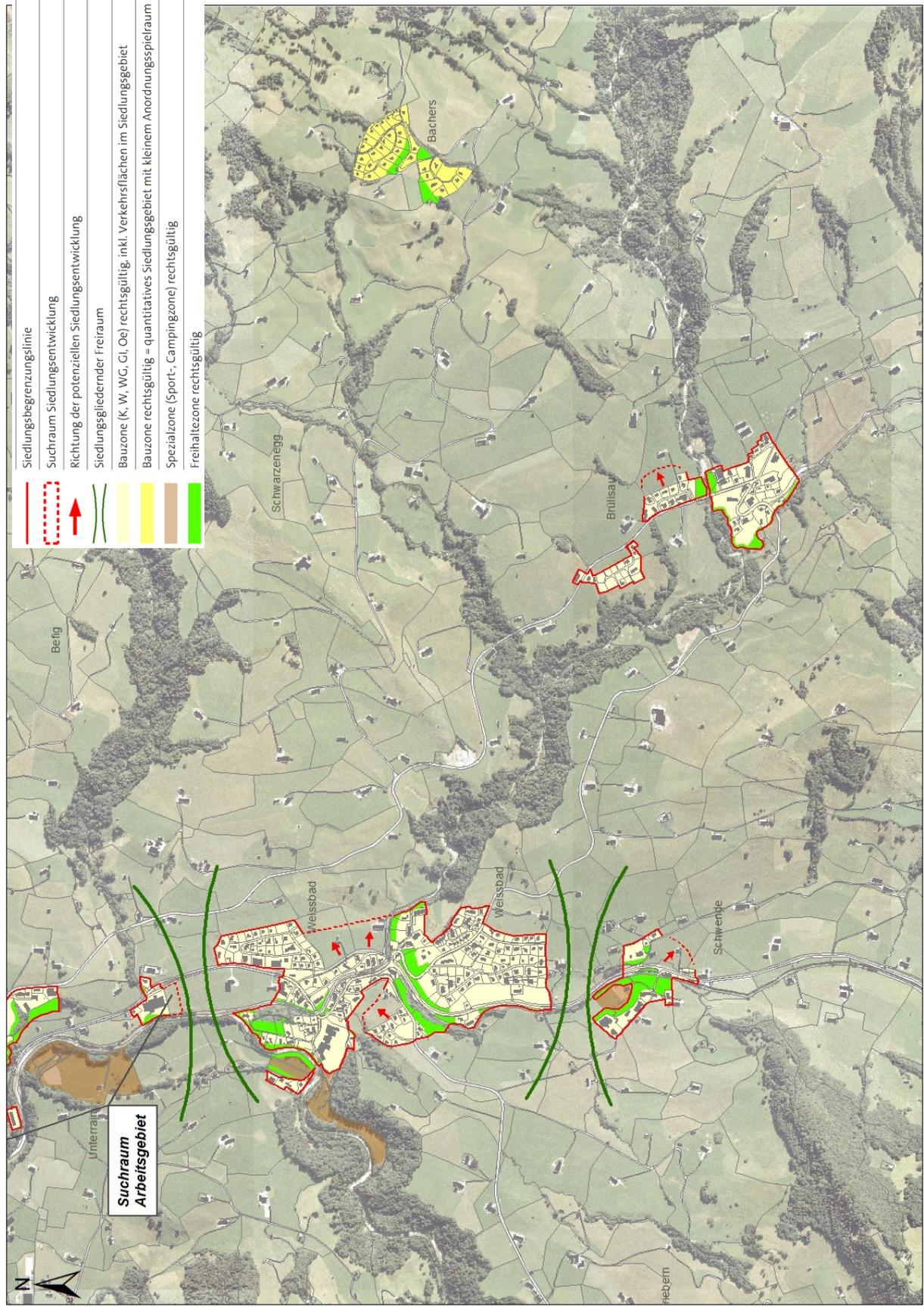


Siedlungsgebiet Bezirk Appenzell

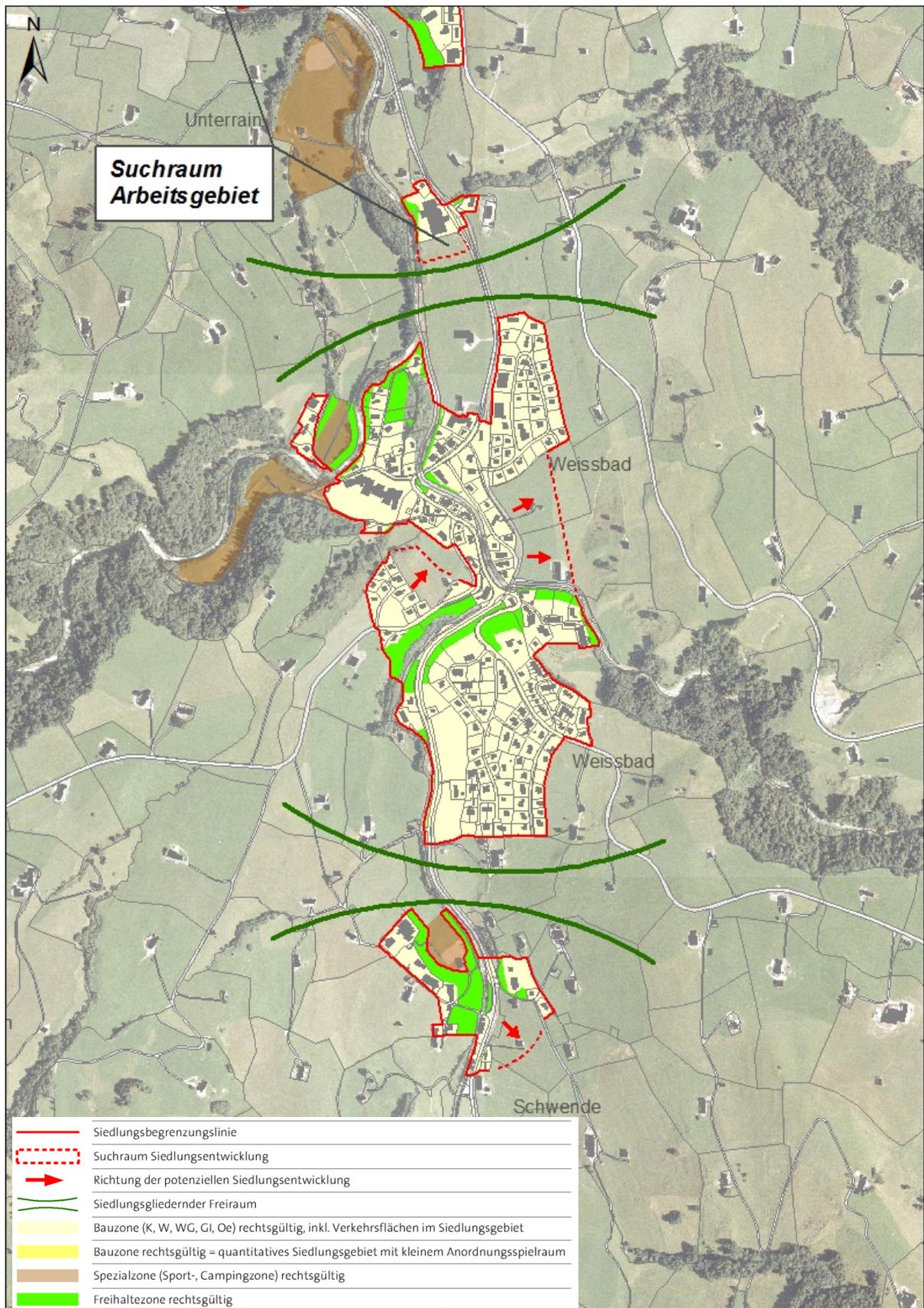


Siedlungsgebiet Bezirk Gonten

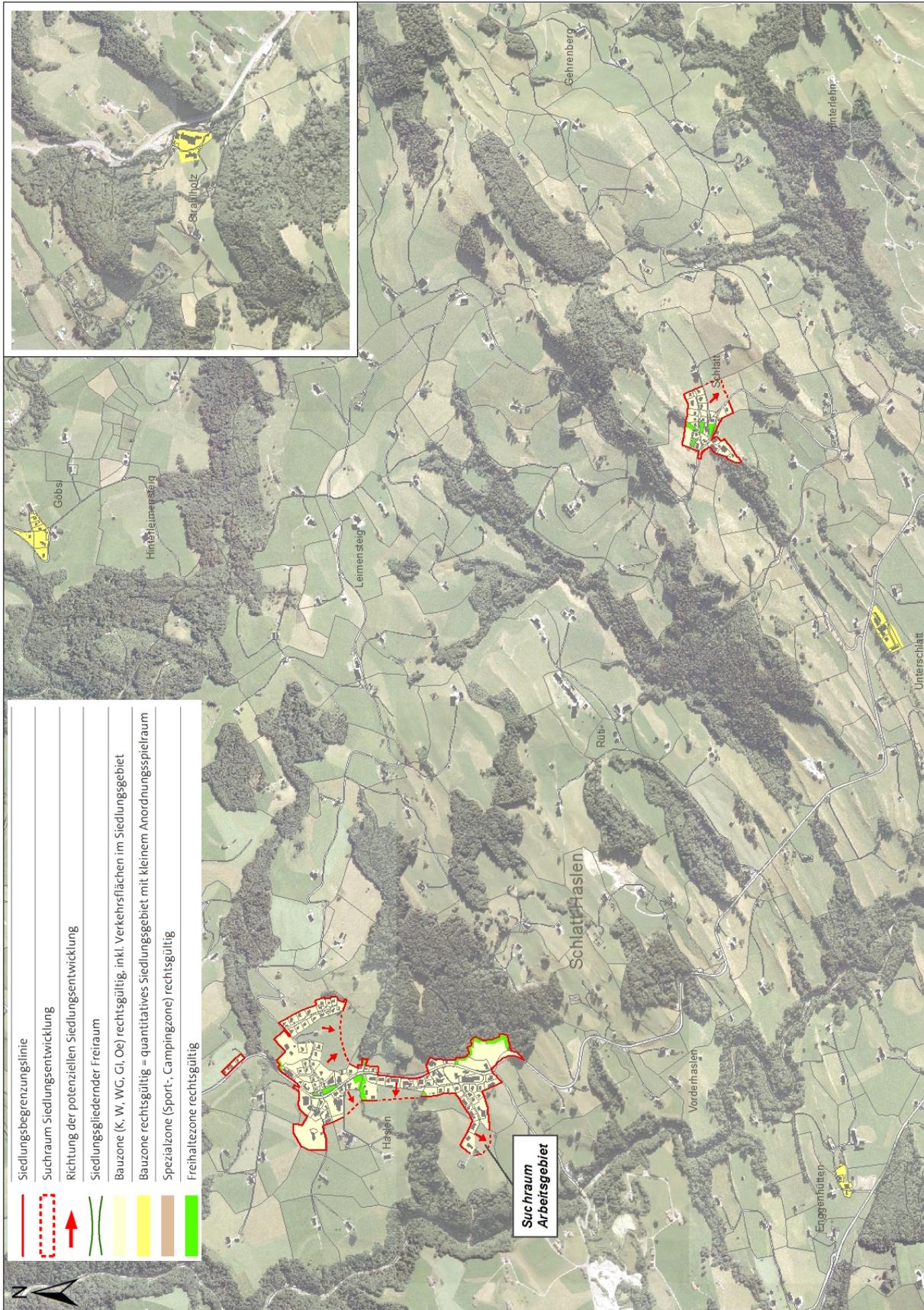




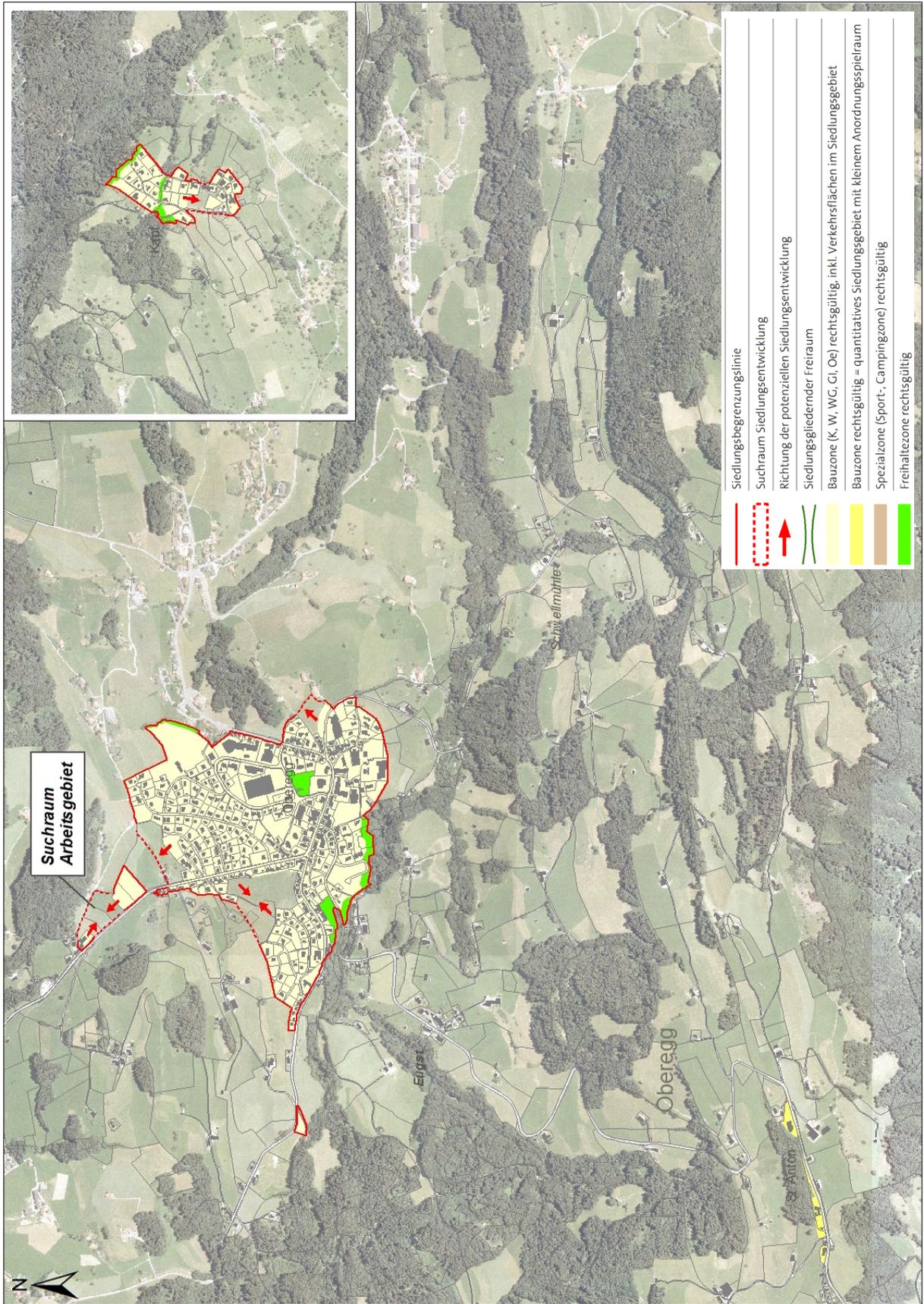
Siedlungsgebiet Bezirk Schwende



Siedlungsgebiet Bezirk Schlatt-Haslen



Siedlungsgebiet Bezirk Oberegg



Quantitative Festlegung Siedlungsgebiet (Basis BfS-Szenario)

(neu)

SIEDLUNG

Ganzer Kanton

Nr. S. 1.1

Datum: April 2017

RICHTPLANAUFGABE

Gemäss Art. 8a Abs 1 Bst. a RPG hat der kantonale Richtplan die Lage und Grösse des Siedlungsgebiets festzulegen.

AUSGANGSLAGE

Das Siedlungsgebiet zeigt, wo eine Besiedlung aus raumplanerischen Überlegungen zweckmässig sein kann und wo nicht. Dabei gibt es absolute Grenzen (naturräumliche Grenzen, Trenngürtel) und vorläufige Grenzen aufgrund des Wachstumsszenarios bzw. des Raumkonzeptes (Siedlungstypen).

BESCHLÜSSE

Richtungweisende Festlegung:

Der Kanton Appenzell Innerrhoden stützt sich für die Berechnung des Siedlungsgebiets im Richtplanhorizont auf das Szenario hoch des Bundesamts für Statistik (publiziert am 12. Mai 2016).

Abstimmungsanweisungen:

1. Gestützt auf das BfS-Szenario hoch erfolgt folgende quantitative Festlegung des Siedlungsgebiets:

Zonenart	Stand 2015		Stand 2040	
	Bauzone gesamt	davon unbebaut	Veränderung	Siedlungsfläche gesamt
W/WG/K	251.0 ha	39.2 ha	-7.0 ha	244.0 ha
Gl	28.9 ha	4.7 ha	+2.0 ha	30.9 ha
Oe	33.8 ha	4.6 ha	0.0 ha	33.8 ha
Sp	55.9 ha	0.0 ha	0.0 ha	55.9 ha
F	24.8 ha	0.4 ha	0.0 ha	24.8 ha
C	7.5 ha	0.0 ha	0.0 ha	7.5 ha
total	466.0 ha	56.7 ha	-5.0 ha	461.0 ha

Abstimmungsstand: Festsetzung

2. Auf eine behördenverbindliche Anweisung zur Reduktion des Siedlungsgebiets über eine Bauzonenreduktion wird in Nachachtung des voraussichtlich benötigten Siedlungsgebiets gemäss dem kantonalen Eventualszenario verzichtet. Eine Standortbestimmung und allfällige Korrektur hinsichtlich des festgelegten Siedlungsgebiets (inkl. allfälliger Anweisung zur Reduktion) hat im Zuge des Monitorings zu erfolgen.

Abstimmungsstand: Festsetzung

3. Das Kontingent von 2 ha an zusätzlicher Arbeitszone (GI) im Vergleich zum Stand 2015 ist im Grundsatz auf das Zentrum Appenzell sowie das Dorf Oberegg als kantonale Arbeitsschwerpunkte zu verteilen. Bei der Ausscheidung von Arbeitszonen sind die Suchräume Arbeitsgebiet zu berücksichtigen.

Abstimmungsstand: Festsetzung

ZUSTÄNDIGKEIT, VERFAHREN, REALISIERUNG

Federführung:

Standeskommission

Weitere beteiligte Stellen:

BUD; Amt für Raumentwicklung, Bezirke, Feuerschaugemeinde

Massgebliche Verfahren: Kantonale Richtplanung, Ortsplanung, Arbeitszonenmanagement

Realisierung: sofort, periodische Überprüfung

WEITERE INFORMATIONEN

Verweis auf die Grundlagen: Bericht zu den Grundlagen, dat. April 2017, Kap. 4

Verweis auf die Leitsätze:

Weitere Hinweise:

Quantitative Festlegung Siedlungsgebiet (Basis Eventualszenario)

(neu)

SIEDLUNG

Ganzer Kanton

Nr. S. 1.2

Datum: April 2017

RICHTPLANAUFGABE

Gemäss Art. 8a Abs 1 Bst. a RPG hat der kantonale Richtplan die Lage und Grösse des Siedlungsgebiets festzulegen.

AUSGANGSLAGE

Das Siedlungsgebiet zeigt, wo eine Besiedlung aus raumplanerischen Überlegungen zweckmässig sein kann und wo nicht. Dabei gibt es absolute Grenzen (naturräumliche Grenzen, Trenngürtel) und vorläufige Grenzen aufgrund des Wachstumsszenarios bzw. des Raumkonzeptes (Siedlungstypen).

BESCHLÜSSE

Richtungweisende Festlegung:

Der Kanton hat die strategisch-politischen Ziele zur Bevölkerungs- und Beschäftigtenentwicklung in einem zusätzlichen Eventualszenario definiert. Dieses bildet die Grundlage für die quantitative Festlegung des Siedlungsgebiets. Die Festlegung erfolgt mit dem Ziel, die bestehenden Bauzonenreserven am richtigen Ort verfügbar zu machen sowie der Siedlungs- und Raumtypologie Rechnung zu tragen.

Abstimmungsanweisungen:

1. Gestützt auf das kantonale Eventualszenario erfolgt folgende quantitative Festlegung des Siedlungsgebiets:

Zonenart	Stand 2015		Stand 2040	
	Bauzone gesamt	davon unbebaut	Veränderung	Siedlungsfläche gesamt
W/WG	217.3 ha	38.0 ha	+5.9 ha	223.2 ha
K	33.7 ha	1.1 ha	0.0 ha	33.7 ha
Gl	28.9 ha	4.7 ha	+6.0 ha	34.9 ha
Oe	33.8 ha	4.6 ha	0.0 ha	33.8 ha
Sp	55.9 ha	0.0 ha	0.0 ha	55.9 ha
F	24.8 ha	0.4 ha	0.0 ha	24.8 ha
C	7.5 ha	0.0 ha	0.0 ha	7.5 ha
total	466.0 ha	56.7 ha	+11.9 ha	477.9 ha

Abstimmungsstand: Festsetzung

2. Der Kanton kann das Siedlungsgebiet im Vergleich zur Festlegung gemäss BfS-Szenario hoch (Objektblatt S 1.1) gestützt auf das Monitoring in dem Mass erweitern, wie die künftige Entwicklung das Eventualszenario bestätigt. Es ist dafür keine Anpassung des Richtplans notwendig.

Abstimmungsstand: Festsetzung

3. Das Kontingent von 5.9 ha an zusätzlicher Wohn- und Mischzone im Vergleich zum Stand 2015 ist im Grundsatz auf das Zentrum Appenzell sowie den Bezirk Rüte zu verteilen. Bei Entwicklungsverläufen entgegen den Erwartungen kann im Rahmen der Entwicklungsstrategie vom Grundsatz abgewichen werden.

Abstimmungsstand: Festsetzung

4. Das Kontingent von 6.0 ha an zusätzlicher Arbeitszone (GI) im Vergleich zum Stand 2015 ist im Grundsatz auf das Zentrum Appenzell sowie das Dorf Oberegg als kantonale Arbeitsschwerpunkte zu verteilen. Bei der Ausscheidung von Arbeitszonen sind die Suchräume Arbeitsgebiet zu berücksichtigen.

Abstimmungsstand: Festsetzung

ZUSTÄNDIGKEIT, VERFAHREN, REALISIERUNG

Federführung:

Standeskommission

Weitere beteiligte Stellen:

BUD; Amt für Raumentwicklung, Bezirke, Feuerschaugemeinde

Massgebliche Verfahren: Kantonale Richtplanung, Ortsplanung, Arbeitszonenmanagement

Realisierung: sofort, periodische Überprüfung

WEITERE INFORMATIONEN

Verweis auf die Grundlagen: Bericht zu den Grundlagen, dat. April 2017, Kap. 4

Verweis auf die Leitsätze:

Weitere Hinweise: -

Arbeitszonenmanagement	SIEDLUNG
	Ganzer Kanton
	Nr. S. 2
	Datum: April 2017

RICHTPLANAUFGABE

Nach Art. 30 Abs. 2 der Raumplanungsverordnung (RPV) setzt die Ausscheidung neuer Arbeitszonen voraus, dass der Kanton eine Arbeitszonenbewirtschaftung einführt, welche die haushälterische Nutzung der Arbeitszonen insgesamt gewährleistet.

AUSGANGSLAGE

Aktuell weist der Kanton Appenzell I.Rh. folgende unüberbaute Flächen aus:

- 5.6 ha Gewerbe- und Industriezone
- 10.8 ha Wohn- und Gewerbezone
- 2.5 ha Kernzone

Für ausschliesslich einheimische Unternehmen ist dem Amt für Wirtschaft aktuell ein Bedarf von 2.2 ha Gewerbeland bekannt. Bei diesen Firmen handelt es sich um Betriebe, die sich in den letzten Jahren positiv entwickelt haben und nun ihr Geschäft ausbauen wollen.

Theoretisch bestehen genügend Reserven. Praktisch präsentiert sich die Situation anders. Oftmals ist eingezontes Industrie- und Gewerbeland nicht oder nur zu überhöhten Preisvorstellungen der Grundeigentümer erhältlich, was ein grosses Problem darstellt. Die bisher getroffenen Massnahmen gegen die Baulandhortung mit der Erschliessung durch die Planungsbehörde und der Überwälzung der Erschliessungskosten auf die Grundeigentümer haben zu keiner wesentlichen Verbesserung der Situation geführt.

Mit einem Arbeitszonenmanagement sollen einerseits die notwendigen Informationen zusammengestellt und damit andererseits auf die Abstimmung der Nachfrage und des Angebots eingewirkt bzw. die Grundlagen für allfällig notwendige Neueinzonungen von Arbeitsplatzgebieten bereitgestellt werden.

BESCHLÜSSE

Richtungweisende Festlegung:

Der Kanton sorgt durch vorausschauende planerische Vorleistungen im Rahmen der kantonalen Richtplanung dafür, dass geeignete Arbeitsplatzzonen zeitgerecht und auf einen aktuellen und begründeten Bedarf abgestimmt, bereitgestellt werden. Weitere Massnahmen z. B. im Bereich der Bau- und Steuergesetzgebung sind zu prüfen.

Der Hauptfokus liegt im Kanton Appenzell I.Rh. auf der Sicherung und Gewährleistung des Aufbaus und der Entwicklung von einheimischen Betrieben.

Auch die Arbeitsplatzentwicklung hat nach dem Prinzip der Siedlungsentwicklung nach innen und innerhalb des festgelegten Siedlungsgebiets zu erfolgen. Um- oder Einzonungen werden nur bei konkretem Bedarf vorgenommen.

Abstimmungsanweisungen:

1. Der Kanton richtet ein Arbeitszonenmanagement im Sinne einer verwaltungsinternen Daten- und Informationsplattform ein und führt diese laufend / periodisch nach. Das Arbeitszonenmanagement beinhaltet insbesondere:
 - Übersicht über die Arbeitszonen, deren Auslastung bzw. Reserven, Verfügbarkeit
 - Erschliessungsstand, allfällige Erschwernisse / Hemmnisse gestützt auf Raum+
 - Liste mit Betrieben und deren Bedarf (kurz-, mittel-, langfristig)
 - Bezeichnung der prioritären Arbeitsplatzstandorte unter Berücksichtigung der Festlegung des Siedlungsgebietes

Abstimmungsstand: Festsetzung

2. Bei Neueinzonungen für bestehende Betriebe ist nachzuweisen, dass das vorhandene Nutzungspotenzial des Betriebes ausgeschöpft wurde.

Abstimmungsstand: Festsetzung

3. Neueinzonungen für neu anzusiedelnde Betriebe setzen voraus, dass gemäss Arbeitszonenmanagement keine bestehenden Flächen als Alternative zur Verfügung stehen. Die Eignung des Standortes für das Vorhaben, insbesondere bezüglich Verkehr, ist nachzuweisen.

Abstimmungsstand: Festsetzung

4. Um- und Einzonungen erfolgen zudem nur, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:
 - es liegt ein konkreter Bedarf für bestehende Betriebe oder für Entwicklungsflächen (bestehende und neue Betriebe) vor;
 - es wird eine flächensparende und haushälterische (Geschossigkeit, Parkierung etc.) sowie qualitativ gute Lösung gewährleistet;
 - die Bebauung wird über einen verwaltungsrechtlichen Vertrag abgesichert (z. B. entschädigungslose Rückzonung bei Nicht-Realisierung).

Abstimmungsstand: Festsetzung**ZUSTÄNDIGKEIT, VERFAHREN, REALISIERUNG****Federführung:**

Amt für Wirtschaft

Weitere beteiligte Stellen:

Amt für Raumentwicklung, Bezirke, Feuerschaugemeinde

Massgebliche Verfahren:

Realisierung: sofort, laufende Aufgabe

WEITERE INFORMATIONEN

Verweis auf die Grundlagen: Bericht zu den Grundlagen, dat. April 2017, Kap. 5

Verweis auf die Leitsätze:

Weitere Hinweise: Objektblatt S 5.3 Vorschriften / umsetzungsorientierte Instrumente

Sicherstellung Bauzonendimensionierung	SIEDLUNG
	Ganzer Kanton
	Nr. S. 3
	Datum: April 2017

RICHTPLANAUFGABE

Nach Art. 8a Abs. 1 lit. d RPG ist im Richtplan Bereich Siedlung festzulegen, wie sichergestellt wird, dass die Bauzonen den Anforderungen von Art. 15 RPG entsprechen.

Gemäss Art. 15 RPG sind die Bauzonen so festzulegen, dass sie dem voraussichtlichen Bedarf für 15 Jahre entsprechen. Überdimensionierte Bauzonen sind zu reduzieren. Lage und Grösse der Bauzonen sind über die Gemeindegrenzen hinaus abzustimmen; dabei sind die Ziele und Grundsätze der Raumplanung zu befolgen. Insbesondere sind die Fruchtfolgefleichen zu erhalten sowie Natur und Landschaft zu schonen.

AUSGANGSLAGE

Unter Berücksichtigung des Szenarios hoch des Bundesamtes für Statistik weist der Kanton für den Zonenplanhorizont von 15 Jahren (2030) eine Auslastung der Wohn-, Misch- und Kernzonen von 96.3 % auf. Basis für die Berechnung der kantonalen Auslastung liefern folgende aktuelle Datengrundlagen:

- Einwohnerdaten mit Stand 31.12.2015 (Statpop)
- Beschäftigtendaten mit provisorischem Stand 31.12.2014 (Statent)
- Werte zur Bauzonenflächenbeanspruchung (in m² pro Raumnutzer) nach Zonenart und Bezirk mit Stand 2012 (gemäss TRB)
- Nutzungsplandaten und Daten zum Stand der Erschliessung mit Stand 31.12.2015

Mit einer Auslastung von rund 96 % sind die bestehenden Bauzonen im Kanton insgesamt als zu gross zu bezeichnen. Unmittelbare Auszonungen im Zuge eines Rückzonungsprogramms sind nicht notwendig. Um jedoch auf eine Auslastung von 100 % hinzuwirken, erhalten die Bezirke und die Feuerschaugemeinde den Auftrag, im Rahmen der Nutzungsplanung bis 2022 verschiedene Massnahmen zu prüfen (vgl. Objektblatt S.5).

Werden die einzelnen Bezirke betrachtet, lassen sich erhebliche Unterschiede im Stand der Auslastung feststellen. Voraussichtlich sind im Zonenplanhorizont in allen Bezirken und der Feuerschaugemeinde ausreichend Bauzonenreserven vorhanden. Es ist jedoch davon auszugehen, dass darüber hinaus ein Bedarf an Neueinzonungen bestehen wird (z.B. infolge Nichterhältlichkeit bei gleichzeitiger Kompensation, o.ä.).

BESCHLÜSSE

Richtungweisende Festlegung:

Erweiterungen der Bauzonen durch Neueinzonungen haben auch künftig in der Regel im Rahmen von Gesamtrevisionen der Ortsplanungen (Überprüfung der Nutzungsplanung) zu erfolgen. Nach Art. 24 Abs. 4 BauG sind die Nutzungspläne in der Regel alle ca. 10 Jahre gesamthaft zu überprüfen.

Es müssen die definierten Entwicklungsziele gemäss Raumentwicklungsstrategie beachtet werden. Erweiterungen basieren auf einem Bedarfsnachweis und erfolgen innerhalb der bezeichneten Suchräume bzw. innerhalb der quantitativen Grenzen.

Als weitere Faktoren sind zudem zu beachten:

- Die Planbeständigkeit ist gewährleistet.
- Die Siedlungsentwicklung und der Verkehr sind aufeinander abgestimmt.
- Die Entwicklung bezüglich Mindestnutzung und Mindestdichten verläuft in die richtige Richtung (vgl. Monitoring und Controlling S. 6. Abstimmungsanweisung 2, Kennwerte).
- Die Erhältlichkeit der neueingezonten Fläche ist vertraglich gesichert.
- Die Vorgaben zur ÖV-Erschliessung (vgl. Objektblatt S.4) im Sinne einer Abstimmung von Siedlung und Verkehr werden bei Einzonungen berücksichtigt.
- Einzonungen erfolgen mit dem Ziel der bestmöglichen Schonung von Natur und Landschaft sowie der grösstmöglichen Schonung von Fruchtfolgeflächen (FFF).
- Werden für Einzonungen FFF beansprucht, muss ein wichtiges Ziel aus Sicht des Kantons vorliegen, das ohne die Beanspruchung von FFF nicht erreicht werden kann. Die optimale Nutzung der einzuzonenden Fläche muss sichergestellt werden. Diese Voraussetzungen gelten auch bei Bauzonenverschiebungen und Flächenkompensation.

Es ist anzustreben, die heutigen Werte der durchschnittlichen Bauzonenflächenbeanspruchung pro Kopf zu reduzieren. Das Ziel besteht darin, eine Verminderung der durchschnittlichen Bauzonenflächenbeanspruchung pro Kopf zu erreichen. Als Zielwert wird eine Verringerung um 15 % in der Wohnzone und um 5 % in der Mischzone angestrebt.

Abstimmungsanweisungen: Festsetzung

1. Für eine reale, kompensationsfreie Bauzonenerweiterung durch Neueinzonung muss die Bedingung erfüllt sein, dass sowohl die gesamtantonale Auslastung als auch die Auslastung des Bezirkes über 100 % liegt.

Abstimmungsstand: Festsetzung

2. Solange die kantonale Auslastung der Bauzonen unter 100 % liegt, gilt bei Einzonungen grundsätzlich das Prinzip der Kompensation. Liegt die kantonale Auslastung unter 98 %, hat die Kompensation zeit- und flächengleich zu erfolgen. Bei einer Auslastung über diesem Wert ist auch eine verzögerte Kompensation möglich.

Abstimmungsstand: Festsetzung

3. Die verzögerte Kompensation ist durch die Bezeichnung einer entsprechenden, nicht erschlossenen Bauzone in der Erschliessungsplanung sicherzustellen. Die bezeichnete Fläche muss sich prinzipiell für die Auszonung eignen und darf während 5 Jahren nicht erschlossen werden. Sie ist auszuzonen, wenn die kantonale Auslastung nach Ablauf von 5 Jahren immer noch unter 100 % liegt.

Abstimmungsstand: Festsetzung

4. Die Berechnung der Kapazität der noch bestehenden auslastungsrelevanten Bauzonenreserven erfolgt mit den für die zwei Raumtypen (Zentrum und Bezirke) festgelegten Werten für den durchschnittlichen Bauzonenflächenbedarf pro Raumnutzer (in m²). Anhand des zum Zeitpunkt der Bauzonendimensionierung aktuellen Stands der Erschliessung sind die Anteile der erschlossenen bzw. noch nicht erschlossenen Bauzonenreserven zu ermitteln. Für die Berechnung der Kapazität sind die entsprechenden Werte des Bauzonenflächenbedarfs (BFB in m²/RN) anzuwenden:

Raumtyp	BFB-Werte für erschlossene Bauzone			BFB-Werte für nicht erschlossene Bauzone		
	Wohnzone in m ²	Mischzone in m ²	Kernzone in m ²	Wohnzone in m ²	Mischzone in m ²	Kernzone in m ²
Zentrum	185	140	75	153	133	75
Bezirke	250	250	160	213	238	160

Abstimmungsstand: Festsetzung

5. Zur Beurteilung der Kapazität der bereits überbauten auslastungsrelevanten Bauzonen sind die dort ansässigen Raumnutzer zu verwenden. Erhöht sich die Kapazität des Bezirks durch Siedlungsverdichtung im Bestand, kann ein Bezirk oder die Feuerschaugemeinde mit dem entsprechenden Nachweis die zusätzlichen Raumnutzer durch Siedlungsverdichtung bei der Kapazität in Abzug bringen.

Abstimmungsstand: Festsetzung

6. Die Bauzonendimensionierung erfolgt durch die Multiplikation der Differenz aus den im Zonenplanhorizont erwarteten Raumnutzern und der Gesamtkapazität mit dem jeweiligen Wert des Bauzonenflächenbedarfs nach Raumtyp. Dabei sind nachfolgende Werte für den Bauzonenflächenbedarf anzuwenden:

Raumtyp	BFB Wohnzone in m ²	BFB Mischzone in m ²	BFB Kernzone in m ²
Zentrum	153	133	75
Bezirke	213	238	160

Abstimmungsstand: Festsetzung

7. Durch Umzonungen von nicht auslastungsrelevanten ungenutzten Bauzonen (insb. Gewerbe-Industriezone GI) in Wohn-, Misch- und Kernzonen erhöht sich die Kapazität der Bauzonenreserven.

Macht die Umzonung aus orts- und raumplanerischen Überlegungen Sinn und dient sie der Umsetzung einer Siedlungsentwicklung nach innen, so ist eine Umzonung von nicht auslastungsrelevanten ungenutzten Bauzonen (insb. Gewerbe-Industriezone GI) in Wohn-, Misch- und Kernzonen möglich, auch wenn die Auslastung des Bezirks entweder bereits unter 100 % liegt oder durch den Vorgang der Umzonung unter 100 % fällt. Die Umzonung ist an rechtliche Bedingungen zu knüpfen:

- vertragliche Sicherung zur Überbauung innert einer festzulegenden Frist (Fristenregelung)
- entschädigungsfreie Rückzonung nach Ablauf der Frist
- Vorkaufsrecht für die öffentliche Hand
- kein konkreter Bedarf für die bestehende Zone am entsprechenden Ort bzw. in diesem Bezirk

Abstimmungsstand: Festsetzung

8. Kann nach der Methode des Bundesamts für Raumentwicklung zur Berechnung der Auslastung nachgewiesen werden, dass die Auslastung des Bezirks oder der Feuerschaugemeinde im Gegensatz zur Berechnungsmethode des Kantons (mit variablem Bauzonenflächenverbrauch im Bestand) über 100 % beträgt, so ist eine kompensationsfreie Erweiterung der Bauzonen zulässig. Für die Bauzonendimensionierung sind die Werte gemäss Abstimmungsanweisung 7 massgebend.

Abstimmungsstand: Festsetzung

ZUSTÄNDIGKEIT, VERFAHREN, REALISIERUNG

Federführung:

Bezirke, Feuerschaugemeinde

Weitere beteiligte Stellen:

Amt für Raumentwicklung, Standeskommission

Massgebliche Verfahren: Kommunale Ortsplanungen

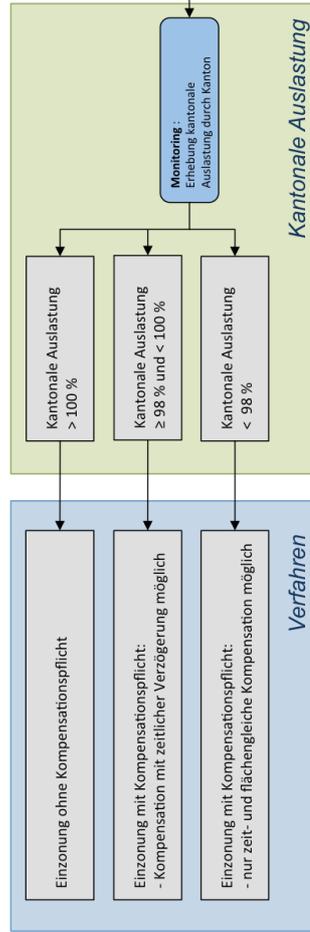
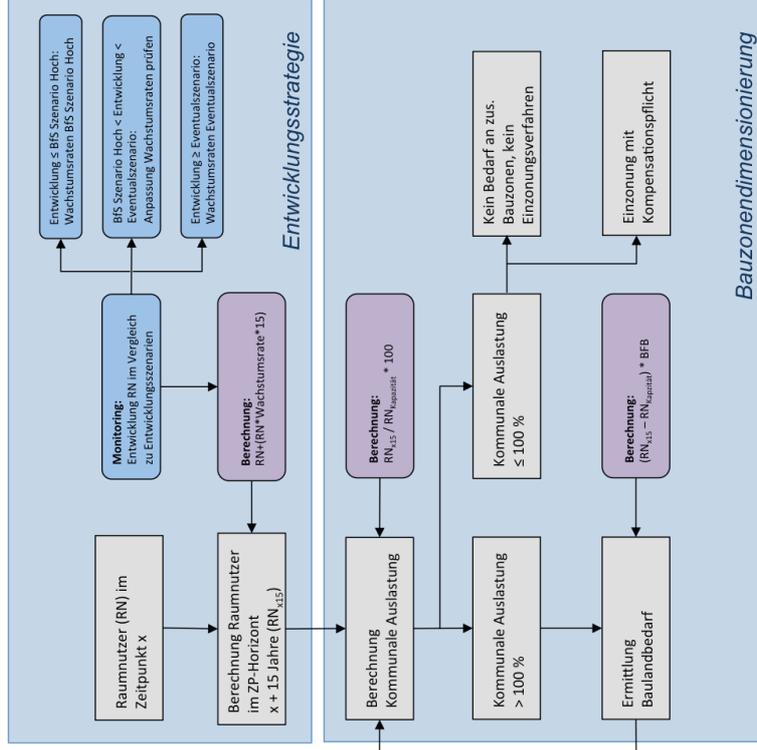
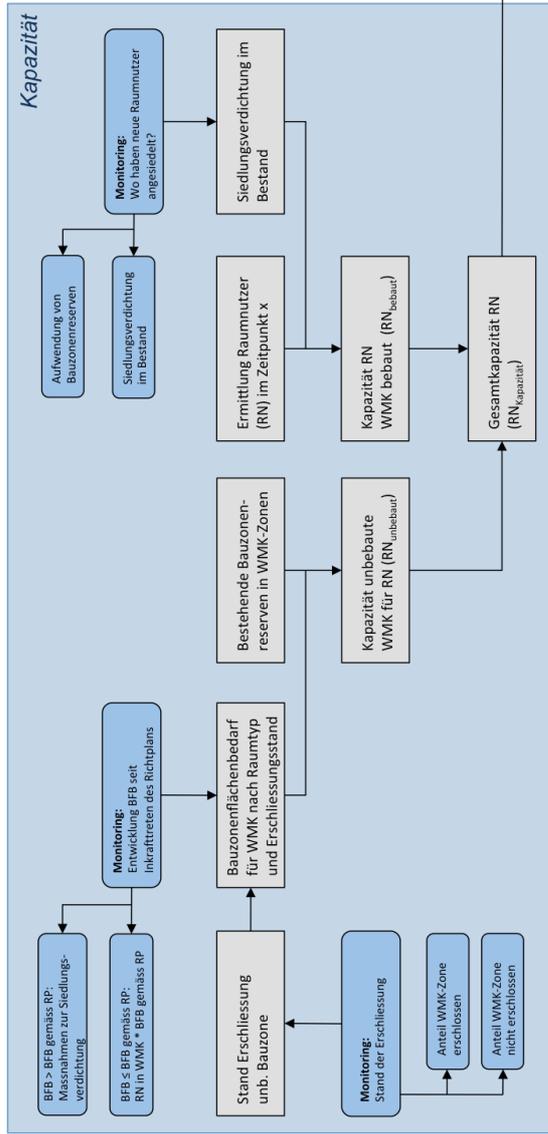
Realisierung: mittelfristig, bei Bedarf

WEITERE INFORMATIONEN

Verweis auf die Grundlagen: Bericht zu den Grundlagen, dat. April 2017, Kap. 6

Verweis auf die Leitsätze:

Weitere Hinweise: vgl. Objektblatt S. 4 Abstimmung Siedlung und Verkehr; Objektblatt S. 5 Siedlungsentwicklung; Objektblatt S. 2 Arbeitszonenmanagement



Bauzonen dimensionierung

Abstimmung Siedlung und Verkehr

SIEDLUNG

Ganzer Kanton

Nr. S. 4

Datum: April 2017

RICHTPLANAUFGABE

Nach Art. 8a Abs. 1 lit. b RPG legt der kantonale Richtplan im Bereich Siedlung insbesondere fest, wie Siedlung und Verkehr aufeinander abgestimmt und eine rationelle sowie flächensparende Erschliessung sichergestellt werden.

AUSGANGSLAGE

Heute verfügen die Orte Appenzell, Gonten, Meistersrüte, Steinegg, Weissbad und Schwende über einen Bahnanschluss (Appenzeller Bahnen). Die Orte Haslen, Brülisau, Oberegg und Eggerstanden sind in ein Bus- oder Postautonetzt eingebunden.

Weite Teile des Kantons sind gemäss Karte ÖV-Erschliessungsqualität (ARE-WebGIS, Datenstand 22.3.2016) nicht oder nicht ausreichend mit öffentlichen Verkehrsmitteln erschlossen. Eine wirtschaftliche Verbesserung der ÖV-Erschliessungsqualität ist aufgrund des eher geringen Fahrgastpotenzials unrealistisch.

Aus siedlungspolitischer Sicht ist es aber dennoch wichtig, dass jeder Bezirk über ein funktionierendes Dorf verfügt. Diese zentrale Aussage bildet auch den Kern der kantonalen Raumentwicklungsstrategie.

Appenzell I.Rh. ist ein traditioneller Streusiedlungskanton mit einem bedeutenden Anteil von Einwohnern ausserhalb Bauzone (ca. ein Drittel der Gesamtbevölkerung), für welchen die Dörfer die Stellung eines kantonalen Subzentrums einnehmen und als solche auch erhalten und gestärkt werden sollen.

Verkehrsentensive Einrichtungen sind nur in der Feuerschaugemeinde relevant. Diese sind im Baureglement der Feuerschaugemeinde Art. 15 (Verkaufsstellen) bereits adäquat geregelt.

BESCHLÜSSE

Richtungweisende Festlegung:

1. Die Erhaltung der traditionellen Dorfstrukturen des Kantons Appenzell I.Rh. und die Förderung der Abstimmung von Siedlung und Verkehr sind öffentliche Interessen, welche in der Interessenabwägung gleichwertig nebeneinander stehen.
2. Die Siedlungsentwicklung in Appenzell I.Rh. ist auf ein zweckmässiges Gesamtverkehrssystem (LV, ÖV, MIV) auszurichten, das auch in den Dörfern mindestens eine ÖV-Grundversorgung gewährleistet. Die Grenzen einer wirtschaftlichen Erschliessung müssen berücksichtigt werden.
3. Das Umlagerungspotenzial zugunsten des Fuss- und Radverkehrs ist insbesondere im kantonalen Zentrum Appenzell und zwischen Appenzell und den umliegenden Dörfern, gestützt auf eine Netz- und Schwachstellenanalyse mit einer klaren Förderstrategie, zu nutzen.

Abstimmungsanweisungen:

1. Im kantonalen Zentrum Appenzell, wo rund die Hälfte des künftigen Bevölkerungswachstums stattfinden soll und in den übrigen Orten mit Bahnzugang, ist die Siedlungsentwicklung primär

auf das Einzugsgebiet der Bahnhaltstellen auszurichten.

Abstimmungsstand: Festsetzung

2. Im kantonalen Zentrum Appenzell gilt für Einzonzungen eine minimale ÖV-Erschliessungsqualität der Güteklasse D. Von dieser Bestimmung sind Arbeitszonen für wenig arbeitsplatzintensive Betriebe ausgenommen. In den Bezirken sind Einzonzungen in erster Priorität ebenfalls in Gebieten mit einer minimalen ÖV-Erschliessungsqualität D vorzunehmen. In zweiter Priorität sind Einzonzungen auf Gebiete im Einzugsgebiet von ÖV-Haltestellen (Erschliessungsqualität < D) auszurichten.

Abstimmungsstand: Festsetzung

3. Im kantonalen Zentrum Appenzell sowie in den Dörfern sind die heutigen LV-Netze (Fuss- und Veloverkehr) auf Schwachstellen hinsichtlich Attraktivität und Sicherheit untersucht worden. Auf Basis dieser Studie ist ein Massnahmenplan zur Optimierung des Langsamverkehrs auszuarbeiten und die Umsetzung sicherzustellen.

Abstimmungsstand: Festsetzung

4. Im Rahmen einer Gesamtverkehrskonzeption prüft und unterstützt der Kanton flankierende Massnahmen insbesondere bezüglich:
- Bike + Ride Angebotsverbesserungen an ÖV-Haltestellen
 - Park + Ride Angebote an wichtigen Umsteigeknoten (innerkantonal und ausserkantonal)
 - Gewährleistung von Publicar oder Ruftaxi-Lösungen

Abstimmungsstand: Festsetzung

5. Im Kanton sind keine verkehrintensiven Einrichtungen mit Planungspflicht geplant. Sollten solche aktuell werden, ist der Richtplan entsprechend anzupassen.

Abstimmungsstand: Zwischenergebnis

ZUSTÄNDIGKEIT, VERFAHREN, REALISIERUNG

Federführung:

Standeskommission

Weitere beteiligte Stellen:

Bau- und Umweltsdepartement, Amt für Raumentwicklung, Amt für öffentlicher Verkehr, Feuerschaugemeinde, Bezirke

Massgebliche Verfahren: kantonale Richtplanung, Ortsplanungsverfahren

Realisierung: sofort, laufende Aufgabe

WEITERE INFORMATIONEN

Verweis auf die Grundlagen:

- Bericht zu den Grundlagen, dat. April 2017, Kap. 7
- Planung und Qualitätsprüfung des Fuss- und Radnetzes, asa AG, Dezember 2015

Verweis auf die Leitsätze:

Weitere Hinweise:

Siedlungsentwicklung nach innen

SIEDLUNG

Ganzer Kanton

Nr. S. 5

Datum: April 2017

RICHTPLANAUFGABE

Art. 8a Abs. 1 lit. c und e RPG verlangt, dass der kantonale Richtplan im Bereich Siedlung festlegt:

- wie eine hochwertige Siedlungsentwicklung nach innen bewirkt wird;
- wie die Siedlungserneuerung gestärkt wird.

"Siedlungsentwicklung nach innen oder innere Verdichtung" hat dabei verschiedene Facetten:

- Siedlungsbegrenzung
- Siedlungsverdichtung
- Siedlungserneuerung

Die Siedlungsentwicklung hat dabei ganzheitlich im Sinne von gesellschaftlichen Qualitätsbedürfnissen, wirtschaftlichen Anforderungen und Umfeldqualität zu erfolgen (= hochwertig).

AUSGANGSLAGE

Siedlungsentwicklung nach innen ist eine alte Forderung. Mit dem revidierten RPG bekommt das Thema jedoch ein neues und aufgrund der verschärften Rahmenbedingungen (Siedlungsbegrenzung, Bauzonendimensionierung) grösseres Gewicht. In Zukunft müssen sich alle Gemeinden vertieft damit auseinandersetzen. Der Druck auf den Bestand wird sich stark erhöhen.

Haupt Herausforderung und gleichzeitig Ziel ist die konsequente Mobilisierung der inneren Reserven. Dazu braucht es:

- Aufklärung, Information, Kommunikation und Motivation
- adäquate Vorschriften und Instrumente
- Kompetenzen und Ressourcen bei den Behörden, Beteiligten und Betroffenen

BESCHLÜSSE

Richtungweisende Festlegung:

Um die Innenentwicklungspotenziale zu erschliessen und zu realisieren, verfolgt der Kanton Appenzell I.Rh. folgende Strategien:

1. Die Bezirke kennen die konkreten Potenziale in ihrem Bezirk und bezeichnen sie.
2. Der Kanton überprüft die raumrelevante Gesetzgebung und passt sie an die Erfordernisse der Innenentwicklung an.
3. Kanton und Bezirke fördern die Innenentwicklung durch Schaffung von Anreizen.
4. Verdichtung erfolgt abgestimmt auf die Siedlungsstruktur und mit Bezug zum konkreten Ort.

Die Mobilisierung der inneren Reserven erfolgt nach folgender Prioritätenfolge:

1. Nutzung von unüberbauten Parzellen im weitgehend überbauten Gebiet;
2. Verdichtung im weitgehend überbauten Gebiet;
3. Nutzung von unüberbauten Parzellen am Rande der Bauzonen.

Abstimmungsanweisungen:

1. Die Siedlungsentwicklung nach innen ist von allen Departementen und Amtsstellen als strategisches Ziel, insbesondere im Rahmen der Interessenabwägung, mit hoher Priorität zu be-

rücksichtigen.

Abstimmungsstand: Festsetzung

2. Die Bezirke und die Feuerschaugemeinde ermitteln die Gebiete im bebauten Bestand, welche sich für die Siedlungsverdichtung und Siedlungserneuerung eignen. Dabei sind neben der raumplanerischen Eignung auch orts- und städtebauliche Kriterien und die Anliegen des Ortsbildschutzes zu berücksichtigen.

Abstimmungsstand: Festsetzung

3. Die Bezirke und die Feuerschaugemeinde passen ihre Zonenpläne bis spätestens 2022 an. Dabei sind insbesondere folgende Punkte zu prüfen bzw. zu berücksichtigen:

- Festlegung der Gebiete, für welche das gesetzliche Kaufrecht gemäss Art. 49 E BauG gelten soll
- Umsetzung der Verdichtungs- und Erneuerungsgebiete
- Festlegung der Erschliessungsgebiete 1. Priorität
- Prüfung von Auszonungen

Abstimmungsstand: Festsetzung

4. Die Bezirke und die Feuerschaugemeinde sind angehalten, bei der Erschliessung von bestehendem Bauland mittels Quartierplan öffentlich-rechtliche Verträge abzuschliessen. Darin sind Mindestdichten vorzugeben. Bei Nichteinhalten der Dichte ist eine dem dadurch entstehenden Bauzonenbedarf angemessene Pönale vorzusehen, welche in den Fonds für die Mehrwertabgabe einzubezahlen ist.

Abstimmungsstand: Festsetzung

ZUSTÄNDIGKEIT, VERFAHREN, REALISIERUNG

Federführung:

Standeskommission

Weitere beteiligte Stellen:

Bezirke, Feuerschaugemeinde, Bau- und Umweltdepartement, Amt für Raumentwicklung, übrige kantonale Departemente und Amtsstellen

Massgebliche Verfahren:

Realisierung: Laufende Aufgabe

WEITERE INFORMATIONEN

Verweis auf die Grundlagen: Bericht zu den Grundlagen, dat. April 2017, Kap. 7

Verweis auf die Leitsätze: -

Weitere Hinweise: Leitfaden „Baukultur Appenzell Innerrhoden“ als qualitativer Rahmen für die Siedlungsverdichtung und Basis für Aussagen und Konkretisierungen hinsichtlich möglicher Umnutzungs-, Erneuerungs- und Aufwertungsgebiete (ist in Erarbeitung).

Information / Bewirtschaftung Raum⁺

SIEDLUNG

Ganzer Kanton

Nr. S. 5.1

Datum: April 2017

RICHTPLANAUFGABE

Kanton und Bezirke vermitteln der Öffentlichkeit und den Grundeigentümern im Rahmen ihrer Informationspflicht den gesetzlichen Auftrag und erläutern das Ziel und den Zweck der Siedlungsentwicklung nach innen. Sie sorgen für die Bereitstellung von aktuellen Grundlagen, deren Bewirtschaftung und eine angemessene Kommunikation.

AUSGANGSLAGE

Aufgrund der vorhandenen Bauzonen- und Innenentwicklungsreserven, der Entwicklungsvorstellungen des Kantons sowie der daraus resultierenden kantonalen Auslastung ist in naher Zukunft nicht mit einem nachweislichen Bedarf zur Bauzonenerweiterung zu rechnen. Dabei ist auch über die Genehmigung des kantonalen Richtplans hinaus vorderhand nur ein flächengleicher Abtausch möglich.

Damit die bauliche Entwicklung im Rahmen der Entwicklungsvorstellungen des Kantons dennoch gewährleistet werden kann, muss auf die Innenentwicklungsreserven zugegriffen bzw. müssen diese mobilisiert werden können. Dies hängt in hohem Masse vom Willen und der Bereitschaft der Grundeigentümer ab. Diese sind sich der Herausforderungen oft nicht bewusst. Dazu braucht es Information und spezifisches Wissen über die Innenentwicklungsreserven.

Mit den Raum⁺-Daten sind wichtige Informationen über die Potenziale und deren Realisierbarkeit bzw. allfällige Hindernisse vorhanden. Es ist wichtig, dieses Wissen aktuell zu behalten und mit diesem Wissen zu arbeiten.

BESCHLÜSSE

Richtungweisende Festlegung:

1. Die Bezirke kennen die konkreten Innenentwicklungspotenziale in ihrem Bezirk.
2. Sie streben insbesondere über die Information und Motivation der Grundeigentümer eine zielkonforme Realisierung der Innenentwicklungspotenziale an.

Abstimmungsanweisungen:

1. Die Bezirke und die Feuerschaugemeinde aktualisieren bzw. führen die Daten gemäss Raum⁺ und den Stand der Erschliessung jährlich nach.

Abstimmungsstand: Festsetzung

2. Der Kanton führt eine kantonale Übersicht und informiert die Öffentlichkeit über Veränderungen und Herausforderungen in adäquater Weise.

Abstimmungsstand: Festsetzung

ZUSTÄNDIGKEIT, VERFAHREN, REALISIERUNG

Federführung:

Bezirke, Feuerschaugemeinde

Weitere beteiligte Stellen:

Amt für Wirtschaft, Bau- und Umweltdepartement, Amt für Raumentwicklung

Massgebliche Verfahren:

Realisierung: laufende Aufgabe (jährlich)

WEITERE INFORMATIONEN

Verweis auf die Grundlagen: Bericht zu den Grundlagen, dat. April 2017, Kap. 8.3

Verweis auf die Leitsätze:

Weitere Hinweise: Raum⁺-Daten Kanton Appenzell I.Rh., Stand der Erschliessung, Arbeitszonenmanagement, Monitoring und Controlling

Organisation Flächenabtausch

SIEDLUNG

Ganzer Kanton

Nr. S. 5.2

Datum: April 2017

RICHTPLANAUFGABE

Durch die gesetzliche Begrenzung und Regulierung von Bauzonenerweiterungen wird der Boden zu einem noch knapperen Gut. Da die Raumentwicklung und insbesondere die Ortsplanung eine Aufgabe der öffentlichen Hand ist, kann der Abtausch und die Verschiebung von Bauzonenflächen nicht den Privaten / den Eigentümern bzw. dem Markt überlassen werden, sondern hat unter Mitwirkung der Planungsbehörden zu erfolgen. Die Öffentlichkeit wirkt effektiv auf die Erhältlichmachung des Baulandes hin.

AUSGANGSLAGE

Solange die Auslastung in den Bezirken und der Feuerschaugemeinde unter 100 % liegt, sind Bauzonenerweiterungen nur bei flächengleichem Abtausch möglich. Das heisst:

- der Kanton / die Bezirke / Einzonungswillige brauchen Abtauschflächen;
- bei einer Nachfrage braucht es ein Angebot.

BESCHLÜSSE

Richtungweisende Festlegung:

1. Der Kanton, die Bezirke und die Feuerschaugemeinde organisieren den Flächenabtausch von Bauzonen (Angebot und Nachfrage) gemeinsam.
2. Die Federführung liegt bei den Bezirken und der Feuerschaugemeinde, welche den Kanton rechtzeitig informieren und einbeziehen. Der Kanton führt über die getätigten Flächenverschiebungen eine kantonale Übersicht und führt diese nach.
3. Der Kanton gewährleistet eine kantonal einheitliche Umsetzung und die Vereinbarkeit mit den kantonalen Entwicklungsvorstellungen, den Vorgaben des kantonalen Richtplans sowie den allgemeinen raumplanerischen Zielsetzungen.
4. Um die Handlungsfähigkeit in den Bezirken und der Feuerschaugemeinde sowie im Kanton zu gewährleisten, wirken die Bezirke und die Feuerschaugemeinde aktiv auf eine Mobilisierung von Abtauschflächen hin:
 - Motivation / Gespräche mit Grundeigentümern bezüglich freiwilliger Auszonung / Äufnung eines Flächenkontingents (gestützt z. B. auf Raum+);
 - Bereinigung von unzweckmässigen Bauzonenzuweisungen (inkl. fehlende Erhältlichkeit) und Planungsfehlern im Rahmen des ordentlichen Zonenplanverfahrens, allenfalls unter Erlass einer vorgängigen Planungszone.

Der Kanton unterstützt sie dabei.

5. Allfällige finanzielle Konsequenzen, z. B. im Sinne von Entschädigungen aus materieller Entzweignung, welche sich direkt aus der Umsetzung des Bundesgesetzes über die Raumplanung (geänderte Rahmenbedingungen; in Kraft seit 1.5.2014) ergeben, tragen die Bezirke.

ZUSTÄNDIGKEIT, VERFAHREN, REALISIERUNG

Federführung:

Bezirke, Feuerschaugemeinde

Weitere beteiligte Stellen:

Standeskommission, Bau- und Umweltdepartement, Amt für Raumentwicklung

Massgebliche Verfahren: Gesetzgebungsverfahren, Zonenplanverfahren

Realisierung: Bei Bedarf, laufende Aufgabe

WEITERE INFORMATIONEN

Verweis auf die Grundlagen: Bericht zu den Grundlagen, dat. April 2017, Kap. 8.3

Verweis auf die Leitsätze:

Weitere Hinweise: Raum⁺-Daten Kanton Appenzell I.Rh., Stand der Erschliessung

Vorschriften / umsetzungsorientierte Instrumente

SIEDLUNG

Ganzer Kanton

Nr. S. 5.3

Datum: April 2017

RICHTPLANAUFGABE

Anpassung der raumrelevanten Gesetzgebung an die Erfordernisse einer konsequenten Siedlungsentwicklung nach innen.

AUSGANGSLAGE

Die heutigen raumplanungs- und baurechtlichen Vorschriften sind stark auf das Bauen auf der "grünen Wiese", die Realisierung von Neubaugebieten und auf die Einzelparzelle ausgerichtet. Die aktuellen Raumplanungsinstrumente sind damit nur begrenzt auf eine umfassende Unterstützung und Realisierung von Innenentwicklungspotenzialen ausgerichtet. Sie fokussieren stark auf den Zonenzweck und die Erschliessung und zu wenig auf ortsbauliche Überlegungen.

Das Eigentum, der Bestandesschutz und der Nachbarschutz haben einen rechtlich (sehr) hohen Stellenwert. Sie stehen dem öffentlichen Interesse an einer konsequenten Innenentwicklung (haushälterische Nutzung des Bodens, zonengerechte Nutzung, Bauverpflichtung, Mindestnutzung etc.) oft entgegen.

BESCHLÜSSE

Richtungweisende Festlegung:

1. Die Nutzung von Innenentwicklungspotenzialen (innere Reserven, Erneuerung des Bestandes) hat auch in der Gesetzgebung Priorität und wird gefördert.
2. Die raumrelevante Gesetzgebung ist auf die Erfordernisse der Siedlungsentwicklung zu überprüfen und anzupassen.

Abstimmungsanweisungen:

1. Der Kanton überprüft das kantonale Baugesetz gestützt auf die Revision des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG, in Kraft seit 1.5.2014) und auf die Vorgaben des kantonalen Richtplans und passt es nach Bedarf an. Zu überprüfen sind:
 - Regelung der Mehrwertabschöpfung
 - Regelung alternativer Finanzierungsmöglichkeiten von Entschädigungsleistungen
 - Festlegung von Mindestnutzungen im Sinne einer Bauverpflichtung
 - Festlegung von Mindestdichten (Raumnutzer / ha) als Ziel- und Sollgrössen
 - Präzisierung und Ergänzung der Quartierplanpflicht im Sinne der Siedlungsentwicklung nach innen und der Schaffung von Anreizen
 - Ermöglichung des Durchgriffs auf das Eigentum z. B. im Sinne einer Fristenregelung mit Vorkaufsrecht der öffentlichen Hand
 - Möglichkeit zu weitergehenden Abweichungen von den Norm- bzw. Regelbauvorschriften gemäss BauV über das Instrument des Quartierplans (Dichtebonus bei guter Qualität etc.)

Abstimmungsstand: Festsetzung

2. Der Kanton überprüft die kantonale Steuergesetzgebung auf die Zielkonformität mit einer konsequenten Förderung einer Siedlungsentwicklung nach innen und schlägt alternative Lösungen vor:

- Eliminierung eines Haltebonus (Baulandhortung) / Anpassung Grundstückgewinnsteuer
- Höhere Besteuerung von unbebautem gegenüber zonenkonform bebautem Bauland

Abstimmungsstand: Festsetzung

ZUSTÄNDIGKEIT, VERFAHREN, REALISIERUNG

Federführung:

Standeskommission

Weitere beteiligte Stellen:

Bau- und Umweltdepartement, weitere Departemente, Amt für Raumentwicklung, Bezirke, Feuerschaugemeinde

Massgebliche Verfahren: Gesetzgebungsverfahren

Realisierung: kurz- / mittelfristig, laufende Aufgabe

WEITERE INFORMATIONEN

Verweis auf die Grundlagen: Bericht zu den Grundlagen, dat. April 2017, Kap. 9

Verweis auf die Leitsätze:

Weitere Hinweise: -

Monitoring und Controlling

SIEDLUNG

Ganzer Kanton

Nr. S. 6

Datum: April 2017

RICHTPLANAUFGABE

Art. 9 der Raumplanungsverordnung (RPV) verlangt, dass der Kanton das ARE mindestens alle vier Jahre über den Stand der Richtplanung, über deren Umsetzung und über wesentliche Änderungen der Grundlagen orientiert.

AUSGANGSLAGE

Die Szenarien und Prognosen zur Bevölkerungs- und Beschäftigtenentwicklung, auf welchen die Festlegungen zur Bauzonendimensionierung und zum Siedlungsgebiet basieren, enthalten alle Annahmen, die eine gewisse Unsicherheit enthalten. Der kantonale Richtplan muss aber auch Antworten bereithalten, wenn die Entwicklungen anders verlaufen, als prognostiziert (Handlungsoptionen / Handlungsspielraum sowohl bei geringerer als auch höherer Entwicklung).

Es ist daher wichtig, dass die Richtplanfestlegungen über die Zeit die tatsächliche Entwicklung abbilden und damit – unabhängig vom gewählten Szenario – erwünschte Entwicklungen ermöglichen und unerwünschte Entwicklungen eingrenzen.

Im Rahmen eines Monitorings sind Beobachtungsgrössen zu definieren und die Rahmenbedingungen für erforderliche Anpassungen festzulegen. Die heutigen Richtplanfestlegungen basieren somit auf Einschätzungen, die nicht als abschliessend zu taxieren sind.

BESCHLÜSSE

Abstimmungsanweisungen:

1. Der Kanton führt – abgestimmt auf die Berichterstattung gegenüber dem Bund – mindestens im 4-Jahresrhythmus ein Monitoring und Controlling durch.

Abstimmungsstand: Festsetzung

2. Das Monitoring und Controlling umfasst mindestens folgende Kennwerte:
 - Stand der kantonalen Auslastung und der Auslastung nach Bezirken / Feuerschau
 - Bevölkerungs- und Beschäftigtenentwicklung (prozentual und absolut; Verteilung; Beschäftigte werden in Vollzeitäquivalenten bemessen);
 - Vergleich mit den Wachstumszielen des Kantons
 - Veränderung des Bauzonenflächenbedarfs pro Raumnutzer in der WMK
 - Raumnutzerdichte pro ha in der WMK
 - Arbeitsplatzkennzahlen
 - Verfügbarkeit des Baulandes differenziert nach Wohnen und Arbeiten; differenziert nach frei verfügbar und firmengebunden

Abstimmungsstand: Festsetzung

3. Der Kanton definiert gestützt auf das Ergebnis des Monitorings und Controllings den Handlungsbedarf und leitet soweit erforderlich die notwendigen Richtplananpassungen ein. Die Bezirke und die Feuerschaugemeinde sind mit einzubeziehen.

Abstimmungsstand: Festsetzung

ZUSTÄNDIGKEIT, VERFAHREN, REALISIERUNG

Federführung:

Amt für Raumentwicklung, Amt für Wirtschaft
(Arbeitszonenmanagement)

Weitere beteiligte Stellen:

Bezirke, Feuerschaugemeinde

Massgebliche Verfahren: Raumb Beobachtung

Realisierung: laufend, periodisch (mindestens alle 4 Jahre)

WEITERE INFORMATIONEN

Verweis auf die Grundlagen: Bericht zu den Grundlagen, dat. April 2017, Kap. 9

Verweis auf die Leitsätze:

Weitere Hinweise: -

Gebiete mit traditioneller Streubauweise

SIEDLUNG

Ganzer Kanton

Nr. S. 7

Datum: 2002, 2009, rev. April 2017

RICHTPLANAUFGABE

Der kantonale Richtplan legt als Grundlage für die Anwendung von Art. 39 Raumplanungsverordnung (RPV) die Gebiete mit traditioneller Streubauweise fest. Im Sinne der Bundesverordnung geht es um die Stärkung der dauernden Besiedlung (Halten der Bevölkerung), im Sinne des kantonalen Baugesetzes um die Bewahrung der einzigartigen appenzellischen Landschaftstypologie.

AUSGANGSLAGE

Mit der Richtplanergänzung von 1997 hat der Grosse Rat das Gebiet mit traditioneller Streubauweise räumlich festgelegt. Als solches gilt das ganzjährig besiedelte Gebiet ausserhalb der Bauzonen. Damit ist die richtplanerische Voraussetzung für die Anwendung von Art. 39 Abs. 1 Bst. a RPV bzw. den kantonalen Ausführungsbestimmungen gemäss Verordnung zum Baugesetz (BauV) erfüllt. Die im Bundesrecht festgelegten Voraussetzungen sind vorbehalten. Von der bundesrechtlich gegebenen Möglichkeit, auch Erweiterungen für Zwecke des örtlichen Kleingewerbes als standortgebunden zu bewilligen (Art. 39 Abs. 1 Bst. b RPV), will der Kanton keinen Gebrauch machen.

Der Bund hat in der Genehmigung der letzten Richtplanrevision 2012 einen Genehmigungsvorbehalt bezüglich der Richtplananweisungen zur Streusiedlung angebracht. Dabei geht es um die Unterscheidung zwischen dem Bauen ausserhalb der Bauzonen und Massnahmen im Streusiedlungsgebiet. Das kantonale Baugesetz ist so anzupassen, dass eine korrekte und unmissverständliche Anwendung des Art. 39 Abs. 1 Bst. a RPV (Streusiedlung) und des Art. 24c RPG (Bestehende zonenwidrige Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen) gewährleistet ist.

BESCHLÜSSE

Richtungweisende Festlegung:

Der Kanton will die traditionelle Streusiedlungsstruktur erhalten.

Abstimmungsanweisungen:

1. Der Kanton wendet für das im Richtplan bezeichnete Gebiet die in Art. 39 Abs. 1 Bst. a und Abs. 3 RPV vorgesehenen Bestimmungen für Streusiedlungsgebiete an.

Abstimmungsstand: Festsetzung

2. Der Kanton nimmt in der nächsten Revision der kantonalen Bauverordnung die notwendigen Anpassungen / Präzisierungen insbesondere der Art. 73 bis 78 BauV zu den Bauten ausserhalb der Bauzone vor. Es ist dabei klar zwischen Art. 24c RPG und Art. 39 Abs. 1 RPV zu unterscheiden, um eine eindeutige und bundesrechtskonforme Anwendung der Bestimmungen zur Streusiedlung und zum Bauen ausserhalb der Bauzonen zu gewährleisten.

Abstimmungsstand: Festsetzung

ZUSTÄNDIGKEIT, VERFAHREN, REALISIERUNG

Federführung:

Standeskommission

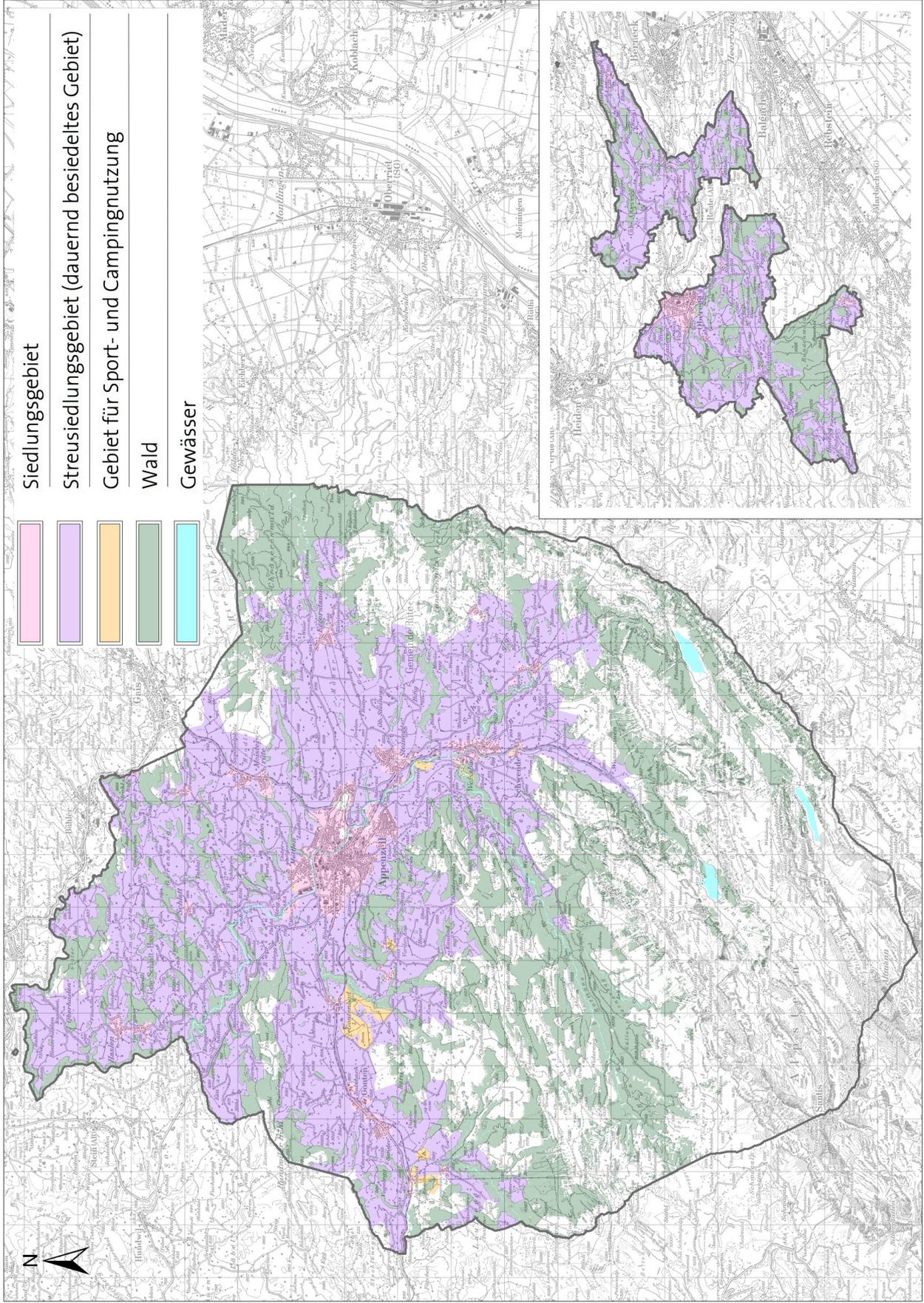
Weitere beteiligte Stellen:

Bau- und Umweltdepartement

Massgebliche Verfahren: Baubewilligungsverfahren, Revision Bauverordnung, Gesetzgebungsverfahren**Realisierung:** kurzfristig, laufende Aufgabe

WEITERE INFORMATIONEN

Verweis auf die Grundlagen:**Verweis auf die Leitsätze:****Weitere Hinweise:** -



Schutz von Ortsbildern und Kulturobjekten

SIEDLUNG

Ganzer Kanton

Nr. S. 8

Datum: 2002, 2009, rev. April 2017

RICHTPLANAUFGABE

Der Richtplan sorgt für die Umsetzung des gesetzlichen Auftrags bezüglich Ortsbild- und Kulturobjektschutz.

Nach Art. 4a Verordnung über das ISOS (VISOS) sind die Kantone verpflichtet, das ISOS bei der Erstellung ihrer Richtpläne zu berücksichtigen. Weil die Richtplanung nur für die Behörden verbindlich ist, muss die Berücksichtigung auch in der grundeigentümerverbindlichen Nutzungsplanung erfolgen.

AUSGANGSLAGE

Der Schutz von Kulturobjekten (Baudenkmälern) ist gemäss Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (GS 481) eine von den Bezirken bzw. der Feuerschaugemeinde Appenzell zu erfüllende Aufgabe. Der Kanton hat als Grundlage ein Inventar erarbeitet und den Bezirken zur Verfügung gestellt, welches bei veränderten Verhältnissen gegebenenfalls angepasst wird.

Sämtliche Bezirke haben das Inventar 2005 bei ihren aktuellen Ortsplanungsrevisionen einbezogen. Die Verfahren um Genehmigung der Schutzfestlegungen sind noch nicht in allen Bezirken abgeschlossen (Stand September 2015).

Die Ortsbilder von Appenzell und des Dorfes Schlatt (Bezirk Schlatt-Haslen) sind im Bundesinventar schützenswerter Ortsbilder von nationaler Bedeutung (ISOS) aufgeführt. Die Berücksichtigung in der Nutzungsplanung ist durch die Ausscheidung von Ortsbildschutzzonen sowie die Bezeichnung von Kulturobjekten im Zonenplan in der Feuerschaugemeinde erfolgt.

BESCHLÜSSE

Abstimmungsanweisungen:

1. Der Kanton wird bei veränderten Verhältnissen die Inventarangaben anpassen und den Bezirken die Anpassungen mitteilen.

Abstimmungsstand: Festsetzung

2. Die Feuerschaugemeinde sowie der Bezirk Schlatt-Haslen tragen im Rahmen der Nutzungsplanung und bei der Erfüllung ihrer raumwirksamen Aufgaben dem ISOS Rechnung. Sie berücksichtigen dabei bei ihren Interessenabwägungen die vom ISOS und vom Kantonsinventar festgelegten Schutz- und Erhaltungsziele und überprüfen zudem raumwirksame Vorhaben auf mögliche Zielkonflikte mit diesen.

Insbesondere im Dorf Appenzell sind mit der Erstellung von Quartierplänen und mit der Verkehrs- und Parkraumplanung die Schutzziele des Bundesinventars zu unterstützen. Besondere Beachtung kommt den Planungsgrundsätzen zum Kulturschutz vor allem bei Massnahmen zur Siedlungsverdichtung zu.

Abstimmungsstand: Festsetzung

3. Die Bezirke Rüte und Schlatt-Haslen erstellen bis 2020 den Zonenplan Schutz.

Abstimmungsstand: Festsetzung

ZUSTÄNDIGKEIT, VERFAHREN, REALISIERUNG

Federführung:

Bezirke, Feuerschaugemeinde, Bau- und Umweltdepartement, Fachstelle für Denkmalpflege

Weitere beteiligte Stellen:

Denkmalpflegekommission, Heimatschutzkommission

Massgebliche Verfahren: Zonenplanverfahren und Quartierplanverfahren nach Baugesetz

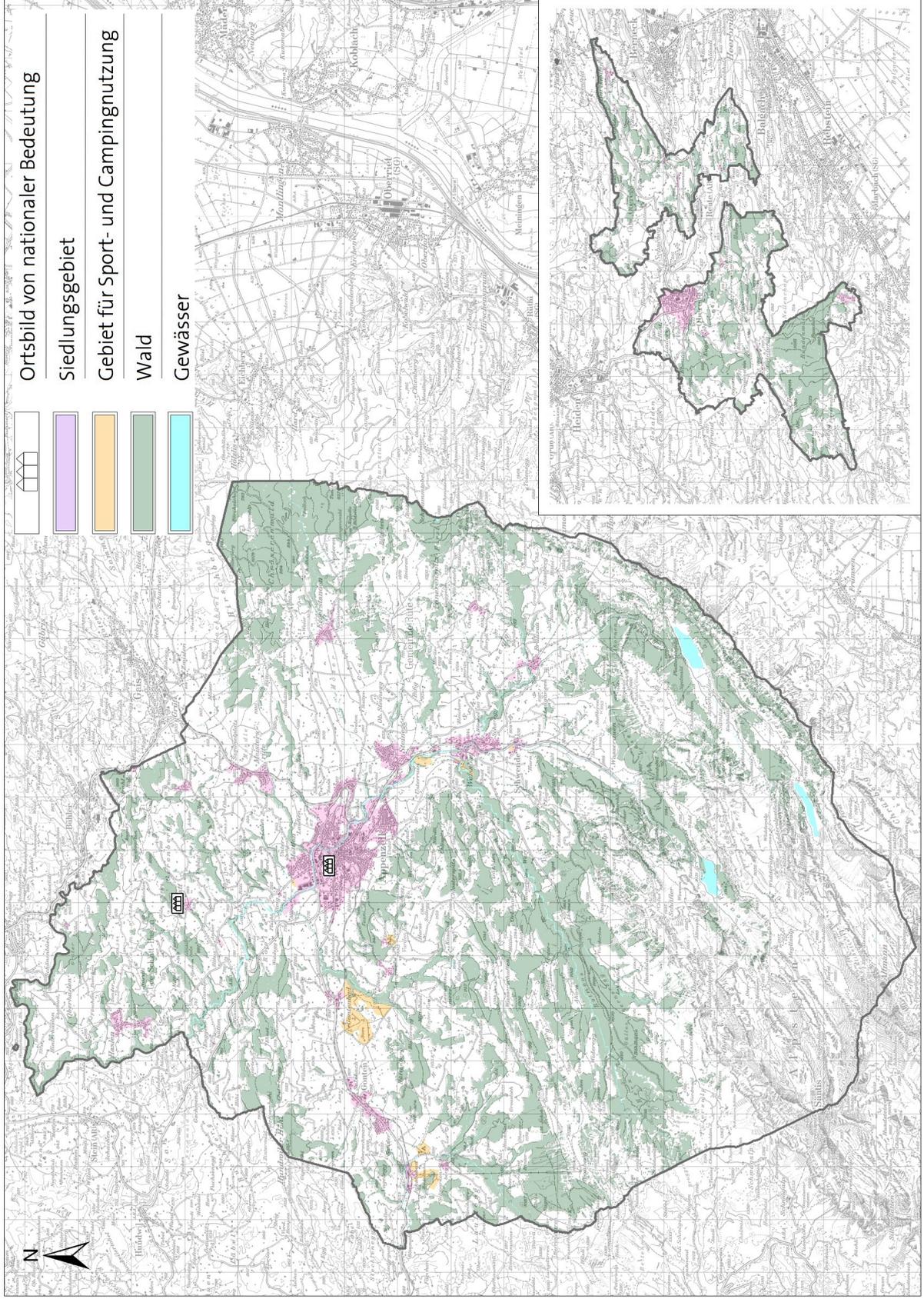
Realisierung: Laufende Aufgabe

WEITERE INFORMATIONEN

Verweis auf die Grundlagen:

Verweis auf die Leitsätze:

Weitere Hinweise: -



Bewilligungspflicht von Solaranlagen auf Schutzobjekten kantonaler Bedeutung

(neu)

SIEDLUNG

Ganzer Kanton

Nr. S. 8.1

Datum: April 2017

RICHTPLANAUFGABE

Der Richtplan sorgt für die Umsetzung des gesetzlichen Auftrags bezüglich Ortsbild- und Kulturobjektschutz. Im Richtplan können Kultur- und Naturdenkmäler (bzw. -objekte) von kantonaler Bedeutung im Sinn von Art. 18a Abs. 3 RPG bezeichnet werden, um die Bewilligungspflicht von Solaranlagen auf ebensolchen Kultur- und Naturdenkmälern zu regeln.

AUSGANGSLAGE

Gemäss Art. 18a Abs. 1 RPG sind genügend eingepasste Solaranlagen auf Dächern in Bau- und Landwirtschaftszonen nicht mehr baubewilligungs-, sondern nur noch meldepflichtig. Hingegen bedürfen Solaranlagen auf Kultur- und Naturdenkmälern von kantonaler und nationaler Bedeutung stets einer Baubewilligung. Ausserdem dürfen diese Anlagen solche Denkmäler nicht wesentlich beeinträchtigen. Gemäss Art. 32b lit. f RPG gelten diejenigen als Kulturdenkmäler von kantonaler Bedeutung im Sinn von Art. 18a Abs. 3 RPG, die im vom Bund genehmigten Richtplan als solche bezeichnet werden.

BESCHLÜSSE

Abstimmungsanweisungen:

1. Der Kanton bezeichnet auf Basis des Ständekommissionsbeschlusses über die Baubewilligungspflicht von Solaranlagen vom 1. Juli 2014 die im Anhang aufgeführten Objekte als geschützte Objekte im Sinn von Art. 18a Abs. 3 RPG.

Abstimmungsstand: Festsetzung

ZUSTÄNDIGKEIT, VERFAHREN, REALISIERUNG

Federführung:

Bezirke, Feuerschaugemeinde, Bau- und Umweltdepartement, Fachstelle für Denkmalpflege

Weitere beteiligte Stellen:

Denkmalpflegekommission, Heimatschutzkommission

Massgebliche Verfahren: Baubewilligungsverfahren

Realisierung: Laufende Aufgabe

WEITERE INFORMATIONEN

Verweis auf die Grundlagen: Liste der geschützten Objekte im Ständekommissionsbeschluss über die Baubewilligungspflicht von Solaranlagen vom 1. Juli 2014 (GS 700.015)

Verweis auf die Leitsätze:

Weitere Hinweise: -

Anhang
Geschützte Objekte

Bezirk	Gebäude-Nr.	Objekt-Nr.	Bezirk	Gebäude-Nr.	Objekt-Nr.
Appenzell (Feuerschaugemeinde)	18	7794	Appenzell (Feuerschaugemeinde)	168	7639
Appenzell	20	KGS 42	Appenzell (Feuerschaugemeinde)	169	7640
Appenzell (Feuerschaugemeinde)	20	7769	Appenzell (Feuerschaugemeinde)	170	7641
Appenzell	20	ISOS	Appenzell (Feuerschaugemeinde)	171	7642
Appenzell	69	KGS 31	Appenzell (Feuerschaugemeinde)	172	7672
Appenzell (Feuerschaugemeinde)	69	7606	Appenzell (Feuerschaugemeinde)	179	7666
Appenzell (Feuerschaugemeinde)	75	7675	Appenzell (Feuerschaugemeinde)	180	7673
Appenzell (Feuerschaugemeinde)	92	7853	Appenzell (Feuerschaugemeinde)	182	7643
Appenzell	98	ISOS	Appenzell (Feuerschaugemeinde)	184	7644
Appenzell (Feuerschaugemeinde)	99	7854	Appenzell (Feuerschaugemeinde)	185	7645
Appenzell (Feuerschaugemeinde)	104	7724	Appenzell (Feuerschaugemeinde)	186	7646
Appenzell	104	ISOS	Appenzell (Feuerschaugemeinde)	187	7603
Appenzell	107	KGS 29	Appenzell	187	ISOS
Appenzell (Feuerschaugemeinde)	142	7840	Appenzell (Feuerschaugemeinde)	188	7709
Appenzell (Feuerschaugemeinde)	143	7681	Appenzell (Feuerschaugemeinde)	189	7647
Appenzell (Feuerschaugemeinde)	144	7682	Appenzell (Feuerschaugemeinde)	190	7648
Appenzell (Feuerschaugemeinde)	153	7841	Appenzell (Feuerschaugemeinde)	192	7649
Appenzell (Feuerschaugemeinde)	154	7842	Appenzell (Feuerschaugemeinde)	193	7623
Appenzell (Feuerschaugemeinde)	155	7671	Appenzell (Feuerschaugemeinde)	194	7650
Appenzell	156	KGS 7	Appenzell (Feuerschaugemeinde)	195	7651
Appenzell (Feuerschaugemeinde)	156	7601	Appenzell (Feuerschaugemeinde)	204	7663
Appenzell	156	ISOS	Appenzell (Feuerschaugemeinde)	208	7611
Appenzell	158	KGS 6	Appenzell	216	KGS 39
Appenzell	158	KGS 26	Appenzell (Feuerschaugemeinde)	216	7664
Appenzell (Feuerschaugemeinde)	158	7633	Appenzell (Feuerschaugemeinde)	230	7652
Appenzell	159	KGS 4	Appenzell (Feuerschaugemeinde)	232	7653
Appenzell (Feuerschaugemeinde)	159	7741	Appenzell (Feuerschaugemeinde)	234	7654
Appenzell	159	KGS 38	Appenzell (Feuerschaugemeinde)	235	7655
Appenzell	161	KGS 8	Appenzell (Feuerschaugemeinde)	236	7665
Appenzell (Feuerschaugemeinde)	161	7602	Appenzell (Feuerschaugemeinde)	239	7656
Appenzell	161	ISOS	Appenzell (Feuerschaugemeinde)	243	7714
Appenzell (Feuerschaugemeinde)	162	7634	Appenzell (Feuerschaugemeinde)	248	7866
Appenzell (Feuerschaugemeinde)	163	7635	Appenzell (Feuerschaugemeinde)	249	7867
Appenzell (Feuerschaugemeinde)	164	7636	Appenzell (Feuerschaugemeinde)	250	7676
Appenzell (Feuerschaugemeinde)	166	7637	Appenzell	254	KGS 9
Appenzell (Feuerschaugemeinde)	167	7638	Appenzell (Feuerschaugemeinde)	254	7607
			Appenzell	254	ISOS
			Appenzell	256	KGS 3
			Appenzell (Feuerschaugemeinde)	256	7608
			Appenzell	256	ISOS
			Appenzell (Feuerschaugemeinde)	257	7847

Bezirk	Gebäude-Nr.	Objekt-Nr.	Bezirk	Gebäude-Nr.	Objekt-Nr.
Appenzell (Feuerschaugemeinde)	259	7755	Appenzell (Feuerschaugemeinde)	359	7659
Appenzell (Feuerschaugemeinde)	261	7846	Appenzell (Feuerschaugemeinde)	376	7624
Appenzell	261	ISOS	Appenzell (Feuerschaugemeinde)	377	7625
Appenzell (Feuerschaugemeinde)	269	7617	Appenzell (Feuerschaugemeinde)	383	7626
Appenzell (Feuerschaugemeinde)	270	7618	Appenzell (Feuerschaugemeinde)	405	7757
Appenzell (Feuerschaugemeinde)	272	7619	Appenzell	425	ISOS
Appenzell (Feuerschaugemeinde)	274	7678	Appenzell	426	KGS 36
Appenzell (Feuerschaugemeinde)	284	7679	Appenzell (Feuerschaugemeinde)	426	7604
Appenzell	290	ISOS	Appenzell	426	ISOS
Appenzell	297	ISOS	Appenzell (Feuerschaugemeinde)	468	7627
Appenzell	300	ISOS	Appenzell (Feuerschaugemeinde)	479	7809
Appenzell (Feuerschaugemeinde)	302	7631	Appenzell (Feuerschaugemeinde)	506	7824
Appenzell (Feuerschaugemeinde)	304	7697	Appenzell (Feuerschaugemeinde)	511	7605
Appenzell (Feuerschaugemeinde)	305	7698	Appenzell (Feuerschaugemeinde)	512	7685
Appenzell (Feuerschaugemeinde)	308	7759	Appenzell (Feuerschaugemeinde)	513	7862
Appenzell (Feuerschaugemeinde)	310	7628	Appenzell	527	KGS 40
Appenzell (Feuerschaugemeinde)	315	7629	Appenzell (Feuerschaugemeinde)	527	7609
Appenzell	322	KGS 32	Appenzell	527	ISOS
Appenzell (Feuerschaugemeinde)	322	7630	Appenzell	533	KGS 34
Appenzell	322	ISOS	Appenzell (Feuerschaugemeinde)	533	7610
Appenzell	326	ISOS	Appenzell	533	ISOS
Appenzell (Feuerschaugemeinde)	327	7620	Appenzell	588	KGS 30
Appenzell (Feuerschaugemeinde)	328	7621	Appenzell (Feuerschaugemeinde)	729	7684
Appenzell (Feuerschaugemeinde)	329	7622	Appenzell (Feuerschaugemeinde)	732	7674
Appenzell	334	KGS 41	Appenzell	744	KGS 20
Appenzell (Feuerschaugemeinde)	334	7683	Appenzell	781	KGS 35
Appenzell	334	ISOS	Appenzell	802	1604
Appenzell (Feuerschaugemeinde)	335	7680	Appenzell	802	KGS 1
Appenzell (Feuerschaugemeinde)	336	7859	Appenzell	804	KGS 2
Appenzell (Feuerschaugemeinde)	340	7716	Appenzell (Feuerschaugemeinde)	804	7616
Appenzell (Feuerschaugemeinde)	341	7865	Appenzell	806	KGS 19
Appenzell (Feuerschaugemeinde)	342	7717	Appenzell (Feuerschaugemeinde)	806	7615
Appenzell (Feuerschaugemeinde)	343	7718	Appenzell (Feuerschaugemeinde)	809	7677
Appenzell (Feuerschaugemeinde)	344	7658	Appenzell	809	ISOS
Appenzell (Feuerschaugemeinde)	347	7667	Appenzell	813	KGS 37
Appenzell (Feuerschaugemeinde)	348	7668	Appenzell (Feuerschaugemeinde)	813	7614
Appenzell (Feuerschaugemeinde)	351	7669	Appenzell	817	ISOS
Appenzell (Feuerschaugemeinde)	353	7670	Appenzell	850	1605
Appenzell (Feuerschaugemeinde)	354	7719	Appenzell	914	1602
Appenzell (Feuerschaugemeinde)	356	7721	Appenzell	914	KGS 33
Appenzell (Feuerschaugemeinde)	357	7720	Appenzell	949	KGS 27

Bezirk	Gebäude-Nr.	Objekt-Nr.	Bezirk	Gebäude-Nr.	Objekt-Nr.
Appenzell (Feuerschaugemeinde)	1098	7632	Rüte	856	KGS 61
Gonten	9	KGS 47	Rüte	927	BB NHG
Gonten	20	KGS 46	Rüte	928	BB NHG
Gonten	23	5605	Schlatt-Haslen	43	4608
Gonten	23	KGS 52	Schlatt-Haslen	99	4601
Gonten	23	KGS 11	Schlatt-Haslen	249	4606
Gonten	43	5601	Schlatt-Haslen	293	4607
Gonten	43	KGS 50	Schlatt-Haslen	374	4604
Gonten	76	5608	Schlatt-Haslen	374	KGS 70
Gonten	166	5603	Schlatt-Haslen	374	ISOS
Gonten	197	5602	Schlatt-Haslen	442	4603
Gonten	197	KGS 44	Schlatt-Haslen	442	KGS 71
Gonten	392	5606	Schlatt-Haslen	459	4602
Gonten	392	KGS 49	Schlatt-Haslen	459	KGS 15
Gonten	445	5607	Schlatt-Haslen	514	KGS 66
Rüte (Feuerschaugemeinde)	4	9685	Schlatt-Haslen	516	KGS 68
Rüte	4	ISOS	Schlatt-Haslen	518	4605
Rüte (Feuerschaugemeinde)	14	9686	Schlatt-Haslen	519	KGS 67
Rüte (Feuerschaugemeinde)	15	9687	Schlatt-Haslen	875	KGS 69
Rüte (Feuerschaugemeinde)	17	9690	Schwende	21	KGS 81
Rüte	17	ISOS	Schwende	25	KGS 73
Rüte	31	ISOS	Schwende (Feuerschaugemeinde)	26	8663
Rüte	32	ISOS	Schwende	30	ISOS
Rüte	33	ISOS	Schwende	33	ISOS
Rüte	34	ISOS	Schwende (Feuerschaugemeinde)	34	8667
Rüte	35	ISOS	Schwende (Feuerschaugemeinde)	55	8669
Rüte (Feuerschaugemeinde)	46	9688	Schwende (Feuerschaugemeinde)	73	8681
Rüte	66	KGS 12	Schwende	74	KGS 76
Rüte (Feuerschaugemeinde)	66	9684	Schwende (Feuerschaugemeinde)	74	8661
Rüte	66	ISOS	Schwende (Feuerschaugemeinde)	118	8682
Rüte	147	KGS 62	Schwende	157	2611
Rüte	148	3607	Schwende	157	KGS 72
Rüte	148	KGS 14	Schwende	235	2602
Rüte	220	3604	Schwende	277	2606
Rüte	229	3608	Schwende	277	KGS 77
Rüte	229	KGS 59	Schwende	300	2605
Rüte	252	KGS 60	Schwende	300	KGS 78
Rüte (Feuerschaugemeinde)	260	9699	Schwende	370	2607
Rüte	486	KGS 63	Schwende	370	KGS 74
Rüte	563	3609	Schwende	634	2603
Rüte	571	KGS 64	Schwende	634	KGS 82

Bezirk	Gebäude-Nr.	Objekt-Nr.
Schwende	760	2615
Schwende	760	KGS 75
Schwende	836	2619
Schwende	887	2649
Schwende	888	2601
Schwende	888	KGS 17
Schwende	890	2609
Schwende	1477	KGS 79
Schwende	1477	KGS 80
Oberegg	61	6601
Oberegg	61	KGS 57
Oberegg	316	6602
Oberegg	443	6607
Oberegg	466	KGS 55
Oberegg	467	KGS 54
Oberegg	470	KGS 53
Oberegg	484	6608
Oberegg	484	KGS 58
Oberegg	549	6603
Oberegg	600	6604
Oberegg	632	6611
Oberegg	632	KGS 56
Oberegg	726	6610
Oberegg	1190	BB NHG

Weilergebiete	SIEDLUNG
	Bezirk Oberegg
	Nr. S. 9
	Datum: 2002, 2009, rev. April 2017

RICHTPLANAUFGABE

Der kantonale Richtplan legt als Grundlage für die Anwendung von Art. 33 Raumplanungsverordnung (RPV) die Weilergebiete fest.

AUSGANGSLAGE

Mit der Richtplanergänzung von 1997 hat der Grosse Rat im Bezirk Oberegg Weilergebiete bezeichnet. Der Bezirk Oberegg hat gestützt darauf im Nutzungsplanverfahren Weilerzonen nach Art. 22a Baugesetz ausgeschieden.

Im Rahmen der im Jahr 2007 öffentlich aufgelegten Zonenplanrevision sollte der Weiler Büriswilen Nord zugunsten einer Wohn-Gewerbezone aufgehoben werden (Streichung des Weilers Büriswilen Nord durch Bundesrat am 12. Dezember 2007 genehmigt). Die Zonenplanänderung wurde aber von der Genehmigung ausgenommen und wurde in der Teilrevision des Zonenplans 2014 wieder rückgängig gemacht (keine Umzonung in Wohn-Gewerbezone).

BESCHLÜSSE

Richtungweisende Festlegung:

Der Kanton will im Bezirk Oberegg die traditionellen Weiler erhalten und schafft die entsprechenden richtplanerischen Voraussetzungen.

Abstimmungsanweisungen:

1. Im Richtplan werden folgende Weilergebiete bezeichnet (alle im Bezirk Oberegg): Büriswilen (Nord und Süd), Sulzbach-Eschenmoos, Schwellmühle, Eugst, Mitlehn.

Abstimmungsstand: Festsetzung

2. Der Kanton sowie der Bezirk Oberegg passen ihre Vollzugspraxis dahingehend an, dass Baubewilligungen entsprechend Art. 25 Abs. 2 RPG nur mit einer Zustimmung der zuständigen kantonalen Behörde (BUD, Amt für Raumentwicklung) erteilt werden.

Abstimmungsstand: Festsetzung

3. Der Kanton überprüft das kantonale Baugesetz hinsichtlich der Bezeichnung der Weilerzonen gemäss Art. 33 RPV als spezielle Nichtbauzonen nach Art. 18 RPG. Des Weiteren ist die Erteilung von Baubewilligungen für Neubauten in Weilerzonen, wie sie Art. 34 Abs 2 lit. d und Abs. 3 BauG vorsieht, nicht mehr zulässig. Der Kanton wird im Rahmen einer nächsten Baugesetzrevision für eine entsprechende Anpassung von Art. 34 BauG besorgt sein.

Abstimmungsstand: Festsetzung

4. Der Bezirk überprüft in seiner Nutzungsplanung die rechtskräftigen Weilerzonen auf die Bundesrechtskonformität. Zu beachten sind insbesondere die Zonenperimeter der Weilerzonen, welche gestützt auf das Bundesrecht eng um die bestehenden Gebäude zu führen sind. Flächen für eine bauliche Entwicklung sind nicht zulässig.

Abstimmungsstand: Festsetzung

ZUSTÄNDIGKEIT, VERFAHREN, REALISIERUNG

Federführung:

Bau- und Umweltdepartement

Weitere beteiligte Stellen:

Bezirk

Massgebliche Verfahren: Richt- und Nutzungsplanverfahren, Gesetzgebungsverfahren

Realisierung: kurz- / mittelfristig, laufende Aufgabe

WEITERE INFORMATIONEN

Verweis auf die Grundlagen:

Verweis auf die Leitsätze:

Weitere Hinweise:

Standortkonzept für Sportanlagen

SIEDLUNG

Innerer Landesteil

Nr. S. 10

Datum: 2002, 2009, rev. April 2017

RICHTPLANAUFGABE

Im Richtplan werden Standorte für Anlagen und Einrichtungen von überörtlicher Bedeutung sichergestellt.

AUSGANGSLAGE

Gestützt auf eine breit angelegte Bedürfnisabklärung und nach Unterzeichnung eines Baurechtsvertrags mit der Carl Sutter-Stiftung haben der Kanton und die Bezirke Appenzell, Rüte und Schwende die Planungsarbeiten für die Realisierung verschiedener Sportanlagen (Fussballfeld, 3 Tennisplätze, 2 Beach-Volleyballfelder, Squashhalle, Halle für Judo und Aikido, Seilziehanlage) auf der Liegenschaft Schaies vorangetrieben. Die notwendige Umzonung ist erfolgt. Inzwischen zeichnen die Bezirke des inneren Landesteils allein für die Realisierung dieser Sportanlagen verantwortlich, während der Kanton die Verantwortung für einen Neubau des stillgelegten Hallenbades am bisherigen Standort übernommen hat. Da auf der Liegenschaft Schaies voraussichtlich sämtliche aktuellen Sportanlagen-Bedürfnisse des inneren Landesteils befriedigt werden können, hat der Bezirk Schwende über einen Teil der Liegenschaft Nanisau eine Planungszone errichtet – mit dem Ziel, die fragliche Fläche von der Sportzone in die Landwirtschaftszone zurückzuführen.

BESCHLÜSSE

Abstimmungsanweisungen:

1. Die Standorte Wühre, Schaies und Nanisau werden im kantonalen Richtplan als Standorte für überörtliche Sportanlagen festgesetzt.

Abstimmungsstand: Festsetzung

2. Der Bezirk Schwende überprüft im Rahmen der nächsten Nutzungsplanungsrevision die Reduktion der Sportzone am Standort Nanisau.

Abstimmungsstand: Festsetzung

ZUSTÄNDIGKEIT, VERFAHREN, REALISIERUNG

Federführung:

Schulgemeinde Appenzell (Standort Wühre), Bezirk Schwende (Standort Nanisau) und Bezirke des inneren Landesteils (Standort Schaies)

Weitere beteiligte Stellen:

Standeskommission, Erziehungsdepartement, Bau- und Umweltdepartement, übrige Bezirke, Feuerschaugemeinde Appenzell, Sportvereine

Massgebliche Verfahren: Zonenplanverfahren und Quartierplanverfahren nach Baugesetz

Realisierung: Standorte Nanisau und Schaies: Kurz- bis mittelfristig

WEITERE INFORMATIONEN

Verweis auf die Grundlagen:

Verweis auf die Leitsätze:

Weitere Hinweise: Vgl. auch: Sportanlagenkonzept vom 14. Juni 2000 des Erziehungsdepartementes

Sicherung von neuen, beschränkt nutzbaren Fruchtfolgeflächen (FFF)

Unterschreitung des Mindestbedarfs

NATUR UND LANDSCHAFT

Ganzer Kanton

Nr. L.1

Datum: Mai 2002, rev. Juni 2009

RICHTPLANAUFGABE

Der Kanton hat den vom Bund im Rahmen des Sachplanes Fruchtfolgeflächen für den Kanton Appenzell I.Rh. festgelegten Mindestwert an FFF dauernd zu sichern und zu erhalten (Art. 20 RPV; Entwicklungskonzept AI).

AUSGANGSLAGE

Der Sachplan Fruchtfolgeflächen des Bundes weist für den Kanton Appenzell I.Rh. eine Mindestfläche von 330 ha aus (Nettowert). Mit der Entlassung mehrerer Teilflächen in den 1990er-Jahren reduzierte sich der Bestand an gesicherten Fruchtfolgeflächen im Kanton auf 326 ha. Der vom Bund verlangte Mindestwert von 330 ha FFF ~~wird~~ war somit nicht mehr erreicht.

Gemäss Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) wird bei den Mindestflächen keine Unterschreitung akzeptiert. Vielmehr wird die Ausscheidung einer leicht grösseren Fläche empfohlen, da durch die Bewilligung von standortgebundenen Bauten und Anlagen immer wieder wertvolle FFF dauerhaft verloren gehen. Der kantonale Richtplan 2002 hat daher neue provisorische FFF-Gebiete bezeichnet und die Bezirke wie das Land- und Forstwirtschaftsdepartement (LFD) mit deren Überprüfung beauftragt.

Im Rahmen ihrer Nutzungsplanrevisionen haben die Bezirke zusammen mit dem LFD die detaillierte Abgrenzung der FFF, im Feld, gestützt auf die Ertragsangaben des Landwirtschaftsamts und aufgrund der Topografie, vorgenommen. Bestandteil davon sind auch die im bisherigen Richtplanbeschluss bezeichneten Flächen südlich Eggli (Rüte, Eggerstanden) und Mendle (Appenzell, Sammelplatz). Die bereinigten Fruchtfolgeflächen weisen neu eine Grösse von 365 ha auf, womit die anvisierte Reserve gesichert werden konnte.

BESCHLÜSSE

Richtungsweisende Festlegungen:

1. Im Sinne eines Zielwertes strebt der Kanton Appenzell I.Rh. die Sicherung von 360 ha Fruchtfolgeflächen an.

Abstimmungsanweisungen:

1. Der Kanton bezeichnet im Rahmen dieser Richtplanung folgende Gebiete als Fruchtfolgeflächen, so dass der Mindestumfang von 330 ha FFF eingehalten wird:

Bezirk Appenzell: Lauften/Roten/Kirchenlehn (16.1 ha)
Au/Moos/Leimet und Flächen (21.2 ha)
Schönenbüel/Horersjockelis (4.1)

Sammelplatz (42.2 ha)

Bezirk Schwende: Forren (20.2 ha)

Bezirk Rüte: Bleiche / Herrenrüti (10.4 ha)
Hölzli/Rödelbach/Eggeli (123.7 ha)
Fleckenmoos/Schönenbüel (23.9 ha)

Bezirk Schlatt-Haslen: Hinterhaslen (53.0 ha)
Brosis / Hanses (24.8 ha)

Bezirk Gonten: Waldegg (8.3 ha)

Bezirk Oberegg: Najen (17.7 ha)

Abstimmungsstand: Zwischenergebnis

2. Das Land- und Forstwirtschaftsdepartement erstattet dem Bundesamt für Raumentwicklung alle 4 Jahre Bericht über die ausgeschiedenen FFF.

Abstimmungsstand: Festsetzung

3. Das Amt für Raumentwicklung aktualisiert zusammen mit dem Land- und Forstwirtschaftsdepartement die Flächenbilanz der Fruchtfolgeflächen und führt diese nach.

Abstimmungsstand: Festsetzung

4. Die Bezirke weisen die im kantonalen Richtplan bezeichneten Fruchtfolgeflächen im Zonenplan der Landwirtschaftszone zu.

Abstimmungsstand: Festsetzung

ZUSTÄNDIGKEIT, VERFAHREN, REALISIERUNG

Federführung:

Bau- und Umweltdepartement (Amt für Raumentwicklung)

Weitere beteiligte Stellen:

Land- und Forstwirtschaftsdepartement, Bezirke, Feuerschaugemeinde

Massgebliche Verfahren: Richt- und Nutzungsplanverfahren nach Baugesetz

Realisierung: Kurzfristig

WEITERE INFORMATIONEN

Verweis auf den Bericht zu den Grundlagen: Kap. L 2.2

Verweis auf die Leitsätze: Leitsatz 4

Weitere Hinweise: -

Landwirtschaft mit besonderer Nutzung Gesetzliche Grundlage und Rahmenbedingungen für altrechtliche, rechtmässige Betriebe	NATUR UND LANDSCHAFT
	Ganzer Kanton
	Nr. L.2
	Datum: Mai 2002, rev. Juni 2009

RICHTPLANAUFGABE

Nach Art. 16a Abs. 3 RPG (Änderung vom 20.3.1998) können Bauten und Anlagen, die über die innere Aufstockung hinausgehen nur als zonenkonform bewilligt werden, wenn sie in einem Gebiet der Landwirtschaftszone erstellt werden, das vom Kanton in einem Planungsverfahren dafür freigegeben wird.

AUSGANGSLAGE

Nach der Rückweisung der Baugesetzrevision an der Landsgemeinde vom 28. April 2002 haben im Kanton Appenzell I.Rh. aufgrund anderer überwiegender Interessen neue Bauten und Anlagen, die über die innere Aufstockung hinausgehen (sogenannte Landwirtschaftsbetriebe mit besonderer Nutzung) keinen Platz.

Um den bestehenden, altrechtlichen, rechtmässigen Betrieben den Tierbestand und den gesetzeskonformen und besonderen Produktionsvorgaben genügenden Weiterbestand zu gewährleisten, hat der Kanton im Rahmen der Baugesetzrevision 2004 die rechtliche Grundlage für die Bezeichnung bzw. Freigabe der entsprechenden Standorte im Rahmen einer kantonalen Nutzungsplanung geschaffen. Im Rahmen der Agrarpolitik des Bundes (AP 2011) und der damit verbundenen Anpassung der Landwirtschaft an veränderte Rahmenbedingungen ist eine weitere Gesetzesanpassung in Vorbereitung.

BESCHLÜSSE

Richtungsweisende Festlegungen:

1. Der Kanton verzichtet gestützt auf überwiegende entgegenstehende öffentliche Interessen auf die Bezeichnung von Zonen für die Landwirtschaft mit besonderer Nutzung für die Errichtung neuer Betriebe.
2. Für bestehende, altrechtliche, rechtmässige Betriebe kann zur Gewährleistung des Tierbestandes und des gesetzeskonformen und besonderen Produktionsvorgaben genügenden Weiterbestandes eine kantonale Nutzungsplanung durchgeführt werden.
3. Die Schaffung neuer Betriebe und die Erhöhung des Tierbestandes ist unter diesem Titel nicht zulässig.

Abstimmungsanweisungen:

1. Das Bau- und Umweltdepartement stellt auf Gesuch hin im Rahmen einer anfechtbaren Feststellungsverfügung die bau- und planungsrechtliche Rechtmässigkeit eines bestehenden Betriebes fest.

Abstimmungsstand: Festsetzung

2. Das Land- und Forstwirtschaftsdepartement legt im Rahmen einer anfechtbaren Feststellungsverfügung den aktuellen Tierbestand der potentiellen Betriebe mit besonderer Nutzung fest.

Abstimmungsstand: Festsetzung

3. Das Land- und Forstwirtschaftsdepartement legt fest, welche besonderen Produktionsvorgaben anerkannt sind bzw. anerkannt werden.

Abstimmungsstand: Festsetzung

4. Die Bezeichnung von Betrieben mit besonderer Nutzung muss mit den am Standort und dessen Umgebung vorhandenen Nutzungs- und Schutzinteressen vereinbar sein. Diese Vereinbarkeit ist im Rahmen einer Interessenabwägung zu beurteilen und zu bewerten sowie gegebenenfalls im Rahmen des kantonalen Nutzungsplanes oder im Baubewilligungsverfahren mit flankierenden Massnahmen zu versehen.

Abstimmungsstand: Festsetzung

ZUSTÄNDIGKEIT, VERFAHREN, REALISIERUNG

Federführung:

Land- und Forstwirtschaftsdepartement

Weitere beteiligte Stellen:

Bau- und Umweltdepartement , Bezirke,
Feuerschaugemeinde

Massgebliche Verfahren: Revision des Baugesetzes, Nutzungsplanverfahren, Baubewilligungsverfahren, Erlass Feststellungsverfügung

Realisierung: Bei Bedarf (Tierbestand)
Bei Bedarf (Rechtmässigkeit)

WEITERE INFORMATIONEN

Verweis auf den Bericht zu den Grundlagen: Kap. L 2.2

Verweis auf die Leitsätze: Leitsätze 3, 4 und 5

Weitere Hinweise: -

Waldfunktionenplanung	NATUR UND LANDSCHAFT
	Ganzer Kanton
	Nr. L.3
Datum: Mai 2002, rev. Juni 2009	

RICHTPLANAUFGABE

Gestützt auf das Bundesgesetz über den Wald und die Waldverordnung (Art. 20 WaG, Art. 18 WaV) ist der Kanton verpflichtet, eine Waldplanung durchzuführen. Dabei geht es insbesondere darum, die Konflikte in den einzelnen Wäldern aufzuzeigen und im Rahmen einer umfassenden Interessenabwägung zu lösen. Nach Art. 21 VEGWaG zeigt die Waldplanung insbesondere die Gewichtung der Waldfunktionen auf.

AUSGANGSLAGE

Die kantonale Waldplanung bzw. die Waldfunktionenplanung wurde vom Oberforstamt in Absprache mit der Raumplanung und der Jagdverwaltung ausgearbeitet und von der Ständekommission am 17. Februar 2009 genehmigt und in Kraft gesetzt. Mit der Waldfunktionenplanung wurden für drei Gebiete (Herzwald, Sämtis und Kräzernwald) spezielle Massnahmen formuliert.

BESCHLÜSSE

Abstimmungsanweisung:

Die detaillierte Umsetzung erfolgt auf der Stufe Waldentwicklungsplanung oder Betriebsplan.

Abstimmungsstand: Festsetzung

ZUSTÄNDIGKEIT, VERFAHREN, REALISIERUNG

Federführung:

Land- und Forstwirtschaftsdepartement

Weitere beteiligte Stellen:

Bau- und Umweltdepartement

Massgebliche Verfahren: kantonale Waldplanung, Betriebspläne

Realisierung: Mittelfristig

WEITERE INFORMATIONEN

Verweis auf den Bericht zu den Grundlagen: Kap. L 2.3

Verweis auf die Leitsätze: Leitsätze 3, 5 und 6

Weitere Hinweise:

Das Verfahren der kantonalen Waldplanung bzw. Waldfunktionenplanung richtet sich nach Art. 16 EGWaG und Art. 21 ff. VEGWaG.

Waldreservate	NATUR UND LANDSCHAFT
	Ganzer Kanton
	Nr. L.4
	Datum: Mai 2002, rev. Juni 2009

RICHTPLANAUFGABE

Gestützt auf Art. 20 Abs. 4 des Bundesgesetzes über den Wald (WaG) können die Kantone zur Erhaltung der Artenvielfalt von Fauna und Flora angemessene Flächen als Waldreservate ausscheiden. Gemäss Art. 32 VEGWaG können zum Schutz oder zur Erhaltung besonders wertvoller Waldgebiete und Waldgesellschaften, bedrohter Pflanzen- und Tierarten, alter Bewirtschaftungsformen und wertvoller Landschaftselemente im Rahmen der kantonalen Waldplanung Waldreservate ausgeschieden werden. Diese bedürfen der Zustimmung des Waldeigentümers.

AUSGANGSLAGE

Ende 2007 hat das Oberforstamt der Ständekommission einen Bericht zu einem Waldreservatskonzept vorgelegt, welche dasselbe am 17. Februar 2009 genehmigt hat. Darin sind rund 900 ha Wald als mögliche Waldreservate ausgeschieden. Diese Fläche entspricht ungefähr 18% der Gesamtwaldfläche. In einem Zeitplan ist vorgesehen, bis ins Jahr 2017 ca. 86% der geplanten Waldreservate mit längerfristigen Verträgen zu sichern, sofern das Einverständnis der Grundeigentümer gemäss Art. 32 Abs. 2 der Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Wald (VEG WaG) vorliegt. Das Konzept wurde durch die Ständekommission am 17. Februar 2009 genehmigt und in Kraft gesetzt.

BESCHLÜSSE

Abstimmungsanweisungen:

Das Oberforstamt ist für die definitive Ausscheidung und Umsetzung der Waldreservate zusammen mit den Waldeigentümerinnen und –eigentümern besorgt. Dabei arbeitet es mit dem Amt für Raumentwicklung und der Jagdverwaltung zusammen und berücksichtigt dabei die raumrelevanten Anliegen von kantonalem Interesse.

Abstimmungsstand: Festsetzung

ZUSTÄNDIGKEIT, VERFAHREN, REALISIERUNG

Federführung:

Land- und Forstwirtschaftsdepartement

Weitere beteiligte Stellen:

Bau- und Umweltdepartement, Ständekommission

Massgebliche Verfahren: Waldreservatsplanung, Richtplanverfahren, Ergänzung der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz

Realisierung: Mittelfristig

WEITERE INFORMATIONEN

Verweis auf den Bericht zu den Grundlagen: Kap. L 2.3

Verweis auf die Leitsätze: Leitsätze 3 und 5

Weitere Hinweise: -

Naturobjekte mit besonderem Schönheits- oder Seltenheitswert	NATUR UND LANDSCHAFT
	Ganzer Kanton
	Nr. L.5
	Datum: Mai 2002, rev. Juni 2009

RICHTPLANAUFGABE

Der Richtplan sorgt für die Umsetzung des bundes- und kantonalgesetzlichen Auftrages bezüglich des Schutzes von Naturobjekten.

AUSGANGSLAGE

Gemäss kantonaler Verordnung über den Natur- und Heimatschutz sind die im Schutzregister aufgeführten Naturobjekte mit besonderem Schönheits- oder Seltenheitswert wie Einzelbäume, Baumgruppen, Hecken, Feldgehölze, Waldränder, Quellen, Wasserfälle, Höhlen, geologische Aufschlüsse und Formationen, erratische Blöcke, Fundstellen von Mineralien und Weiher im Zonenplan durch die Bezirke zu bezeichnen.

In allen Bezirken und der Feuerschaugemeinde ist die Umsetzung im Rahmen der aktuellen Zonenplanrevisionen im Gange. Den Schutzregistern der Bezirke liegt das kantonale Inventar von 1989 zugrunde; diese Register wurden bezirkweise mit weiteren Objekten von lokalem Interesse ergänzt.

Die Schutzwürdigkeit der Naturobjekte wird mit dem kantonalen Inventar nicht abschliessend bestimmt. Diese richtet sich nach den einschlägigen bundes- und kantonalrechtlichen Bestimmungen. Insbesondere der Biotopschutz gemäss Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) ist zu gewährleisten.

BESCHLÜSSE

Richtungsweisende Festlegung:

Die Naturobjekte von besonderer Schönheit oder besonderem Seltenheitswert prägen und fördern die Identifikation der Bevölkerung mit dem Kanton sowie die touristische Grundlage des Kantons. Entsprechend sind die Naturwerte im Allgemeinen und die Naturobjekte im Speziellen zu erhalten.

Abstimmungsanweisungen:

Die Bezirke und die Feuerschaugemeinde überprüfen und ergänzen im Rahmen ihrer Ortsplanungen laufend ihre Schutzplanung hinsichtlich des Schutzes von Naturobjekten. Sie berücksichtigen die Vorgaben von Bund und Kanton.

Abstimmungsstand: Festsetzung

ZUSTÄNDIGKEIT, VERFAHREN, REALISIERUNG**Federführung:**

Bezirke

Weitere beteiligte Stellen:Fachstelle Natur- und Landschaftsschutz,
Raumplanungsamt**Massgebliche Verfahren:** Zonenplanverfahren nach Baugesetz**Realisierung:** Mittelfristig**WEITERE INFORMATIONEN****Verweis auf den Bericht zu den Grundlagen:** Kap. L 2.4**Verweis auf die Leitsätze:** Leitsatz 3**Weitere Hinweise:** -

Lebensräume von besonderer wildökologischer Bedeutung, Kerngebiete, Wildtierkorridore und -achsen

NATUR UND LANDSCHAFT

Ganzer Kanton

Nr. L.6

Datum: Mai 2002, rev. August 2010

RICHTPLANAUFGABE

Gemäss Natur- und Heimatschutzgesetzgebung ist dem Aussterben einheimischer Tier- und Pflanzenarten durch die Erhaltung genügend grosser Lebensräume und andere geeignete Massnahmen entgegenzuwirken. Weiter ist gemäss Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel durch die Kantone für ausreichenden Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel vor Störungen zu sorgen. Aufgrund des Bewusstseinswandels in der Gesellschaft wurde bereits in der Vergangenheit auch im Alpstein den Lebensräumen und der Alpenflora vermehrt Rechnung getragen, so dass gegenüber früher bereits wesentliche Verbesserungen erreicht werden konnten. Um die Artenvielfalt auch künftig weiter zu erhalten und zu fördern, sollen verschiedene Lebensräume und Kerngebiete im Richtplan bezeichnet werden.

AUSGANGSLAGE

Spezifische Lebensräume für bedrohte Tierarten sind im kantonalen Richtplan 1987 nicht bezeichnet worden. Auch in den Ortsplanungen der Bezirke fehlen entsprechende Aussagen bis anhin. Ein gewisser Schutz besteht aufgrund des eidgenössischen und kantonalen Jagdbanngebietes sowie der Moorlandschaften von nationaler Bedeutung und der Naturschutzzonen.

Mit dem Richtplan 2002 wurde von den Bezirken die Ausscheidung von Wildruhezonen verlangt. Eine entsprechende Änderung des Jagdgesetzes, wonach die Standeskommission Wildruhezonen hätte ausscheiden können, wurde von der Landsgemeinde 2009 verworfen. Die im Rahmen der Gesetzesrevision erarbeiteten Grundlagen konnten daher nicht in die Erarbeitung von rechtskräftigen Wildruhezonen überführt werden. Die in den Grundlagen erarbeiteten Gebiete mit hohem Konfliktpotenzial sollen aber im Sinne einer Grundlage für die Öffentlichkeitsarbeit zur Kanalisierung der Freizeitnutzungen im kantonalen Richtplan Eingang finden und die bisherigen Kerngebiete von 2002 korrigieren und ergänzen. Auch die Abgrenzung der eigentlichen Lebensräume wurde neu gefasst und der bisherige Begriff "Lebensräume bedrohter Tierarten" durch den neuen "Lebensräume von besonderer wildökologischer Bedeutung" ersetzt. Diese Lebensräume sind neu nur noch in den Grundlagenkarten dargestellt.

BESCHLÜSSE

Abstimmungsanweisungen:

1. Im Richtplan werden Kerngebiete bezeichnet, in denen sich Wildtiere häufig aufhalten, weil sie Nahrung, Deckung, Aufzuchtplätze und Ruhe finden. In den Kerngebieten dürfen die Tiere nicht gestört und vertrieben werden.

Als Kerngebiete werden im kantonalen Richtplan folgende Gebiete bezeichnet:

- a) Bruggerwald – Herzwald – Wissbachtal – Wartegg
- b) Filder – Gartenalp (Chalberer)
- c) Alp Sigel – Brüeltobel

Abstimmungsstand: Zwischenergebnis

2. In den Kerngebieten sind die land-, alp- und forstwirtschaftlichen Grundnutzungen im heutigen Umfang gewährleistet. Intensivierungen sportlicher, touristischer und militärischer Nutzungen sind grundsätzlich zu vermeiden.

Das Amt für Tourismus sorgt in Zusammenarbeit mit der Jagdverwaltung, dem Oberforstamt und den Bezirken für eine zielgerichtete Kanalisierung der Erholungssuchenden. Prioritär sind dabei Mittel der Öffentlichkeitsarbeit und der Signalisation der Wege einzusetzen. Um die Problematik der Störungen in Wildlebensräumen mittel- und langfristig dokumentieren zu können, sind gezielte Beobachtungen betreffend Nutzungsänderungen und der Wildtierbestände vorzunehmen.

Abstimmungsstand: Festsetzung

3. Übergeordnete räumliche Planungen wie die Nutzungspläne sowie Strassen- oder Bahnprojekte tragen den Wildtierkorridoren und -achsen gebührend Rechnung

Abstimmungsstand: Festsetzung**ZUSTÄNDIGKEIT, VERFAHREN, REALISIERUNG****Federführung:**

Standeskommission, Bezirke

Weitere beteiligte Stellen:

Amt für Tourismus, Jagdverwaltung, Fachstelle Natur- und Landschaftsschutz, Oberforstamt, Amt für Raumentwicklung

Kantone AR und SG (Kantonsforstamt)

Massgebliche Verfahren:

Realisierung: Mittelfristig

WEITERE INFORMATIONEN

Verweis auf den Bericht zu den Grundlagen: Kap. L 2.4 (Insbesondere Umschreibung bzw. Definition von Lebensräumen von besonderer wildökologischer Bedeutung, Kerngebieten und Wildtierkorridoren)

Verweis auf die Leitsätze: Leitsätze 3 und 5

Weitere Hinweise: -

Behördenverbindlichkeit: Die in der Grundlagenkarte dargestellten Lebensräume von besonderer wildökologischer Bedeutung haben keine Behördenverbindlichkeit.

Anpassen der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz Schutz von Lebensräumen bedrohter Tierarten	NATUR UND LANDSCHAFT
	Kanton
	Nr. L.7
	Datum: Mai 2002

RICHTPLANAUFGABE

Gemäss Natur- und Heimatschutzgesetzgebung ist dem Aussterben einheimischer Tier- und Pflanzenarten durch die Erhaltung genügend grosser Lebensräume und andere geeignete Massnahmen entgegenzuwirken. Entsprechende Lebensräume werden im Richtplan bezeichnet und mit anderen Interessen abgestimmt.

AUSGANGSLAGE

In der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz sind die Lebensräume bedrohter Tierarten nicht explizit aufgeführt. Die bedrohten Tiere werden zwar bei den Naturschutzzonen und beim Artenschutz erwähnt, bezüglich der Umsetzung wird auf sie jedoch nicht mehr Bezug genommen. Besondere Bestimmungen zu Lebensräumen bedrohter Tierarten fehlen in der Verordnung.

BESCHLÜSSE

Abstimmungsanweisung:

Der Kanton prüft, inwieweit die Verordnung über den Natur- und Heimatschutz, insbesondere in den Bereichen Naturschutzzonen und Artenschutz, anzupassen ist, um den Schutz der Lebensräume für bedrohte Tierarten angemessen zu gewährleisten.

Abstimmungsstand: Zwischenergebnis

ZUSTÄNDIGKEIT, VERFAHREN, REALISIERUNG

Federführung:

Fachstelle Natur- und Landschaftsschutz

Weitere beteiligte Stellen:

Oberforstamt, Raumplanungsamt

Massgebliche Verfahren: Revision Verordnung über den Natur- und Heimatschutz

Realisierung: Mittelfristig

WEITERE INFORMATIONEN

Verweis auf den Bericht zu den Grundlagen: Kap. L 2.4, L 2.5

Verweis auf die Leitsätze: Leitsätze 3 und 5

Weitere Hinweise:

Vgl. Objektblatt L.6: Lebensräume bedrohter Tierarten, Kerngebiete

Lebensraumverbund Umfassende Landschaftsbeurteilung	NATUR UND LANDSCHAFT
	Ganzer Kanton
	Nr. L.8
	Datum: Mai 2002

RICHTPLANAUFGABE

Um gezielte Vorkehren zur Erhaltung und Aufwertung der ökologischen Funktionen sowie zum Schutz bedeutsamer und gefährdeter Lebens- und Landschaftsräume im Kanton unterstützen zu können, bedarf es einer Gesamtbewertung bzw. Charakterisierung des gesamten Landschaftsraumes. Der Richtplan stellt die Koordination der Nutzungs- und Schutzinteressen sicher. Die Erarbeitung eines Lebensraum- und Landschaftskonzeptes ist Bestandteil des Entwicklungskonzeptes.

AUSGANGSLAGE

Bisher konnten mit der Ausscheidung von Naturschutzzonen Einzelgebiete gesichert und geschützt werden. Die Natur soll jedoch nicht nur in den Schutzgebieten geschützt werden, während der Rest der Flächen so intensiv genutzt wird, dass kaum noch Tier- und Pflanzenarten vorkommen. Eine Gesamtbeurteilung fehlt bis anhin.

Mit dem Projekt Wildtiere beider Appenzell - Lebensräume und Wildwechsel - und dem Innerrhoder Fischereikonzept sind erste Teilgrundlagen im Bereich der Waldflächen und der Gewässer bereits erarbeitet worden. Auch die Unterlagen zu den Moorlandschaften Schwägalp und Fährnerspitz (Umgrenzungsplan, Schutzverordnung mit Bericht und Inventarplan) bilden für Teilgebiete umfassende Grundlagen. Ergänzungen in den übrigen Landschaftsteilen und die Zusammenführung der Grundlagen fehlen noch.

Mit dem effor2-Programm Wald und Wild der Ostschweizer Kantone AR, AI und SG wurden unter Beteiligung des Bundes wald- und jagdpolitische Ziele formuliert, die ebenfalls durch Lebensraumverbesserungen und Regulierungen zu erreichen sind.

BESCHLÜSSE

Abstimmungsanweisungen:

1. Das Land- und Forstwirtschaftsdepartement erarbeitet in enger Zusammenarbeit mit dem Bau- und Umweltsdepartement, basierend auf den bereits vorhandenen Grundlagen, ein umfassendes Konzept zur Erhaltung und Aufwertung der ökologischen Funktionen sowie zum Schutz bedeutsamer und gefährdeter Landschaftsräume im Kanton (Lebensraumverbund).

Abstimmungsstand: Festsetzung

2. Die Erarbeitung des Lebensraumverbundes erfolgt unter Berücksichtigung der Grundzüge der räumlichen Entwicklung und den entsprechenden Leitsätzen des kantonalen Richtplans im Sinne einer Zielvorgabe.

Allfällige Konflikte zum Richtplaninhalt sind im Rahmen des Lebensraumverbundes unter Mitwirkung der betroffenen Fachstellen zu behandeln und abzustimmen. Notwendige Richtplananpassungen erfolgen gestützt auf Art. 9 BauG im dafür vorgesehenen Richtplanverfahren (Richtplanbewirtschaftung).

Abstimmungsstand: Festsetzung

ZUSTÄNDIGKEIT, VERFAHREN, REALISIERUNG

Federführung:

Land- und Forstwirtschaftsdepartement

Weitere beteiligte Stellen:

Bau- und Umweltdepartement, Bezirke,
Naturverbund

Massgebliche Verfahren: Konzept Lebensraumverbund

Realisierung: Mittelfristig

WEITERE INFORMATIONEN

Verweis auf den Bericht zu den Grundlagen: Kap. L 2.4

Verweis auf die Leitsätze: Leitsätze 3 und 5

Weitere Hinweise: -

Geotope / Geotopinventar	NATUR UND LANDSCHAFT
	Ganzer Kanton
	Nr. L.9
	Datum: Mai 2002, rev. Juni 2009

RICHTPLANAUFGABE

Gemäss der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz sind Höhlen, geologische Aufschlüsse und Formationen, erratische Blöcke sowie Fundstellen von Mineralien schützenswerte Objekte – soweit nicht übergeordnete Interessen entgegenstehen – zu schonen und zu erhalten.

AUSGANGSLAGE

Ein umfassendes Geotopinventar, erarbeitet durch die St. Gallische Naturwissenschaftliche Gesellschaft, liegt in Form eines Planes und Berichts vor (Stand Juni 2007).

Geotope sind Bestandteile der Landschaft, an welchen die Geschichte der Erde sowie die Entwicklung des Lebens und des Klimas besonders deutlich ablesbar sind. Darunter fallen gut sichtbare Aufschlüsse von Gesteinsformationen, Fossil- und Mineralbestände oder landschaftlich bemerkenswerte Geländeformen.

Geotope stellen ein wertvolles Naturgut dar, welches zur Einzigartigkeit und Vielfalt des Kantons beiträgt und als solches erhalten werden soll. Sie sind ebenso von wissenschaftlichem, pädagogischem und touristischem Wert. Das Geotopinventar bezeichnet drei Geotopkategorien von nationaler sowie regionaler Bedeutung:

- Einzelgeotope: Darunter fallen Moränenwälle, Höhlen, Quellen, Fossilfundstellen oder Überschiebungskontakte. Diese meist kleinräumigen Naturdenkmäler sollen möglichst umfassend erhalten und ihre Dynamik sichergestellt werden.
- Geotopkomplexe: Dabei handelt es sich um Gruppierungen von räumlich verzahnten oder sich überlappenden Einzelgeotopen, beispielsweise ein Talkessel mit gut erhaltenen Karstformen wie Dolinen, Karrenfeldern und mit mehreren erratischen Blöcken. Als Schutzziel für Geotopkomplexe gilt die Erhaltung der Integrität der ganzen Gruppe als auch des Wertes der einzelnen Bestandteile.
- Geotoplandschaften: Geotoplandschaften sind durch geologische Strukturen, Formen und Prozesse besonders geprägte Landschaften. Als Schutzziel gilt hier die Bewahrung der Charakteristik und der natürlichen Dynamik. Geotoplandschaften bilden nicht eine eigenständige Schutzkategorie, sondern sind als Landschaftschutzgebiete mit besonderen geomorphologischen Eigenarten zu erhalten.

Die Wertung der vorhandenen Inventardaten hat ergeben, dass die bezeichneten Gebiete weitgehend durch die im kantonalen Richtplan und den Bezirks-Zonenplänen bezeichneten Schutzgebiete abgedeckt sind und dass die Schutzvorschriften der Landschaftsschutzzonen für Geotoplandschaften und –komplexe in der Regel ausreichen; für Einzelgeotope kommen die Vorschriften für Naturobjekte zur Anwendung. Die Bezirke haben, in Absprache mit dem Bau- und Umweltdepartement, die Umsetzung des Schutzes von noch nicht geschützten Geotopen in ihren überarbeiteten Zonenplänen an die Hand genommen.

BESCHLÜSSE

Abstimmungsanweisungen:

1. Die Bezirke und die Feuerschaugemeinde prüfen bei der Erarbeitung der Schutzregister und –pläne die Aufnahme schützenswerter Geotope (Naturobjekte und Landschaftsschutzzonen).

Abstimmungsstand: Festsetzung

2. Die Beurteilung von Planungen und Bauvorhaben im Bereich von schützenswerten Geotopen hat aufgrund einer umfassenden Interessenabwägung zu erfolgen. Dabei sind die Schutzziele der Geotope hoch zu gewichten.

Abstimmungsstand: Festsetzung

3. Massgebend ist das Geotopinventar der St. Gallisch Naturwissenschaftlichen Gesellschaft (Stand Juni 2007).

Abstimmungsstand: Festsetzung

ZUSTÄNDIGKEIT, VERFAHREN, REALISIERUNG

Federführung:

Bau- und Umweltdepartement

Weitere beteiligte Stellen:

Oberforstamt, Fachstelle Natur- und Landschaftsschutz, Bezirke, , Kantone SG und AR

Massgebliche Verfahren:, Zonenplanverfahren nach Baugesetz

Realisierung: Mittelfristig

WEITERE INFORMATIONEN

Verweis auf den Bericht zu den Grundlagen: Kap. L 2.4

Verweis auf die Leitsätze: Leitsatz 3

Weitere Hinweise: -

Gesetzliche Grundlage für differenzierte Landschaftsschutzzonen	NATUR UND LANDSCHAFT
	Kanton
	Nr. L.10
	Datum: Mai 2002, rev. Juni 2009

RICHTPLANAUFGABE

Das Landschaftsbild wird je nach Gegend und Ort durch verschiedene Elemente und Formen geprägt. Entsprechend unterschiedlich können auch die anzustrebenden Schutzziele sein. Dem Landschaftsschutz wurde bisher mit einer einheitlichen Landschaftsschutzzone Rechnung getragen. Ziel ist es, neu einen differenzierteren, den verschiedenen örtlichen Gegebenheiten angepassten Landschaftsschutz zu ermöglichen.

AUSGANGSLAGE

Der Landschaftsschutz ist von den Bezirken im Rahmen der Ortsplanungen zum Teil noch nicht befriedigend behandelt worden. Gestützt auf Art. 15 Abs. 2 BauG und Art. 4 ff. der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz ist ein differenzierter, den unterschiedlichen Landschaftstypen angepasster Landschaftsschutz nicht ausdrücklich vorgesehen.

BESCHLÜSSE

Richtungsweisende Festlegung:

Die Gestaltung und das Aussehen der Landschaft haben wesentlichen Einfluss auf das Wohlbefinden und die Verwurzelung im Kanton. Die Erhaltung der Landschaft ist zudem ein wesentlicher wirtschaftlicher Faktor. Um sowohl die Identifikation zu stärken als auch eine gesunde wirtschaftliche Basis zu erhalten, sind die Kulturlandschaft und die Naturwerte in ihrem Bestand zu erhalten, zu fördern und zu schützen.

Abstimmungsanweisungen:

Der Kanton prüft, inwieweit die Bestimmungen zu den Landschaftsschutzzonen in der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz anzupassen und zu differenzieren sind.

Abstimmungsstand: Festsetzung

ZUSTÄNDIGKEIT, VERFAHREN, REALISIERUNG

Federführung:

Land- und Forstwirtschaftsdepartement

Weitere beteiligte Stellen:

Bau- und Umweltdepartement

Massgebliche Verfahren: Revision Verordnung zum Natur- und Heimatschutz

Realisierung: Mittelfristig

WEITERE INFORMATIONEN

Verweis auf den Bericht zu den Grundlagen: Kap. L 2.4, L 2.5

Verweis auf die Leitsätze: Leitsätze 3 und 5

Weitere Hinweise:

Vgl. Objektblatt L.7: Anpassung der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz

Erlass der Landschaftsschutzzonen	NATUR UND LANDSCHAFT
	Ganzer Kanton
	Nr. L.11
	Datum: Mai 2002, rev. Juni 2009

RICHTPLANAUFGABE

Nach Art. 4 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz werden besonders schöne sowie naturkundlich oder kulturgeschichtlich wertvolle Landschaften oder Landschaftsteile Landschaftsschutzzonen zugewiesen. In diesem Sinne gilt es, die sich durch spezielle Eigenarten in Bebauung (Kulturlandschaft) oder Morphologie auszeichnenden Landschaften als spezielle Landschaftsschutzgebiete zu bezeichnen, zu schützen und zu fördern.

AUSGANGSLAGE

Ein differenzierter Landschaftsschutz fehlt im Kanton Appenzell I.Rh. bis anhin weitgehend. Eine Unterscheidung von verschiedenen Landschaftstypen mit unterschiedlichen Schutzziele ist bisher nicht erfolgt. Im Rahmen der aktuellen Ortsplanungsrevisionen scheiden die Bezirke die geforderten Landschaftsschutzzonen aus. Die Schutzziele werden differenziert festgelegt.

BESCHLÜSSE

Abstimmungsanweisungen

1. Die folgenden Landschaften werden als Landschaftsschutzgebiete von kantonaler Bedeutung im Richtplan bezeichnet:
 - a) Moorlandschaft Schwägalp*
 - b) Moorlandschaft Fähnerenspitz* *gemäss Bundesinventar
 - c) Landschaft Gontenmoos, Bezirk Gonten
 - d) Schutzgebiet Rippenlandschaft, Bezirk Schlatt-Haslen
 - e) Bergseen (Sämtisersee, Fälensee, Seealpsee, Forstsee)

Abstimmungsstand: Festsetzung

2. Die Bezirke sorgen für die Umsetzung des Landschaftsschutzes in ihren Schutzplanungen, insbesondere in den unter Punkt 1 bezeichneten Gebieten. Ausgenommen sind die Moorlandschaften Schwägalp und Fähnerenspitz, für welche separate Schutzverordnungen vorliegen.

Abstimmungsstand: Festsetzung

ZUSTÄNDIGKEIT, VERFAHREN, REALISIERUNG

Federführung:

Bezirke

Weitere beteiligte Stellen:

Raumplanungsamt, Fachstelle für Natur-

Massgebliche Verfahren: Zonenplanverfahren nach Baugesetz

Realisierung: in Bearbeitung

WEITERE INFORMATIONEN

Verweis auf den Bericht zu den Grundlagen: Kap. L 2.5 (Insbesondere Bezüglich der Charakterisierung und Umschreibung der Schutzziele der Landschaftsschutzgebiete von kantonaler Bedeutung)

Verweis auf die Leitsätze: Leitsätze 3 und 5

Weitere Hinweise:

Vgl. Objektblatt L.10: Gesetzliche Grundlage für differenzierte Landschaftsschutzzonen

Naturgefahren	NATUR UND LANDSCHAFT
	Ganzer Kanton
	Nr. L.12
	Datum: Mai 2002, rev. Juni 2009

RICHTPLANAUFGABE

Die Kantone stellen gestützt auf Art. 6 Abs. 2 lit. c RPG fest, welche Gebiete durch Naturgefahren bedroht sind. Die Kantone erarbeiten die Grundlagen für den Schutz vor Naturereignissen insbesondere Gefahrenkataster und Gefahrenkarten. Die Kantone berücksichtigen die Grundlagen bei allen raumwirksamen Tätigkeiten, insbesondere in der Richt- und Nutzungsplanung (Art. 15 WaV, Art. 21 WBV).

AUSGANGSLAGE

Im Wasserbaugesetz und in der Waldgesetzgebung sind Ausführungsbestimmungen zum Umgang mit Naturgefahren formuliert. Im Laufe der Jahre 2002 – 2005 wurden der Ereigniskataster und die Gefahrenkarten erarbeitet und seither ergänzt. Der Kanton verfügt über eine flächendeckende aktuelle Naturgefahrenkarte oder Naturgefahrenhinweiskarte (Stand 2004), welche im Rahmen der neueren Ortsplanungsrevisionen der Bezirke berücksichtigt worden sind.

Die Landsgemeinde 2008 hat das Sanierungsmassnahmenpaket Hochwasserschutz verabschiedet, welches im Laufe der kommenden 15 bis 20 Jahre realisiert werden soll.

Die Fachstelle für Wasserbau ist die zuständige Fachstelle für Naturgefahren.

BESCHLÜSSE

Richtungsweisende Festlegung:

Massgebend für die Beurteilung der Naturgefahren sind innerhalb des Baugebietes die Gefahrenkarten und ausserhalb des Baugebietes die Gefahrenhinweiskarten. Die Behörden berücksichtigen die bekannten Naturgefahren insbesondere:

- a) bei der Erarbeitung und Genehmigungen von Nutzungsplanungen, kantonalen Planungen und bei Stellungnahmen zu Konzepten und Sachplanungen des Bundes;
- b) bei der Planung, Errichtung, Änderung oder Nutzung von Bauten und Anlagen;
- c) bei der Erteilung von Konzessionen und Bewilligungen für Bauten und Anlagen sowie anderer Nutzungsrechte;
- d) bei der Planung von Schutzmassnahmen gegen die Naturgefahren.

Abstimmungsanweisungen:

1. Die Bezirke und die Feuerschaugemeinde beachten die Gefahrenkarte und die Gefahrenhinweiskarten in der Nutzungsplanung sowie im Bewilligungsverfahren. Sie legen im Rahmen dieser Verfahren dar, wie den Gefahrenpotentialen angemessen Rechnung getragen wird. Baubewilligungen in Gefahrenzonen bedürfen der Zustimmung des Bau- und Umweltschutzdepartements (Art. 27a Abs. 3 BauG), welches dazu die Stellungnahme der Fachstelle für Naturgefahren einholt.

Abstimmungsstand: Festsetzung

2. Das Bau- und Umweltdepartement führt die Gefahrenkarte aufgrund neuer Erkenntnisse periodisch nach.

Abstimmungsstand: Festsetzung

3. Das Bau- und Umweltdepartement setzt das Sanierungskonzept Hochwasserschutz, unter Berücksichtigung der finanziellen Mittel, um.

Abstimmungsstand: Festsetzung

4. Das Bau- und Umweltdepartement bedient die für die Notfallplanung zuständigen Stellen mit den aktuellen Unterlagen.

Abstimmungsstand: Festsetzung

ZUSTÄNDIGKEIT, VERFAHREN, REALISIERUNG

Federführung:

Bezirke, Feuerschaugemeinde

Weitere beteiligte Stellen:

Bau- und Umweltdepartement, Land- und Forstwirtschaftsdepartement, Standeskommission, Wasserbaufachstellen der Kantone AR und SG

Massgebliche Verfahren: Nutzungsplanverfahren nach Baugesetz, Bewilligungsverfahren

Realisierung: Laufende Aufgabe

WEITERE INFORMATIONEN

Verweis auf den Bericht zu den Grundlagen: Kap. L 2.6

Verweis auf die Leitsätze: Leitsatz 6

Weitere Hinweise: Standeskommissionsbeschluss Nr. 1315 vom 22. November 2005, Objektblatt L.17

Tourismus und Freizeit	NATUR UND LANDSCHAFT
	Ganzer Kanton
	Nr. L.13
	Datum: Mai 2002, rev. Juni 2009

RICHTPLANAUFGABE

Der Kanton stellt im Rahmen der Richtplanung fest, welche Gebiete für die Erholung bedeutsam sind (Art. 6 RPG). Er fördert die Erhaltung einer intakten Hügel- und Berglandschaft sowie der bäuerlichen Kulturlandschaft (Zielsetzungen des Entwicklungskonzeptes). Er stimmt die Sport-, Freizeit- und Erholungsnutzungen (Skiwandern, Skitouren, Schneeschuhlaufen, Schlitteln, Orientierungslauf, Sportklettern, Skifahren, Snowboarden) auf die anderen Nutzungs- und Schutzbedürfnisse ab.

Die Bezirke stellen Anlage und Erhalt eines attraktiven, sicheren, zusammenhängenden und einheitlich signalisierten Wanderwegnetzes sicher. Insbesondere ist die Erhaltung natürlicher Wegoberflächen zu berücksichtigen. Bestehende und vorgesehene Wanderwegnetze sind in Plänen festzuhalten.

Unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Bedeutung des Tourismus für den Kanton, sind jene Gebiete, in denen die Belange des Tourismus (insbesondere bezüglich Landschaftsbild) einen besonderen Schutz und hohe Priorität geniessen, als sogenannte touristische Kerngebiete zu bezeichnen. In diesen Gebieten sind Eingriffe, welche die Attraktivität für den Tourismus schmälern, zu vermeiden. Die Ausrichtung liegt auf einem naturnahen Tourismus.

AUSGANGSLAGE

Das touristische Schwergewicht liegt saisonal beim Sommertourismus. Dabei erweisen sich neben dem Dorf Appenzell insbesondere der Alpstein, die Aussichtspunkte und die Höhenwanderwege als Hauptanziehungspunkte. Der ausgeprägte Wander-, Berg- und "Naturtourismus" steht in engem Zusammenhang zur bäuerlichen Kultur und zum Brauchtum.

Auch der Wintersport hat in Appenzell I.Rh. durchaus einen hohen Stellenwert (Skitouren, Skiwandern, Schneeschuhlaufen, Skifahren, Snowboarden etc.). Aufgrund der tendenziell verschlechterten Schneesituation steht der Wintertourismus jedoch vor einer schwierigen Situation.

BESCHLÜSSE

Richtungsweisende Festlegungen:

1. Der Kanton berücksichtigt die Anliegen von Erholung und Tourismus im Rahmen seiner Landschaftsschutz-, Landwirtschafts- und Waldpolitik.
2. Im Kanton Appenzell I.Rh. und insbesondere im Alpstein ist das Angebot an Sport- und Freizeitaktivitäten nachhaltig und im Einklang mit der Natur und Landschaft auszugestalten.
3. Die intakte Landschaft und die traditionellen Wirtschaftsformen sind zu erhalten und zu fördern.
4. Die bestehende touristische Infrastruktur ist für die Erhaltung des Tourismus notwendig und grundsätzlich mit den übergeordneten Zielsetzungen vereinbar. Der Bestand und die mass-

volle Weiterentwicklung bleiben gewährleistet.

5. Grosse Anlagen (z.B. Golfplatz, Sommerbobbahn u.ä.) für Erholung, Freizeit, Sport und Tourismus mit intensivem Publikumsverkehr oder grossen Flächenansprüchen bedürfen einer Festsetzung der Standorte im Richtplan und danach einer nutzungsplanerischen Umsetzung (Zonen-/Sondernutzungsplan).
6. Die verschiedenen Nutzungen sind zu kanalisieren und Konflikte zu entschärfen.

Abstimmungsanweisungen:

1. Als touristische Kerngebiete von kantonalem Interesse werden folgende Gebiete im Richtplan ausgewiesen:
 - a) Lauftegg - Kronberg - Wartegg - Chlosterspitz - Kaubad - Hütten
 - b) Hundwiler Höhi - Gonten/Chutterenegg - Höhi
 - c) Lehn - Saul
 - d) Schönenbüel - Strahlhütten - Hirschberg
 - e) Südlich der Linie Bruggerwald - Lehmen - Schwende - Wasserauen - Nordhang
Alp Sigel - Resspass (entspricht gesamtem Alpstein)
 - f) Forstseeli – Fähnerenspitz - Eggli

Abstimmungsstand: Festsetzung

2. Die Planungs- und Bewilligungsbehörden sorgen im Rahmen ihrer Zuständigkeit dafür, dass die Attraktivität der touristischen Kerngebiete dauerhaft und nachhaltig erhalten bleibt.

In diesen für die Erholung bedeutsamen Gebieten ist die intakte Hügel- und Berglandschaft soweit als möglich zu erhalten und Eingriffe, die die Attraktivität der touristischen Kerngebiete schmälern, zu vermeiden. Die Ausrichtung liegt auf einem naturnahen Tourismus.

Abstimmungsstand: Festsetzung

ZUSTÄNDIGKEIT, VERFAHREN, REALISIERUNG

Federführung:

Bezirke

Weitere beteiligte Stellen:

Raumplanungsamt, Bewilligungsbehörden

Massgebliche Verfahren: Bewilligungsverfahren

Realisierung: Laufende Aufgabe

WEITERE INFORMATIONEN

Verweis auf den Bericht zu den Grundlagen: Kap. L 2.7

Verweis auf die Leitsätze: Leitsätze 3 und 5

Weitere Hinweise: -

Golfplatz Gonten	NATUR UND LANDSCHAFT
	Bezirk Gonten
	Nr. L.14
	Datum: Juli 2003

RICHTPLANAUFGABE

Der Kanton stellt im Rahmen der Richtplanung fest, welche Gebiete für die Erholung bedeutsam sind (Art. 6 RPG). Er stimmt die Sport-, Freizeit- und Erholungsnutzung auf die anderen Nutzungs- und Schutzbedürfnisse ab.

AUSGANGSLAGE

Seit 1996 existiert in Gonten ein 9-Loch-Golfplatz mit Driving-Range. Der Golfplatz liegt in einer reizvollen Landschaft und ist Bestandteil des vielfältigen Sommer-Tourismusangebots im Kanton. Um die langfristige Zukunft des Golfplatzes zu sichern, wurde er durch Einbezug der angrenzenden Gebiete auf einen 18-Loch-Golfplatz erweitert. Sowohl Teile des bestehenden Golfplatzes wie das Erweiterungsgebiet werden von der Grundwasserschutzzone Gontenbad berührt. Weiter bestehen räumliche Konflikte mit der Landschaftsschutzzone und angrenzenden Flachmooren von nationaler Bedeutung. Ebenfalls sind Wanderwege betroffen.

BESCHLÜSSE

Richtungsweisende Festlegung:

Das Gebiet der Golfanlage in Gonten wird im kantonalen Richtplan als Standort für den Golfsport ausgewiesen. Weitere Standorte sind nicht vorgesehen.

Abstimmungsanweisung:

1. Die Golfanlage und damit verbundene Infrastruktur ist gut in die Landschaft einzugliedern, sie soll sich an der gewachsenen Topographie orientieren. Insbesondere im südöstlichen Teil des Erweiterungsgebietes, in dem an den Waldrand angrenzenden Gebiet, ist Sorgfalt bei der Projektierung geboten.
2. Sie soll ökologisch optimal gestaltet und bewirtschaftet werden.
3. Die angrenzenden Naturschutzparzellen (z.T. Flachmoore von nationaler Bedeutung) müssen ausreichende Pufferzonen aufweisen und es ist sicherzustellen, dass die Gebiete nicht betreten werden.
4. Auswirkungen auf die Oberflächengewässer Kaubach und Schwarz sowie auf das Grundwasser sind durch geeignete Massnahmen, insbesondere durch angepasste Bewirtschaftung, zu verhindern.
5. Im Perimeter der Grundwasserschutzzone sind bauliche Massnahmen und Terrainveränderungen zu unterlassen. Aufschüttungen mit sauberem Material sind möglich, sofern jegliche Störung des Grundwassers ausgeschlossen werden kann.

Abstimmungsstand: Zwischenergebnis

ZUSTÄNDIGKEIT, VERFAHREN, REALISIERUNG

Federführung:

Bezirk Gonten

Weitere beteiligte Stellen:

Raumplanungsamt, Fachstelle für Natur- und
Landschaftsschutz, Standeskommission

Massgebliche Verfahren: Zonenplanänderung, Erlass einer Sportzone

Realisierung: Laufende Aufgabe

WEITERE INFORMATIONEN

Verweis auf den Bericht zu den Grundlagen: Kap. L .2.7

Verweis auf die Leitsätze: Leitsätze 3 und 5

Weitere Hinweise: -

Start- und Landepunkte für Gleitschirmflieger und Deltasegler	NATUR UND LANDSCHAFT
	Ganzer Kanton
	Nr. L.15
	Datum: Mai 2002, rev. Juni 2009

RICHTPLANAUFGABE

Der Flugsport ist für die Bergbahnen ein bedeutender Wirtschaftsfaktor. Demgegenüber ist der Flugsport aber insbesondere bezüglich der Wildtiere nicht unproblematisch. Das Konfliktpotential ist im Sinne eines Interessenausgleichs zu minimieren.

AUSGANGSLAGE

Gleitschirm- und Deltafliegen haben sich in den letzten Jahren etabliert und erfreuen sich einer ungebrochenen Popularität. Offizielle Start- und Landepunkte sind Ebenalp/Wasserauen, Hoher Kasten/Brülisau, Kronberg/Jakobsbad, St. Anton/Oberegg sowie Säntis und Schäfler. Aufgrund des Konfliktpotentials wurden zwischen dem Schweizerischen Hängegleiter-Verband, der Fluggemeinschaft Alpstein, dem Patentjägerverein AI und dem Kanton Abmachungen getroffen. Darin werden Gebiete bezeichnet, die nur in einer festgelegten Höhe überflogen werden dürfen, um das Störpotential auf Wildtiere zu minimieren.

BESCHLÜSSE

Richtungsweisende Festlegung:

Der Bestand der offiziellen Start- und Landeplätze ist im bisherigen Umfang mit den übergeordneten Zielsetzungen vereinbar und bleibt grundsätzlich gewährleistet. Dies gilt insbesondere für

- Ebenalp/Wasserauen
- Hoher Kasten/Brülisau
- Kronberg/Jakobsbad
- St. Anton/Oberegg
- Säntis
- Schäfler

Abstimmungsanweisung:

Neue Start- und Landeplätze bedürfen einer Festsetzung im kantonalen Richtplan.

Abstimmungsstand: Festsetzung

ZUSTÄNDIGKEIT, VERFAHREN, REALISIERUNG

Federführung:

Bau- und Umweltdepartement

Weitere beteiligte Stellen:

Land- und Forstwirtschaftsdepartement, Patentjägerverein AI und Innerrhoder Wildhut, Schweizerischer Hängegleiter-

Massgebliche Verfahren: Anpassung des kantonalen Richtplanes

Realisierung: Laufende Aufgabe

WEITERE INFORMATIONEN

Verweis auf den Bericht zu den Grundlagen: Kap. L 2.7

Verweis auf die Leitsätze: Leitsatz 5

Weitere Hinweise: -

Mountainbike-Streckennetz	NATUR UND LANDSCHAFT
	Ganzer Kanton
	Nr. L.16
	Datum: Mai 2002, rev. Juni 2004

RICHTPLANAUFGABE

Der Richtplan stellt die Koordination von Nutzungs- und Schutzinteressen sicher. Mit der stetigen und anhaltenden Entwicklung der Trendsportart "Mountain-Biken" ergeben sich auch Konflikte, insbesondere mit den Interessen der Wanderer und der Lebensräume für geschützte Tiere und Pflanzen.

AUSGANGSLAGE

Eine Arbeitsgruppe mit verschiedenen Interessenvertretern (Tourismus, Sport, Landwirtschaft, Naturverbund, Politik) hat ein Mountainbike-Streckennetz erarbeitet. Eine umfassende Interessenabwägung und Konfliktbereinigung ist im Rahmen dieser Planung erfolgt. Das Netz ist mit Grossratsbeschluss vom 21. Juni 2004 um 5 Strecken ergänzt worden. Von Gais Richtung Schwägalp führt durch Appenzell hindurch zudem die nationale Mountainbikeroute Nr. 2 (Rorschach - Montreux).

Bei der Erarbeitung des Mountainbike-Streckennetzes wurde bewusst auf eine räumliche Trennung des Wandertourismus im Alpstein und den Mountainbike-Aktivitäten im vorgelagerten Hügelland geachtet. Dieser Grundsatz liegt dem Streckennetz zugrunde.

BESCHLÜSSE

Abstimmungsanweisung

- Die Mountainbike-Strecken werden im kantonalen Richtplan ausgewiesen. Folgende Strecken sind bereinigt und können festgesetzt werden:
 - Appenzell - Sammelplatz - Saul - Schlatt - Leimensteig - Lank - Gonten - Hinter Kau - Kaubad - Appenzell
 - Gonten - Hüttenberg - Chlepfhütten - Kau
 - Ochsenhöhe - Hundwiler Höhe
 - Eggerstanden - Biseren - Hoher Hirschberg
 - Meistersrüte - Rellen - Saul
 - Lehmen - Chammhalde - Schwägalp
 - Brülisau - Ruhsitz - (Zapfen - Montlinger Schwamm - Neuenalp - Eggerstanden)
 - Jakobsbad - Lauftegg – Urnäsch
 - Saul - Eugst - Bühler
 - Hoher Hirschberg - Nisplesmoos - Chräzern - Eggerstanderstrasse
 - Ochsenegg - Webern - Kau
 - Sennweg: Büschelisweid - Bahnhüttli - Pulverturm

- Chlepfhütte - Bergrestaurant Scheidegg
- Eggerstanden - Schwammstrasse (via Neuentalstrasse)
- Oberegg - Schachen - Schönenbühl (Walzenhausen)
- Eggerstanden - Appenzell - Lehmen (Teil der nationalen Route Nr. 2)

Abstimmungsstand: Festsetzung

2. Künftige Streckenergänzungen sind im Rahmen des Richtplanverfahrens (Richtplanbewirtschaftung) unter Einbezug aller betroffenen Amtsstellen zu koordinieren und in den Richtplan aufzunehmen.

Abstimmungsstand: Festsetzung

ZUSTÄNDIGKEIT, VERFAHREN, REALISIERUNG

Federführung:

Volkswirtschaftsdepartement

Weitere beteiligte Stellen:

Bau- und Umweltdepartement, Land- und Forstwirtschaftsdepartement, Tourismus AI, Planungsamt AR

Massgebliche Verfahren: Mountainbike-Planung, Anpassung kantonaler Richtplan

Realisierung: Kurzfristig; laufende Aufgabe

WEITERE INFORMATIONEN

Verweis auf den Bericht zu den Grundlagen: Kap. L 2.7

Verweis auf die Leitsätze: Leitsatz 5

Raumbedarf der Fliessgewässer	NATUR UND LANDSCHAFT
	Ganzer Kanton
	Nr. L.17
	Datum: September 2004

RICHTPLANAUFGABE

Der Richtplan stellt die Koordination von Nutzungs- und Schutzinteressen sicher. Das Bauen zu nahe am Bach steht weitgehend im Widerspruch zu den Zielsetzungen des Hochwasserschutzes und zur natürlichen Vernetzungsfunktion, welche Fliessgewässer zu erfüllen haben. Der Richtplan soll dafür sorgen, dass den Fliessgewässern der aus Sicht des Hochwasserschutzes und zur Gewährleistung ihrer natürlichen Funktionen benötigte Raum erhalten bleibt (Art. 21 der eidg. Wasserbauverordnung).

AUSGANGSLAGE

Für die Uferbereiche wird vom Bund, in Abhängigkeit der Gerinnesohlenbreite, eine Breite von beidseits 5 bis 15 m empfohlen (Leitbild Fliessgewässer Schweiz, BUWAL / BWG, Bern 2003). Der in Art. 62 Baugesetz verlangte Bauabstand von mindestens 5 m ist teilweise ungenügend.

Gestützt auf die Genehmigung des kantonalen Richtplans durch den Bundesrat am 25. Juni 2003 beauftragte die Ständekommission (Protokoll Nr. 848 vom 1. Juli 2003) das Bau- und Umweltdepartement mit der Erarbeitung der Gefahrenkarten inkl. Feststellung des minimalen Raumbedarfs für Fliessgewässer bis Mitte 2005. Mit der Aufnahme des ökomorphologischen Zustandes der Gewässer und der Erarbeitung der Naturgefahrenkarten bis Ende 2004 liegen die für das Ausscheiden des Raumbedarfs für Fliessgewässer benötigten Grundlagen vor.

BESCHLÜSSE

Richtungsweisende Festlegung:

Den Fliessgewässern wird der zur Gewährleistung der Hochwassersicherheit und ihrer natürlichen Funktionen benötigte Raum belassen.

Abstimmungsanweisung:

1. Die Bemessung des Raumbedarfs für Fliessgewässer erfolgt nach der Wegleitung „Hochwasserschutz an Fliessgewässern“ des Bundesamtes für Wasser und Geologie (BWG). Die massgeblichen Grundlagen sind die Naturgefahrenkarten und Naturgefahrenhinweiskarten AI (2004) sowie die Generelle Entwässerungsplanung (GEP) AI, Teil Ökomorphologie.
2. Folgende Bäche benötigen mehr Raum als der gesetzlich vorgeschriebene Gewässerabstand von 5 m sicherstellt:
 - Wissbach (Bezirk Schwende): 10 m
 - Schwendebach: 10 m
 - Brüelbach: 10 m, ab Eingang Weissbad 15 m
 - Kaubach: 8 m

- Wissbach (Bezirk Gonten): 8 m bis Jakobsbad, 10 m bis Kantonsgrenze
- Rotbach: 8 m bis Bühler, 15 m bis Kantonsgrenze
- Sitter: 15 m

Abstimmungsstand: Festsetzung

3. Bei den obgenannten Bächen haben die Bezirke und die Feuerschaugemeinde Appenzell im Rahmen von Zonenplan-, Quartierplan- und Baugesuchsverfahren den benötigten Fliessgewässerraum sicherzustellen. Im bereits überbauten Gebiet sind Ausnahmen möglich.

Abstimmungsstand: Festsetzung

4. Bei Hochwasserschutzprojekten ist der benötigte Raumbedarf sicherzustellen. Im bereits überbauten Gebiet sind Ausnahmen möglich.

Abstimmungsstand: Festsetzung

ZUSTÄNDIGKEIT, VERFAHREN, REALISIERUNG

Federführung:

Bezirke, Feuerschaugemeinde Appenzell, Landesbauamt

Weitere beteiligte Stellen:

Bau- und Umweltdepartement, Land- und Forstwirtschaftsdepartement

Massgebliche Verfahren: Quartierplanverfahren, Baubewilligungsverfahren, Wasserbauprojekte

Realisierung: laufende Aufgabe

WEITERE INFORMATIONEN

Verweis auf den Bericht zu den Grundlagen: Kap. L 2.6.2 Gewässer

Verweis auf die Leitsätze: Leitsatz 3 und 6

Weitere Hinweise: Objektblatt L.12; Botschaft zur Richtplanänderung

BLN-Gebiet	NATUR UND LANDSCHAFT
	Ganzer Kanton
	Nr. L.18
	Datum: Juni 2009

RICHTPLANAUFGABE

Durch die Aufnahme eines Objektes von nationaler Bedeutung in ein Inventar des Bundes wird gemäss Art. 6 Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) vom 1. Juli 1966 dargelegt, dass es in besonderem Masse die ungeschmälernte Erhaltung, jedenfalls aber unter Einbezug von Wiederherstellungs- oder angemessenen Ersatzmassnahmen die grösstmögliche Schonung verdient. Ein Abweichen von der ungeschmälernten Erhaltung im Sinne der Inventare darf bei Erfüllung einer Bundesaufgabe nur in Erwägung gezogen werden, wenn ihr bestimmte gleich- oder höherwertige Interessen von ebenfalls nationaler Bedeutung entgegenstehen. Dies hat von Gesetzes wegen nur Bedeutung für Bundesaufgaben.

An zonenkonforme Bauten und Anlagen werden gemäss Bundesgesetz keine erhöhten Anforderungen gestellt, damit der Landschaftsschutz sichergestellt ist. Die Alpbewirtschaftung im Säntisgebiet soll im bisherigen Umfang ermöglicht bleiben. Neue Bauten und Anlagen die aufgrund der agrarpolitischen Rahmenbedingungen erforderlich werden, sollen jedoch so gebaut werden, dass die Schutzziele des BLN-Gebiets weitgehend erfüllt werden.

AUSGANGSLAGE

Das Säntisgebiet ist im Bundesinventar von Landschaften nationaler Bedeutung aufgeführt. Diese nationale bedeutsame Landschaft soll ungeschmäkert erhalten bleiben. Die nationale Bedeutung ist wie folgt begründet:

- Mächtiges von weit her sichtbares und hoch aufragendes Kalkgebirge mit dem Säntis als Wahrzeichen der Nordost-Schweiz und des Bodenseeraums, landschaftlich reizvoll in die Voralpen und Molasseberge eingefügt;
- Vielfältige und attraktive Gebirgslandschaft mit einmaliger Aussichtslage und idyllischen Bergseen;
- In sich geschlossene vorgelagerte, über 20 km nicht unterbrochene Alpenrandkette;
- Tektonisch ausserordentlich vielfältig strukturiertes Faltengebirge mit im Gelände einzigartig klar erkennbarer Bruchtektonik;
- Zahlreiche markante und schön ausgeprägte Eiszeitformen und eindruckliche Bergsturmassen;
- Äusserst intensive Verkarstung mit dafür typischen Erscheinungsformen;
- Spezielle Karsthöhlen: Wildkirchli mit seltenen und ersten Funden in den Alpen aus der mittleren Altsteinzeit und Dürschrennen mit zahlreichen Mineralienvorkommen;
- Grosse Vielfalt an sehr unterschiedlichen, wertvollen Lebensräumen auf kleinem Raum geprägt durch die Jahrhunderte alte Alpbewirtschaftung und kleinräumig stark variierende Klimaverhältnisse;
- Drei Moorlandschaften und zahlreiche Biotope von nationaler Bedeutung.

BESCHLÜSSE

Richtungsweisende Festlegung:

Bauten und Anlagen sind im BLN-Gebiet Säntis nur zulässig, wenn die Schutzziele des BLN-Gebietes dadurch nicht oder nur geringfügig beeinträchtigt werden.

Abstimmungsanweisung:

1. Die Baubewilligungs- und Planungsbehörden führen bei Projekten im BLN-Gebiet Säntis nach Anhörung der Fachstelle für Natur- und Landschaftsschutz und der kantonalen Fachkommission Heimatschutz eine umfassende Interessenabwägung durch.
2. Bei Projekten, welche an den Kanton delegierte Bundesaufgaben gemäss Art. 7 NHG darstellen, insbesondere Ausnahmegewilligungen, hat die kantonale Fachstelle für Natur- und Landschaftsschutz zu beurteilen, ob eine Begutachtung durch die Eidg. Natur- und Heimatschutzkommission ENHK nach Art. 7 NHG notwendig ist.

Abstimmungsstand: Festsetzung

ZUSTÄNDIGKEIT, VERFAHREN, REALISIERUNG

Federführung:

Bezirke Schwende, Rüte und Gonten; Bau- und Umweltdepartement

Weitere beteiligte Stellen:

Fachstelle Natur- und Landschaftsschutz,
Fachkommission Heimatschutz

Massgebliche Verfahren: verschiedene Planungsverfahren und/oder Baubewilligungsverfahren

Realisierung: ständige Aufgabe

WEITERE INFORMATIONEN

Verweis auf den Bericht zu den Grundlagen:

Verweis auf die Leitsätze:

Weitere Hinweise: -

Strategien zum Verkehr

VERKEHR

Ganzer Kanton

Nr. V.1

Datum: Mai 2002, rev. April 2017

RICHTPLANAUFGABE

Der Richtplan soll die kantonalen Verkehrsstrategien festlegen und mit den übrigen Nutzungen, namentlich mit der Siedlungsentwicklung, koordinieren.

AUSGANGSLAGE

Der Kanton Appenzell I.Rh. ist durch die traditionelle Streusiedlung geprägt. Diese Art der Besiedlung hat einen wesentlichen Einfluss auf die Erschliessungsstruktur (öffentlicher Verkehr, Individualverkehr) und auf die Mobilitätsbedürfnisse. Mit der zunehmenden nichtlandwirtschaftlichen Bevölkerung ausserhalb der Bauzonen wird auch der Pendlerverkehr tendenziell weiter zunehmen. In dünn besiedelten Gebieten kann der öffentliche Verkehr mit fixem Fahrplan und Linienverlauf nicht überall eine optimale Erschliessung bieten. Der Kanton Appenzell I.Rh. weist denn auch eine Fahrzeugdichte auf, die rund 20 % über dem schweizerischen Durchschnitt liegt. Die erhöhten Mobilitätsansprüche und die erwartete Zunahme der Bevölkerung lassen in Zukunft nach wie vor eine Zunahme der gesamten Fahrleistung auf den Strassen erwarten.

BESCHLÜSSE

Richtungweisende Festlegung:

1. Die weitere Siedlungsentwicklung ist primär auf die heute gut ausgestatteten und erschlossenen Gebiete auszurichten.
2. Aufgrund der traditionellen Siedlungsstruktur der Streubauweise wird der private Strassenverkehr auch in Zukunft der Hauptverkehrsträger bleiben, weshalb das Strassennetz zu erhalten und zeitgemäss zu erneuern ist. Dabei stehen Wahrung und Förderung der Verkehrssicherheit im Vordergrund.
3. Mit der Inbetriebnahme der Durchmesserlinie Appenzell-St. Gallen-Trogen wird die Attraktivität des ÖV gestärkt, weshalb ein möglichst grosser Anteil des Pendlerverkehrs vor allem aus Appenzell, Steinegg und Meistersrüte zur Benutzung des ÖV bewegt werden soll. Für den übrigen, v. a. nicht automobilen Bevölkerungsteil ist eine angemessene Mobilität sicherzustellen.
4. Die Angebotskapazität des vorhandenen Liniennetzes mit fixem Fahrplan ist nach Möglichkeit zu wahren.
5. Neben den klassischen öffentlichen Verkehrsangeboten sind alternative Verkehrsmittel wie Rufbus-Systeme, Sammeltaxis und Schulbusse in die Planung mit einzubeziehen.
6. Bei der Verkehrsplanung ist der Fuss- und Veloverkehr als eigenständige Mobilitätsform und in Kombination mit dem ÖV als gleichberechtigte dritte Säule des Personenverkehrs zu behandeln. Bahnhöfe, Haltestellen, Bildungsstätten, Läden, Freizeiteinrichtungen usw. sind mit direkten Rad- und Fusswegverbindungen gut zu erschliessen. Auf der Basis der beiden Netzpläne Fuss- und Radverkehr ist sukzessive ein sicheres, zusammenhängendes Wegnetz bereitzustellen. Strassenbauvorhaben haben die Bedürfnisse des Fuss- und Radverkehrs situativ zu berücksichtigen. Im Rahmen des kantonalen Mobilitätsmanagements werden das klassierte Wegnetz und die bereitgestellte Infrastruktur zweckmässig kommuniziert. Mittels Sen-

sibilisierungs- und Imagekampagnen ist der Fuss- und Radverkehr zu fördern.

7. Die Kapazität der Abstellplätze für Motorfahrzeuge und Zweiräder ist in den Dorfzentren bedarfsgerecht auszubauen. Dabei ist auf eine gute Anbindung an das Hauptstrassennetz zu achten.
8. Der Kanton sucht und pflegt bei regionalen und überregionalen Verkehrsfragen aktiv die Zusammenarbeit mit den Nachbarkantonen.

Abstimmungsanweisungen:

Die Behörden richten ihr Handeln im Bereich der Planung und des Bewilligungswesens auf die vorstehenden Grundsätze aus.

Abstimmungsstand: Festsetzung

ZUSTÄNDIGKEIT, VERFAHREN, REALISIERUNG

Federführung:

Standeskommission

Weitere beteiligte Stellen:

Volkswirtschaftsdepartement, Bau- und Umweltschutzdepartement, Justiz-, Polizei- und Militärdepartement, Bezirke, Feuerschaugemeinde

Massgebliche Verfahren: Bau- und Planungsverfahren

Realisierung: Laufende Aufgabe

WEITERE INFORMATIONEN

Verweis auf die Grundlagen:

Verweis auf die Leitsätze:

Weitere Hinweise:

Bahn- und Busnetz	VERKEHR
	Ganzer Kanton
	Nr. V.2
	Datum: Mai 2002, rev. Juni 2009

RICHTPLANAUFGABE

Wohn- und Arbeitsplatzgebiete sollen einander zweckmässig zugeordnet und durch das öffentliche Verkehrsnetz hinreichend erschlossen sein (Art. 3 RPG). Die Angebotsgestaltung ist im Entwicklungskonzept als Auftrag formuliert. Im inneren wie im äusseren Landesteil ist die Angebotskapazität zu wahren und im äusseren Landesteil nach Möglichkeit zu fördern.

AUSGANGSLAGE

Der Kanton Appenzell I.Rh. verfügt im inneren Landesteil über ein relativ dichtes Netz an öffentlichen Verkehrsmitteln. Dabei ist das Dorf Appenzell der eigentliche Verkehrsknotenpunkt. Sämtliche aus touristischer Sicht wichtigen Destinationen sind an das ÖV-Netz angebunden. Im Weiteren bestehen für den Berufspendlerverkehr nach St. Gallen und Herisau/Gossau direkte Bahnverbindungen. Zudem sind sämtliche touristischen Hauptausgangspunkte (Jakobsbad, Wasserauen, Brülisau, Oberegg, St. Anton) direkt an das ÖV-Netz angebunden. Im äusseren Landesteil besteht ein Grundangebot an öffentlichem Verkehr, das jedoch eine wesentlich geringere Dichte aufweist. Der Übergang auf das überregionale Bahnnetz erfolgt ausserkantonale.

Das Volkswirtschaftsdepartement hat das „Konzept öffentlicher Verkehr Appenzell Innerrhoden“ erarbeitet (Bericht an den Grossen Rat vom November 2003). Darin wird die Erschliessung des Kantons durch die Bahnlinien der Appenzeller Bahnen, die Postautolinien im äusseren und inneren Landesteil und den PubliCar dargestellt. Es wird ein Ausbau des öV, unter Beibehaltung des Bahnangebots und ergänzender Förderung des Busangebots, propagiert, welcher durch flankierende Massnahmen beim Individualverkehr unterstützt werden soll. Aber ebenso werden die finanziellen Grenzen der Ausbaumöglichkeiten aufgezeigt. Die Leistungserhöhungen müssen in der Regel vom Kanton selber getragen werden; auch muss der Kanton Appenzell I.Rh. für einen Leistungsausbau die Zustimmung des Kantons Appenzell A.Rh. und zum Teil auch des Kantons St.Gallen finden.

BESCHLÜSSE

Richtungsweisende Festlegung:

1. An der Erhaltung des Bahn- und Busstreckennetzes und an der Wahrung der Angebotskapazität besteht ein kantonales Interesse.
2. Der Kanton Appenzell I.Rh. unterstützt Massnahmen, die insbesondere im Berufspendlerverkehr nach St. Gallen (z.B. Durchmesserlinie Trogen - St. Gallen – Teufen - Appenzell) und Herisau/Gossau zu einer Attraktivitätssteigerung des öffentlichen Verkehrs führen, soweit sie wirtschaftlich vertretbar sind.
3. Der Kanton steht privaten Bestrebungen, eine flächendeckende, flexible Grundversorgung mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu gewährleisten, grundsätzlich positiv gegenüber, sofern damit faktisch kein Angebotsabbau verbunden ist.

Abstimmungsanweisungen:

1. Das Volkswirtschaftsdepartement setzt das „Konzept öffentlicher Verkehr Appenzell Inner- rhoden“ um und setzt sich dabei für einen Ausbau der Leistungen des öffentlichen Verkehrs ein.

Abstimmungsstand: Festsetzung

2. Allfällige Anpassungen der öV-Planung sind in den kantonalen Richtplan zu übernehmen.

Abstimmungsstand: Zwischenergebnis

ZUSTÄNDIGKEIT, VERFAHREN, REALISIERUNG

Federführung:

Volkswirtschaftsdepartement

Weitere beteiligte Stellen:

Bau- und Umweltdepartement, Appenzeller Bahnen, Postauto Regionalzentrum, Bus-Anbieter, Nachbarkantone SG und AR, SBB

Massgebliche Verfahren: Anpassung des kantonalen Richtplanes, Förderung der Eisenbahnen und Hilfeleistungen nach Art. 56 Eisenbahngesetz

Realisierung: Mittelfristig, laufende Aufgabe

WEITERE INFORMATIONEN

Verweis auf den Bericht zu den Grundlagen: Kap. V 2.1

Verweis auf die Leitsätze: Leitsätze 8 und 9

Weitere Hinweise:

Mit dem Verkehrsrat besteht ein kantonsübergreifendes Gremium, in welchem sowohl der ÖV wie auch der motorisierte Individualverkehr aufeinander abgestimmt werden.

Anbindung an das übergeordnete Schienennetz	VERKEHR
	Kanton
	Nr. V.3
	Datum: Mai 2002, rev. Juni 2009

RICHTPLANAUFGABE

Die Gewährleistung einer optimalen ausserkantonalen Anbindung an das übergeordnete Schienennetz liegt im kantonalen Interesse.

AUSGANGSLAGE

Der Kanton Appenzell I.Rh. ist nicht direkt an übergeordnete Verkehrsverbindungen angeschlossen. Die Anbindung an die nationalen und internationalen Bahnlinien erfolgt im Kanton St. Gallen. Die Nordschweiz und Ostschweiz sind noch nicht an das europäische Hochgeschwindigkeitsnetz der Bahnen im süddeutschen Raum angeschlossen. Diese Anbindung wurde mit einem grenzüberschreitenden Projekt (Interreg II, Bodan-Rail 2020) untersucht.

Die OeV-Anbindung des Kantonshauptortes Appenzell Richtung Wirtschaftsmetropole Zürich und Bundesstadt Bern erfolgt über Gossau, das über ein hervorragendes Park+Ride-System verfügt, was auf den Hauptbahnhof St. Gallen nicht zutrifft. Mit der im Rahmen der zukünftigen Entwicklung der Bahnprojekte (ZEB) geplanten Beschleunigung der Fahrtzeit unter eine Stunde auf der Bahnstrecke zwischen St. Gallen und Zürich wird die heutige Verbindungsqualität gefährdet. Zwar werden nach wie vor 2 Züge pro Stunde in Gossau anhalten; allerdings wird die Fahrtzeit länger, was mit fehlenden Anschlussverbindungen in Zürich gekoppelt sein könnte.

BESCHLÜSSE

Richtungsweisende Festlegung:

1. Anbindung an den nationalen Personenverkehr

Für die nationale Anbindung des Personenverkehrs ist die SBB-Schnellzug- und IC-Bedienung der Bahnhöfe St. Gallen und Gossau (innerer Landesteil) und Altstätten und Heerbrugg (äusserer Landesteil) sowie die halbstündliche IC- bzw. Schnellzugverbindung nach Zürich und die stündliche IC- bzw. Schnellzugverbindung nach Chur von kantonalem Interesse.

Ebenso von kantonalem Interesse ist die Einbindung des Bahnknotens St. Gallen in den Taktfahrplan des Konzeptes Bahn 2000.

Die geplante Beschleunigung der Fahrtzeit unter eine Stunde auf der Bahnstrecke zwischen St. Gallen und Zürich wird begrüsst - wobei aber sicherzustellen ist, dass die Züge auch in Gossau halten.

Auch die stündlichen Verbindungen mit der SOB ab Herisau nach Arth Goldau, mit Anschluss ins Tessin, sind von kantonalem Interesse.

2. Anbindung an den Hochgeschwindigkeitsverkehr

An einer besseren Anbindung der Ostschweiz und des Knotens St. Gallen an das europäische Hochgeschwindigkeitsnetz der Bahnen besteht ein kantonales Interesse.

Die Angebotsvorstellungen der sieben Ostschweizer Kantone zu Bahn 2000, 2. Etappe, wie sie beim Bund deponiert wurden, liegen im kantonalen Interesse.

Abstimmungsanweisung:

Der Kanton unterstützt auf allen politischen Ebenen die Bemühungen einer verbesserten Anbindung der Ostschweiz an den nationalen und internationalen öffentlichen Verkehr.

Abstimmungsstand: Festsetzung

ZUSTÄNDIGKEIT, VERFAHREN, REALISIERUNG

Federführung:

Standeskommission

Weitere beteiligte Stellen:

Volkswirtschaftsdepartement, Nachbarkantone

Massgebliche Verfahren: Mitwirkung beim Sachplan Schiene/ÖV des Bundes (Art. 19 RPV); andere sachbezogene Vernehmlassungsverfahren

Realisierung: Laufende Aufgabe

WEITERE INFORMATIONEN

Verweis auf den Bericht zu den Grundlagen: Kap. V 2.1.2

Verweis auf die Leitsätze: Leitsatz 9

Weitere Hinweise: -

Anbindung an das Nationalstrassennetz	VERKEHR
	Kanton
	Nr. V.4
	Datum: Mai 2002, rev. Juni 2009

RICHTPLANAUFGABE

Der Kanton Appenzell I.Rh. verfügt über keine Nationalstrasse. Der ausserkantonale Zugang zum Autobahnnetz ist daher von kantonalem Interesse.

AUSGANGSLAGE

Der Anschluss von Appenzell I.Rh. an das Autobahnnetz erfolgt heute im Raum Gossau/Winkeln und in St. Gallen zur A1 bzw. in Kriessern und Oberriet zur A13. Die Autobahnzubringer aus dem Appenzellerland sind:

- Appenzell - Hundwil - Herisau - Gossau (Hauptverkehrsstrasse)
- Appenzell - Hundwil - Herisau - Winkeln (Hauptverkehrsstrasse)
- Appenzell - Gais - Teufen - St. Gallen (Hauptverkehrsstrasse)
- Appenzell - Gais - Altstätten - Kriessern (Hauptverkehrsstrasse)
- Appenzell - Gais - Altstätten - Oberriet (Hauptverkehrsstrasse)

Probleme ergeben sich ausserkantonale beim Stadtnetz St. Gallen und im Verkehrsraum Herisau. Gewisse Engpässe ergeben sich bei den Ortsdurchfahrten Gais, Altstätten und Bühler (Verkehrsfluss).

Mit der Einführung der NFA (Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen) auf anfangs 2008 geht die Zuständigkeit für Nationalstrassen ganz auf den Bund über. Der Bund hat 2006 den Sachplan Verkehr Teil Programm in Kraft gesetzt. Dieser sieht vor, die Verbindung Winkeln – Herisau – Hundwil – Appenzell in die Zuständigkeit des Bundes zu überführen. Dementsprechende Absichten wurden durch die Vernehmlassung zur Anpassung des Bundesbeschlusses über das Nationalstrassennetz durch den Bund bestätigt. Die bundesparlamentarische Behandlung der Anpassung ist voraussichtlich nicht vor 2011 zu erwarten.

Die Ständekommission Appenzell I. Rh. hat am 11. August 2008 eine „Strategische Gesamtstudie“ zu einem Zubringer Appenzellerland zur Kenntnis genommen und das Bau- und Umweltdepartement beauftragt, die Erweiterung des Nationalstrassennetzes zwischen Appenzell und Gossau mitsamt den entsprechenden Ausbaumassnahmen (Vollanschluss Gossau Ost, Zubringer Appenzell als zweispurige Hochleistungsstrasse, Umfahrung Herisau und Verbesserungen auf der Strecke Waldstatt – Appenzell) weiterzuverfolgen. Die strategische Gesamtstudie wurde dem Bundesamt für Strassen ASTRA am 3.9.2008 übergeben.

BESCHLÜSSE

Richtungsweisende Festlegungen:

Der Kanton Appenzell I.Rh. hat ein kantonales Interesse an einem effizienten und direkten Zubringer zur Autobahn A1. Aufgrund des Ausbauvorhabens des Kantons Appenzell A.Rh. im

Verkehrsraum Herisau ist es folgerichtig und von kantonalem Interesse, die Aufnahme der Strecke Kantonsgrenze AR – Enggenhütten – Appenzell (Au-Kreuzung) beim Bund als Nationalstrasse zu beantragen und in den kantonalen Richtplan aufzunehmen.

Abstimmungsanweisungen:

1. Um einen effizienten Zugang zur Autobahn A1 zu gewährleisten, ist eine einwandfreie Qualität des Autobahnzubringers sicher zu stellen und insbesondere die Sicherheit für Radfahrer und Fussgänger zu erhöhen. Punktuell sind enge Kurven zu entschärfen und Einmündungen in den Zubringer zu verbessern.

Abstimmungsstand: Zwischenergebnis

2. Der Kanton Appenzell I.Rh. setzt sich bei den Nachbarkantonen und auf übergeordneter Ebene für die Verbesserung der Verkehrsanbindung an das Autobahnnetz ein.

Abstimmungsstand: Festsetzung

ZUSTÄNDIGKEIT, VERFAHREN, REALISIERUNG

Federführung:

Standeskommission

Weitere beteiligte Stellen:

Bau- und Umweltdepartement, Volkswirtschaftsdepartement, Bezirk Rüte

Massgebliche Verfahren: Strassenbauvorhaben, Netzbeschluss des Bundes

Realisierung: Laufende Aufgabe

WEITERE INFORMATIONEN

Verweis auf den Bericht zu den Grundlagen: Kap. V 2.7

Verweis auf die Leitsätze: Leitsatz 9

Weitere Hinweise: -

Staatsstrassennetz Klassierung und Funktionszuordnung	VERKEHR
	Kanton
	Nr. V.5
	Datum: Mai 2002, rev. August 2005

RICHTPLANAUFGABE

Nach Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes über das Strassenwesen (Strassengesetz, StrG) sind Strassen als "Staatsstrassen", "Bezirksstrassen" oder "öffentlich zugängliche Privatstrassen" zu klassieren.

Nach Art. 3 Abs. 2 Strassengesetz können Staatsstrassen nach ihrer Funktion in Durchgangs- und Hauptverkehrsstrassen eingeteilt werden.

AUSGANGSLAGE

Die Strassenklassierung ist im Strassenkataster erfolgt. Die Kapazitäten des Staatsstrassennetzes reichen auch für die längerfristig zu erwartenden Verkehrsaufkommen aus. Das Staatsstrassennetz bedarf deshalb keiner grundlegenden Ergänzung. Die Zuweisung der Funktionen ist noch nicht erfolgt.

BESCHLÜSSE

Richtungsweisende Festlegung:

Die Kapazitäten der Staatsstrassen reichen für die längerfristigen Verkehrsaufkommen aus. Das Strassennetz bedarf daher keiner grundlegenden Ergänzung.

Abstimmungsanweisungen:

1. Innerer Landesteil:

Folgenden Staatsstrassen wird die Funktion "Hauptverkehrsstrasse" zugewiesen:

- Appenzell - Meistersrüte - Kantonsgrenze AR (Gais)
- Appenzell - Enggenhütten - Kantonsgrenze AR (Hundwil)
- Appenzell - Gontenbad - Gonten - Jakobsbad - Kantonsgrenze AR (Urnäsch)

Folgenden Staatsstrassen wird die Funktion "Durchgangsstrasse" zugewiesen:

- Appenzell - Weissbad - Schwende - Wasserauen
- Appenzell - Haslen - Kantonsgrenze AR (Teufen)
- Appenzell – Eggerstanden – Kantonsgrenze SG (Eichberg)

2. Äusserer Landesteil:

Hauptverkehrsstrassen im Sinne der Definition existieren im äusseren Landesteil nicht. Folgenden Staatsstrassen wird die Funktion "Durchgangsstrasse" zugewiesen:

- Kantonsgrenze SG (Altstätten) - Landmark - Kantonsgrenze AR (Trogen)
- Oberegg - Kantonsgrenze AR (Heiden)

- Kantonsgrenze AR (Schachen / Reute) - Oberegg – Kantonsgrenze AR (Richtung Kaien, Rehetobel)
- Kantonsgrenze SG (Berneck) - Kantonsgrenze AR (Reute)
- Kantonsgrenze SG (Berneck) - Büriswilen - Kantonsgrenze AR (Walzenhausen)
- Kantonsgrenze SG (Altstätten) - Mohren

Abstimmungsstand: Festsetzung

3. Der Kanton hat zusammen mit den Bezirken die Strassenklassierung innerhalb und ausserhalb der Dörfer geprüft und passt die Klassierung gestützt auf das Gesetz über das Strassenwesen (Strassengesetz) der Funktion entsprechend an. Der Klassierungswechsel erfolgt mit der Übergabe der Strassen. Dies ist im Rahmen der Entflechtung der Finanzströme zwischen Kanton und Bezirken auf den 1. Mai 2011 vorgesehen.

Neu ins Staatsstrassennetz als Durchgangsstrassen aufzunehmende Strassen:

- Zufahrt Brauereiparkplatz (Bezirke Appenzell und Rüte)
- Liststrasse (Bezirk Schlatt-Haslen)
- Schlatterstrasse (Bezirk Schlatt-Haslen)
- Brülisauerstrasse (Bezirk Rüte)
- Eichbergstrasse (Bezirk Rüte)
- Honeggstrasse (Bezirk Oberegg)
- Haggenstrasse (Bezirk Oberegg)
- St. Antonstrasse (Bezirk Oberegg)

Strassen, welche ins Bezirksstrassennetz zurückgestuft werden:

- Mettlenstrasse (Bezirk Appenzell)
- Poststrasse (Bezirk Appenzell)
- Hirschengasse (Bezirk Appenzell)
- Gringelstrasse (Bezirk Schwende)
- Hauptgasse (Bezirk Appenzell)
- Brügglweg (Bezirk Schwende)
- Eggerstandenstrasse (Bezirk Rüte)
- Dorfstrasse ab Kreuzgarage (Bezirk Rüte)
- Gaiserstrasse (Bezirk Rüte)
- Rütistrasse (Bezirk Appenzell)

Abstimmungsstand: Zwischenergebnis

ZUSTÄNDIGKEIT, VERFAHREN, REALISIERUNG

Federführung:

Bau- und Umweltdepartement

Weitere beteiligte Stellen:

Standeskommission, Grosse Rat, Bezirke,
Feuerschaugemeinde

Massgebliche Verfahren: Strassenverzeichnis nach Art. 3 Strassengesetz und Art. 2 Strassenverordnung, Strassenklassierung nach Strassengesetz

Realisierung: Mittelfristig

WEITERE INFORMATIONEN

Verweis auf den Bericht zu den Grundlagen: Kap. V 2.2 (insbesondere Ausführungen zu den Begriffen "Hauptverkehrsstrasse" und "Durchgangsstrasse")

Verweis auf die Leitsätze: Leitsatz 7

Weitere Hinweise:

Der Verbindung Appenzell - Eggerstanden (Eichbergstrasse) kommt als Zugang zum Wirtschaftsraum Rheintal eine wesentliche Bedeutung zu. Diese Verbindungsstrasse hat für den Kanton deshalb regionale Bedeutung. Die Eichbergstrasse soll aber nicht die Funktion eines Autobahnzubringers übernehmen.

Verkehrs- und Parkierungskonzept Dorf Appenzell	VERKEHR
	Kanton
	Nr. V.6a
	Datum: Juni 2009

RICHTPLANAUFGABE

Die Verkehrsführung und die Parkierung im Dorf Appenzell sollen gesamthaft überprüft werden. Nach Beurteilung der möglichen Varianten sind die gewünschten Verbesserungsmassnahmen zu beschliessen. Für zusätzliche Verbindungsachsen sind die erforderlichen Trassen zu sichern.

AUSGANGSLAGE

Der Grosse Rat hat im Februar 2008 den Kanton angewiesen, ein Verkehrs- und Parkierungskonzept für das Dorf Appenzell auszuarbeiten.

Es liegen verschiedene Studien zum Verkehrsaufkommen, dem Parkraum-Angebot und dem Parkraum-Bedarf in Appenzell aus den Jahren 2004 – 2008 vor. Ein Controlling, auch bezüglich der Umweltwirkungen, ist eingeleitet.

Unter Mitwirkung der Departemente Bau und Umwelt sowie Justiz, Polizei und Militär, der Bezirke Appenzell, Schwende und Rüte sowie der Feuerschaugemeinde Appenzell wurde das Verkehrs- und Parkierungskonzept Dorf Appenzell erarbeitet und im März 2010 vom Grossen Rat zur Kenntnis genommen.

BESCHLÜSSE

Abstimmungsanweisungen:

1. Unter Federführung des Bau- und Umweltdepartements werden die nötigen Folgeplanungen nach Vorgaben des Grossen Rates in die Wege geleitet. Dabei sind attraktive, sichere und zusammenhängende Fuss- und Veloverbindungen zu integrieren. Insbesondere ist der Aufenthaltsqualität (für Fussgänger) z.B. im Rahmen von verkehrsberuhigenden Massnahmen, wie Begegnungszonen, genügend Beachtung zu schenken.

Abstimmungsstand: Festsetzung

2. Die Feuerschaugemeinde und die angrenzenden Bezirke berücksichtigen und sichern im Rahmen bestehender und künftiger Quartierplanungen die Trassen, die gemäss Konzept festgelegt wurden.

Abstimmungsstand: Zwischenergebnis

ZUSTÄNDIGKEIT, VERFAHREN, REALISIERUNG

Federführung:

Bau- und Umweltdepartement

Weitere beteiligte Stellen:

Feuerschaugemeinde, Bezirke Appenzell, Rüte und Schwende

Massgebliche Verfahren: Richtplananpassung und Strassenbauprogramm

Realisierung: Mittelfristig

WEITERE INFORMATIONEN

Verweis auf den Bericht zu den Grundlagen: Kap. V 2.9

Verweis auf die Leitsätze: -

Weitere Hinweise: -

Trasseesicherung Erschliessungsverbindung Bahnhofstrasse – Weissbadstrasse – Umfahrungsstrasse Rank / Hirschberg	VERKEHR
	Feuerschaugemeinde
	Nr. V.6b
	Datum: Juni 2009

RICHTPLANAUFGABE

Eine verbesserte Anbindung des südlichen Dorfteils von Appenzell an die nördlich durchführende Umfahrungsstrasse soll ermöglicht werden. Die dabei erforderlichen Trassen sind zu sichern.

AUSGANGSLAGE

Der Grosse Rat hat im Februar 2008 den Kanton angewiesen, ein umfassendes Verkehrs- und Parkierungskonzept für das Dorf Appenzell auszuarbeiten (vgl. Objektblatt V.6a). Im Rahmen der Vorstudien hat sich gezeigt, dass anstelle der im kantonalen Richtplan seit 1987 vorgesehenen Südumfahrung Appenzell eine verbesserte Anbindung der südlich des Dorfes liegenden Quartiere an die nördliche Umfahrungsstrasse zu bevorzugen ist. Die Strasse hat keine Verbindungsfunktionen zu übernehmen, sondern dient der besseren Anbindung der südlichen Quartiere ans übergeordnete Netz. Es wird eine Linienführung über die Weissbadstrasse angestrebt.

Die gemäss Verkehrs- und Parkierungskonzept vorgeschlagene Strassenlinie berührt Landwirtschaftszone und Bauzonen auf dem Gebiet der Feuerschaugemeinde (Bezirk Appenzell). Im Rahmen der weiteren Planungsarbeiten ist die best geeignete Variante zu bestimmen, welche auch folgende Aspekte berücksichtigt:

- Die Strasse ist mit der Erschliessung des geplanten Wohngebiets unterhalb der Umfahrungsstrasse / Rank abzustimmen.
- Aufschüttungen sind zur Schonung des Landschaftsbilds und der benötigten Landfläche zu minimieren.
- Die Dimensionierung ist auf das verkehrstechnisch Notwendige zu beschränken, so dass die Erschliessungsfunktion gewahrt bleibt.
- Als Anschlusspunkt sind die verschiedenen Varianten, wie die Kreuzung im Rank oder der Einmündungsbereich der Eggerstandenstrasse zu prüfen und gegeneinander abzuwägen.

Zur Realisierung der Erschliessungsverbindung sind Trasseesicherungen nötig. Die Sicherung der neuen Trassen soll im Zonenplan- und Quartierplanverfahren erfolgen.

BESCHLÜSSE

Abstimmungsanweisungen:

1. Die Erschliessungsverbindung Bahnhofstrasse – Weissbadstrasse – Rank / Hirschberg wird im Sinne einer Vorstudie als zukünftige Strasse in den Richtplan aufgenommen. Die Linienführung ist auf die ortsplanerische Entwicklung der Feuerschaugemeinde Appenzell abzustimmen.

Abstimmungsstand: Zwischenergebnis

2. Die Feuerschaugemeinde wird angewiesen, das Trassee für diese Strasse nach Vorgaben des Grossen Rates im Rahmen der Zonen- und Quartierplanung zu sichern.

Abstimmungsstand: Festsetzung

ZUSTÄNDIGKEIT, VERFAHREN, REALISIERUNG

Federführung:

Bau- und Umweltdepartement

Weitere beteiligte Stellen:

Feuerschaugemeinde, Bezirk Appenzell

Massgebliche Verfahren: Zonenplanung, Quartierplanung, Strassenbauprogramm

Realisierung: Mittelfristig

WEITERE INFORMATIONEN

Verweis auf den Bericht zu den Grundlagen: Kap. V 2.9

Verweis auf die Leitsätze: -

Weitere Hinweise: -

Erschliessungsverbindung Pulverturm - Hundgalgen	VERKEHR
	Feuerschaugemeinde
	Nr. V.6c
	Datum: Juni 2009

RICHTPLANAUFGABE

Das Quartier Ried leidet unter dem Mehrverkehr, welcher infolge der Verkehrsfreimachung des Dorfes Appenzell verursacht wurde. Es soll eine Entlastung mit Hilfe einer "Südümfahrungsstrasse" geprüft werden.

AUSGANGSLAGE

Der Grosse Rat hat im Februar 2008 den Kanton angewiesen, ein umfassendes Verkehrs- und Parkierungskonzept für das Dorf Appenzell auszuarbeiten (vgl. Objektblatt V.6a). Das Verkehrskonzept sieht eine Erschliessungsverbindung zwischen der Bahnhofstrasse und der Kreuzung Rank vor. Der Grosse Rat hat in seiner Debatte über das Verkehrs- und Parkierungskonzept Dorf Appenzell am 22. März 2010 beschlossen, dass ein Trasse für eine "Südümfahrung" des Quartiers im Richtplan aufgenommen werden soll.

BESCHLÜSSE

Abstimmungsanweisungen:

1. Der Bezirk Appenzell und die Feuerschaugemeinde sichern den Korridor für eine allfällige Erschliessungsverbindung Pulverturm- Anbindung Kaustrasse - Hundgalgen. Die heutigen und zukünftigen Nutzungen dürfen den möglichen Verwendungszweck für eine neue Erschliessungsstrasse nicht beeinträchtigen.

Abstimmungsstand: Festsetzung

2. Im Rahmen der Umsetzung des Verkehrs- und Parkierungskonzeptes ist die Realisierbarkeit einer Südümfahrung des Quartiers Ried zu prüfen.

Abstimmungsstand: Vororientierung

ZUSTÄNDIGKEIT, VERFAHREN, REALISIERUNG

Federführung:

Feuerschaugemeinde, Bezirk Appenzell

Weitere beteiligte Stellen:

Bau- und Umweltdepartement, Ständekommission

Massgebliche Verfahren: –

Realisierung: Mittel- bis längerfristig

WEITERE INFORMATIONEN

Verweis auf den Bericht zu den Grundlagen:

Verweis auf die Leitsätze: -

Weitere Hinweise: -

Neubau Verkehrskreisel Schmittenbach	VERKEHR
	Feuerschaugemeinde
	Nr. V.6d
	Datum: April 2017

RICHTPLANAUFGABE

Eine verbesserte Anbindung der Gebiete Sandgrube, Böhleli, Ziel und Münz an die bestehende Entlastungsstrasse mit einem Verkehrskreisel soll ermöglicht werden. Der dafür erforderliche Platz ist zu sichern.

AUSGANGSLAGE

Im Dorf Appenzell sind in den Gebieten Sandgrube, Böhleli und Ziel, Hinteres Böhleli sowie an der Mettlenstrasse und im Gebiet Bödeli mehrere Bauvorhaben in Planung, die einen Mehrverkehr gegenüber der heutigen Situation generieren werden. Die Verkehrsanalysen haben ergeben, dass die bestehenden Erschliessungen im Endzustand das Verkehrsaufkommen voraussichtlich nicht mehr hinreichend bewältigen können und insbesondere der Anschluss an die Umfahrungsstrasse (Knoten) zu Problemen führen kann. Es sind vor allem in der Spitzenstunde Rückstaus und eine unzureichende Verkehrsqualität an den Knoten möglich. Auch ist die Verkehrssicherheit bei den Einlenkern Mettlenstrasse / Umfahrungsstrasse sowie Rütistrasse / Umfahrungsstrasse durch die heutigen Linksabbieger beeinträchtigt.

Es sind Massnahmen notwendig, damit der künftige Verkehr aus den genannten Gebieten mit einer geeigneten Lösung bewältigt werden kann. Gleichzeitig soll die Erschliessungssituation der Gebiete Münz (ARA mit Gewerbe- und Industriezone) und Mettlenstrasse mitberücksichtigt werden. Die Situation am bestehenden Knoten Mettlenstrasse ist insbesondere hinsichtlich der Befahrbarkeit für den Schwerverkehr verbesserungswürdig.

BESCHLÜSSE

Abstimmungsanweisungen:

1. Der Verkehrskreisel Schmittenbach wird im Sinne einer Vorstudie als Erschliessungslösung zur Anbindung der Gebiete Sandgrube, Böhleli, Ziel, Hinteres Böhleli und Bödeli an die Entlastungsstrasse im Zusammenhang mit den geplanten Bauvorhaben in den Richtplan aufgenommen.

Abstimmungsstand: Zwischenergebnis

2. Beim Kreiselneubau ist auf eine möglichst platzsparende Umsetzung und eine hinsichtlich entstehender Restflächen optimierte Lösung zu achten. Sollten zwischen der Erschliessung Sandgrube und dem Steintobelbach dennoch grössere Restflächen entstehen, sind diese so festzulegen, dass sie zu einem späteren Zeitpunkt sinnvoll genutzt werden könnten.

Abstimmungsstand: Zwischenergebnis

3. Die Feuerschaugemeinde wird angewiesen, den für den Verkehrskreisel benötigten Raum sowie die Trassen für die Anbindungen an die Umfahrungsstrasse sowie die Strasse Sandgrube zu sichern.

Abstimmungsstand: Festsetzung

4. Im Rahmen der Interessenabwägung und weiteren Planung des Kreiselsneubaus sind die Erhaltungsziele des ISOS-Objekts Appenzell entsprechend zu berücksichtigen.

Abstimmungsstand: Festsetzung

ZUSTÄNDIGKEIT, VERFAHREN, REALISIERUNG

Federführung:

Bau- und Umweltdepartement

Weitere beteiligte Stellen:

Feuerschaugemeinde, Bezirk Appenzell, Justiz-, Polizei- und Militärdepartement, Signalisationskommission

Massgebliche Verfahren: Zonenplanung, Quartierplanung, Strassenbauprogramm

Realisierung: Kurz- bis mittelfristig

WEITERE INFORMATIONEN

Verweis auf die Grundlagen:

Verweis auf die Leitsätze:

Weitere Hinweise:



Langsamverkehr Rad- und Fusswege	VERKEHR
	Kanton, Bezirke
	Nr. V.7
	Datum: Mai 2002, rev. Juni 2009

RICHTPLANAUFGABE

Ein Netz von sicheren und attraktiven Fuss- und Radwegen nach den Bedürfnissen von Schule, Arbeit, Einkaufen und Freizeit liegt im kantonalen Interesse (Grundzüge der angestrebten räumlichen Entwicklung). Zudem ist es Aufgabe, neue Trendsportarten in geordnete Bahnen zu lenken, um mögliche Konflikte zu minimieren.

AUSGANGSLAGE

Die Bevölkerung benutzt zunehmend das Fahrrad als Verkehrsmittel und für die Freizeit. Aufgrund der topographischen Bedingungen und der hohen baulichen Kosten ist ein eigentliches separates Radwegnetz nicht oder nur bedingt möglich. Die Radfahrer müssen mehrheitlich die normalen Strassen benützen. Ein Handlungsbedarf besteht insbesondere für die Sicherheit der Radfahrer.

Bezüglich der Fusswege ist festzustellen, dass einzelne Verbindungen von Siedlungsgebieten zu Schulen und Haltestellen für die Fussgänger nur mit Umwegen möglich sind. Die Bezirke sind beauftragt und daran, unter Beachtung dieser Aspekte die definitiven Fuss- und Wanderwegnetzpläne auszuarbeiten.

Auf dem Staatsstrassenabschnitt Kesselismühle – Gontenbad, Bezirk Gonten, ist ein kombinierter Rad-/Gehweg erstellt worden. Ein ebensolcher befindet sich auf der Strecke Steinegg – Weissbad, Bezirk Rüte, in Realisierung (2009). Ein befahrbarer Gehweg wurde auch zwischen Gontenbad und Gonten erstellt. Das zwischen Gonten und Jakobsbad erstellte Trottoir dient der Verkehrssicherheit, steht aber den Radfahrern nicht offen. Auf der Umfahrungsstrasse Appenzell sind Radstreifen realisiert worden.

BESCHLÜSSE

Richtungsweisende Festlegungen:

1. Bahnhöfe, Haltestellen, Läden, Freizeiteinrichtungen usw. sind mit direkten Rad- und Fusswegen gut zu erschliessen.
2. Strassenbauvorhaben haben die Bedürfnisse der schwächeren Verkehrsteilnehmer zu berücksichtigen (Radstreifen, kombinierte Benützung von Trottoirs für Fussgänger und Radfahrer).
3. Entlang stark befahrener Hauptstrassen mit massgeblichem Radfahrerverkehr sollen ausserorts kombinierte Rad-Gehwege bzw. Radstreifen markiert werden. Soweit möglich sollen Rad- und Gehwege separat geführt werden.
4. Erste Priorität kommt dem Ausbau der Radstrecken für Schüler und Pendler zu.

Abstimmungsanweisungen:

1. Bei folgenden Staatsstrassenabschnitten sind Massnahmen für Radfahrer vorgesehen bezie-

ungsweise zu prüfen:

- Bezirke Appenzell/Gonten/Schlatt-Haslen: Enggenhüttenstrasse (Scheidwegkreuzung - Aukreuzung - Kantonsgrenze AR)
- Appenzell - Eggerstanden (Bezirk Rüte)
- Appenzell - Haslen (Bezirke Appenzell und Schlatt-Haslen)
- Haslen - Kantonsgrenze AR (Bezirk Schlatt-Haslen)

Abstimmungsstand: Zwischenergebnis

ZUSTÄNDIGKEIT, VERFAHREN, REALISIERUNG

Federführung:

Bau- und Umweltdepartement

Weitere beteiligte Stellen:

Bezirke, Feuerschaugemeinde, Justiz-, Polizei- und Militärdepartement, Kantonspolizei

Massgebliche Verfahren: Strassenbauvorhaben nach Strassengesetz

Realisierung: Laufende Aufgabe

WEITERE INFORMATIONEN

Verweis auf den Bericht zu den Grundlagen: Kap. V 2.4

Verweis auf die Leitsätze: Leitsatz 8

Weitere Hinweise: vgl. Objektblatt V.4, Anbindung an das Nationalstrassennetz, betreffend Sicherheit für Radfahrer auf dem Autobahnzubringer Enggenhüttenstrasse.

Fussverkehr

VERKEHR

Ganzer Kanton

Nr. V.7a

Datum: April 2017

RICHTPLANAUFGABE

Rund ein Drittel der Bevölkerung, im Speziellen Kinder und ältere Menschen, bewegt sich vorwiegend zu Fuss. Die Bedeutung des Fussverkehrs als "Zubringer" zum öffentlichen und privaten Verkehr ist gross. Ein lückenloses Netz von sicheren, attraktiven und direkten Fusswegen, welches sich an den Nutzeransprüchen von Schule, Arbeit, Einkaufen und Freizeit orientiert, liegt im kantonalen Interesse (Grundzüge der angestrebten räumlichen Entwicklung).

AUSGANGSLAGE

Der Kanton Appenzell Innerrhoden hat im Rahmen der Richtplanaktualisierung einen Netzplan "Teilbereich Fussverkehr" erarbeitet. Mit dem Zielbild eines attraktiven, sicheren, lückenlosen und hindernisfreien Fusswegnetzes bezeichnet und priorisiert dieses Planwerk folgende Fokusbereiche, die für den Fussverkehr relevant sind:

- Fokusbereich 1: Zentrumsgebiet Appenzell mit einer Überlagerung und Konzentration von diversen Fussverkehrsansprüchen
- Fokusbereich 2: Einzugsgebiete im Bereich von Haltestellen des öffentlichen Verkehrs und von Bildungsstätten
- Fokusbereich 3: Übrige Fuss- und Wanderwege

Neben der bestehenden Fussverkehrsinfrastruktur werden in diesem Planwerk Netzlücken und Infrastrukturdefizite bezeichnet, die u. a. auch aus der Ausscheidung von Siedlungserweiterungsgebieten resultieren. Das Konzept ist nach einer Vernehmlassung bei den Bezirken und der Feuerschaugemeinde noch definitiv zu verabschieden.

Im Rahmen eines permanenten Auftrages sind der Kanton, die Feuerschaugemeinde und die Bezirke beauftragt, die bezeichneten Netzlücken im Fusswegnetz zu schliessen und die Defizite auf dem bestehenden Fusswegnetz sukzessive zu beheben.

BESCHLÜSSE

Richtungweisende Festlegung:

1. Der Netzplan "Teilbereich Fussverkehr" bildet die Basis für eine schrittweise Aufwertung einer zusammenhängenden Fussverkehrsinfrastruktur. Die bezeichneten linearen und punktuellen Defizite (inkl. Netzlücken) auf dem bezeichneten Fusswegnetz sind sukzessive zu beheben.
2. Das Fusswegnetz im Zentrumsgebiet Appenzell (Fokusbereich 1) und im Einflussbereich von Haltestellen des öffentlichen Verkehrs und von Bildungsstätten (Fokusbereich 2) ist bei Infrastrukturergänzungen und -reparaturen prioritär zu behandeln.
3. Attraktoren (ÖV-Haltestellen, Zentren, Arbeitsplatzschwerpunkte, Bildungseinrichtungen, Einkaufen, Freizeiteinrichtungen usw.) werden mit direkten Fusswegverbindungen erschlossen.
4. Die geplanten Siedlungserweiterungsgebiete sind qualitativ in das bestehende Fusswegnetz einzubinden. Der Netzraster im Siedlungsgebiet soll grundsätzlich eine Maschenweite von 100 m aufweisen.
5. Strassenbauvorhaben haben die Bedürfnisse des Fussverkehrs zu berücksichtigen.

6. Bei der Aufwertung bzw. Reparatur der Fussverkehrsinfrastruktur sind die entsprechenden fachlichen Richtlinien (ASTRA, Normen Schweizerischer Verband der Strassen- und Verkehrsfachleute VSS, Fussverkehr Schweiz) unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten anzuwenden.

ZUSTÄNDIGKEIT, VERFAHREN, REALISIERUNG

Federführung:

Bau- und Umweltdepartement, Bezirke,
Feuerschaugemeinde

Weitere beteiligte Stellen:

Justiz-, Polizei- und Militärdepartement

Massgebliche Verfahren: Strassenbauvorhaben nach Strassengesetz, Quartierplanung nach Baugesetz

Realisierung: Laufende Aufgabe

WEITERE INFORMATIONEN

Verweis auf die Grundlagen:**Verweis auf die Leitsätze:****Weitere Hinweise:**

- 1656_FV_2 Netzplan – Teilbereich Fussverkehr
- Plan Schwachstellenanalyse Teilbereich Fussverkehr

Radverkehr	VERKEHR
	Ganzer Kanton
	Nr. V.7b
	Datum: April 2017

RICHTPLANAUFGABE

Ein attraktives, sicheres und zusammenhängendes Radnetz ist die Basis, damit das Velo als konkurrenzfähiges Verkehrsmittel genutzt werden kann. Die Bereitstellung und Sicherung einer Radinfrastruktur, welche den unterschiedlichen Nutzeransprüchen (Schule, Arbeit, Einkaufen, Freizeit) gerecht wird, liegt im kantonalen Interesse (Grundzüge der angestrebten räumlichen Entwicklung).

AUSGANGSLAGE

Bis heute sind im Kanton Appenzell Innerrhoden ausschliesslich die Veloland-Routen von SchweizMobil klassiert und kommuniziert (4 Alpenpanorama-Route, 42 Appenzeller Route, 99 Herzroute, 222 Kulinarische Appenzeller Route). Durch die Konzentration der Oberstufenschule in Appenzell benutzen viele Schüler und Schülerinnen das Rad täglich. Vermehrt werden auch E-Bikes im täglichen Verkehr benutzt. Die "lebendige" Topografie begünstigt den Einsatz von tretunterstützten Fahrrädern.

Der Kanton Appenzell Innerrhoden hat im Rahmen der Richtplanaktualisierung einen Netzplan "Teilbereich Radverkehr" erarbeitet. Die Basis für diese Projektarbeit ist der entwickelte Strukturplan 'Radverkehr'. Im Erreichbarkeitsgebiet von 5 bis 6 Kilometern bzw. ca. 20 Minuten Unterwegszeit mit dem Rad werden potenzielle Radverkehrszellen (Einzugsgebiete Radverkehr) definiert. Netzergänzungen bzw. Netzoptimierungen verdichten das heutige touristische Routenangebot und bilden einen Idealzustand ab.

Die Struktur im Netzplan ist wie folgt aufgebaut:

- Hauptrouten Typ Komfort: Hohe Nutzerakzeptanz, breites Zielpublikum, u. a. SchweizMobil-Routen;
- Hauptrouten Typ Alltag: Ergänzen die Komfortrouten, verbinden die Ortschaften, die Direktheit zeichnet diesen Routen aus;
- Lokalnnetz: Ergänzen das Radnetz auf Bezirksstufe, definiert Schulwegbeziehungen zu kleineren Orten / Weilern innerhalb des Bezirks.

Nebst der neu klassierten Radinfrastruktur werden in diesem Planwerk Netzlücken und Infrastrukturdefizite bezeichnet, die u. a. auch aus der Ausscheidung von Siedlungserweiterungsgebieten resultieren. Das Konzept ist nach einer Vernehmlassung bei den Bezirken und der Feuerschaugemeinde noch definitiv zu verabschieden.

Im Rahmen eines permanenten Auftrages sind der Kanton, die Feuerschaugemeinde und die Bezirke beauftragt, die bezeichneten Netzlücken im Radwegnetz zu schliessen und die Defizite auf dem bestehenden Radwegnetz sukzessive zu beheben.

BESCHLÜSSE

Richtungweisende Festlegung:

1. Der Netzplan "Teilbereich Radverkehr" bildet die Basis für die schrittweise Aufwertung einer zusammenhängenden Radverkehrsinfrastruktur. Die bezeichneten linearen und punktuellen Defizite (inkl. Netzlücken) auf dem klassierten Netz sind sukzessive zu beheben.

2. Attraktoren (öV-Haltestellen, Zentren, Arbeitsplatzschwerpunkte, Bildungseinrichtungen, Einkaufs-, Freizeiteinrichtungen usw.) werden mit direkten Radwegverbindungen erschlossen.
3. Das Radwegnetz auf den Haupttrouten (Komfort und Alltag) ist bei Infrastrukturergänzungen und -reparaturen prioritär zu behandeln.
4. Die geplanten Siedlungserweiterungsgebiete sind qualitativ in das bestehende Radwegnetz einzubinden. Die Maschenweite des Radwegnetzes soll innerorts maximal 200 m und ausserorts 500 m betragen. Dabei sind die speziellen topografischen Verhältnisse zu berücksichtigen.
5. Strassenbauvorhaben haben die Bedürfnisse des Radverkehrs zu berücksichtigen.
6. Bei der Aufwertung bzw. Reparatur der Radverkehrsinfrastruktur sind die entsprechenden fachlichen Richtlinien (ASTRA, Normen Schweizerischer Verband der Strassen- und Verkehrsfachleute VSS, Velokonferenz Schweiz) unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten anzuwenden.
7. Im Bereich der bezeichneten Attraktoren sind an guter Lage zum Hauptzugang nutzerspezifische Abstellanlagen (Langzeit- / Kurzzeitparkierung) mit einer ausreichenden Anzahl an Stellplätzen anzubieten.

ZUSTÄNDIGKEIT, VERFAHREN, REALISIERUNG

Federführung:

Bau- und Umweltdepartement, Bezirke,
Feuerschaugemeinde

Weitere beteiligte Stellen:

Justiz-, Polizei- und Militärdepartement

Massgebliche Verfahren: Strassenbauvorhaben nach Strassengesetz, Quartierplanung nach Baugesetz

Realisierung: Laufende Aufgabe

WEITERE INFORMATIONEN

Verweis auf die Grundlagen:

Verweis auf die Leitsätze:

Weitere Hinweise:

- 1656_RV_1a Strukturplan Radverkehr Appenzell
- 1656_RV_1b Strukturplan Radverkehr Oberegg
- 1656_RV_2 Netzplan – Teilbereich Radverkehr
- Plan Schwachstellenanalyse Teilbereich Radverkehr

Strassenbauvorhaben

VERKEHR

Kanton

Nr. V.8

Datum: 2002, 2009, rev. April 2017

RICHTPLANAUFGABE

Abstimmung der Strassenbauvorhaben von kantonalem Interesse auf die angestrebte räumliche Entwicklung.

AUSGANGSLAGE

Beim Strassennetz besteht insbesondere ein Handlungsbedarf bezüglich der Qualitätswahrung sowie im Bereich der Verkehrssicherheit (Entflechtung des Verkehrs, Rad- und Gehwege, Sanierung von Kreuzungen, unbewachten Bahnübergängen usw.).

In der Verordnung über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer (MinVV) bezeichnet der Bundesrat gestützt auf Art. 12 des Bundesgesetzes über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer (MinVG) das Hauptstrassennetz, an welches der Bund Globalbeiträge gewährt. Im Kanton Appenzell I.Rh. gehört folgende Strasse zum beitragsberechtigten Hauptstrassennetz:

H 448: (Urnäsch) Kantonsgrenze AR – Gonten – Appenzell – Kantonsgrenze AR (Gais) inkl. Hauptstrasse Nr. 448 – Steinegg

BESCHLÜSSE

Richtungweisende Festlegung:

Der Kanton Appenzell I.Rh. richtet den Bau und den Unterhalt der Staatsstrassen auf folgende Ziele aus:

- a) Allgemein
 - Gewährleistung eines effizienten und direkten Zubringers zur Autobahn A1.
 - Prioritärer Mitteleinsatz für die Werterhaltung bestehender Strassen, vor allem für die Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Staatsstrassen (Hauptverkehrsstrassen)
- b) Bauvorhaben ausserorts
 - Erhöhen der Verkehrssicherheit, insbesondere für Fussgänger und Radfahrer
- c) Bauvorhaben innerorts
 - Berücksichtigung der Verkehrs- und Nutzungsbedürfnisse
 - Anstreben guter Strassenraumgestaltung
 - Anstreben von weiteren gestalterischen und verkehrstechnischen Begleitmassnahmen zur Verkehrsberuhigung (Temporeduktion; Gestaltung von Ortseinfahrten z. B. durch optische Verengung der Fahrbahn o. ä.)
 - Erhöhen der Verkehrssicherheit, insbesondere für Fussgänger und Radfahrer

Abstimmungsanweisungen:

1. Folgende Strassenbauvorhaben sind in Realisation bzw. zu realisieren:

- Dorfgestaltung Appenzell
- Geh- und Radweg Haslen-Rotbachbrücke

Abstimmungsstand: Festsetzung

2. Folgende Strassenbauvorhaben sind in Prüfung oder Vorbereitung:

- Ausbau Kantonsstrasse Appenzell – Enggenhütten (Nationalstrassenzubringer Appenzell – Herisau – Winkeln) auf höchstens zwei Spuren bis zur Kantonsgrenze AI/AR
- Sanierung Eichbergstrasse
- Sanierung Eggerstandenstrasse (Umfahrungstrasse bis Obere Hirschbergstrasse)
- Neubau Verkehrskreisel Schmittenbach Appenzell
- Geh- und Radweg Haslen-Appenzell
- Geh- und Radweg Jakobsbad – Gonten

Abstimmungsstand: Zwischenergebnis

ZUSTÄNDIGKEIT, VERFAHREN, REALISIERUNG

Federführung:

Bau- und Umweltdepartement

Weitere beteiligte Stellen:

Bezirke, Feuerschaugemeinde, Kantonspolizei

Massgebliche Verfahren: Strassenbauprojekte nach Strassengesetz

Realisierung: Laufende Aufgabe

WEITERE INFORMATIONEN

Verweis auf die Grundlagen: Teilanpassung Verkehr: Bericht zu den Grundlagen (Kap. 2.2.2)

Verweis auf die Leitsätze:

Weitere Hinweise:

Raumplanerische Massnahmen im Bereich Luft und Lärm	BODEN, LUFT UND LÄRM
	Ganzer Kanton
	Nr. U.1
	Datum: Mai 2002, rev. Juni 2009

RICHTPLANAUFGABE

Unterstützung des Vollzugs des Massnahmenplanes Luftreinhaltung und des Lärmbelastungskatasters mit raumplanerischen Massnahmen.

AUSGANGSLAGE

Gemäss Massnahmenplan Luftreinhaltung sind die Grenzwerte für Ozon (O₃) grossräumig und für Stickoxid (NO₂) lokal überschritten.

Gemäss Lärmbelastungskataster sind kleinere Gebiete und Einzelobjekte lärmbelastet und entsprechend sanierungsbedürftig.

BESCHLÜSSE

Richtungsweisende Festlegungen:

1. Die Siedlungsentwicklung ist auf die heute gut ausgestatteten und erschlossenen Siedlungen auszurichten (konzentrierte Siedlungsentwicklung).
2. In lärmvorbelasteten Gebieten gemäss Lärmbelastungskataster sind bauliche Entwicklungen mit empfindlicher Nutzung zu vermeiden.

Abstimmungsanweisungen:

1. Der Kanton prüft zusammen mit den Bezirken und der Feuerschaugemeinde, wie durch flankierende Massnahmen im Bereich Verkehr (Verkehrsberuhigungsmassnahmen, Lenkung des Durchgangsverkehrs auf die Hauptachsen) die Luft- und Lärmsituation, insbesondere an Wohnstandorten, verbessert werden kann.

Abstimmungsstand: Vororientierung

2. Die Bezirke und die Feuerschaugemeinde berücksichtigen die lärmvorbelasteten nicht überbauten Gebiete im Rahmen der Ortsplanung, indem sie in diesen Gebieten keine Siedlungsentwicklung für empfindliche Nutzungen vorsehen.

Abstimmungsstand: Zwischenergebnis

ZUSTÄNDIGKEIT, VERFAHREN, REALISIERUNG

Federführung:

Bau- und Umweltdepartement

Weitere beteiligte Stellen:

Bezirke, Feuerschaugemeinde, Kantonspolizei, Standeskommission

Massgebliche Verfahren: Nutzungsplanverfahren nach Baugesetz

Realisierung: Laufende Aufgabe

WEITERE INFORMATIONEN

Verweis auf den Bericht zu den Grundlagen: Kap. U 2.2, U 2.3

Verweis auf die Leitsätze: -

Weitere Hinweise:

Vgl. Objektblatt S.1: Rahmenbedingungen für die Siedlungsentwicklung

Schutz der Wasserfassungen von öffentlichem Interesse	VER- / ENTSORGUNG
	Ganzer Kanton
	Nr. VE.1
	Datum: Mai 2002, rev. Juni 2009

RICHTPLANAUFGABE

Der Richtplan stellt die Koordination von Nutzungs- und Schutzinteressen sicher. Im Bereich Versorgung gehört dazu der Schutz der genutzten Quell- und Grundwasserfassungen, welche von öffentlichem Interesse sind.

AUSGANGSLAGE

Der Kanton verfügt über eine Gewässerschutzkarte nach Art. 30 Gewässerschutzgesetz. Neben den Gewässerschutzbereichen sind darin potenzielle Grundwasserschutzareale und die Schutz-zonen für Quell- und Grundwasservorkommen von öffentlichem Interesse, d.h. die von Körper-schaften des öffentlichen Rechtes genutzten Vorkommen, bezeichnet.

Nach Art. 11 EG zum Gewässerschutzgesetz ist die Erarbeitung der Schutzzonenpläne und -reglemente Aufgabe der Fassungseigentümer, für deren Erlass ist jedoch das Bau- und Um-weltdepartement zuständig. Die Ausscheidung von Grundwasserschutz-zonen ist im inneren Landesteil weitgehend abgeschlossen. Im äusseren Landesteil ist aufgrund der in Appenzell A.Rh. revidierten kantonalen Gewässerschutzgesetzgebung die grenzüberschreitende Grund-wasserschutz-zonenausscheidung in vollem Gange.

Die Untersuchung möglicher Standorte für Grundwasserschutzareale wurde durchgeführt. Als Resultat daraus wurde ein Grundwasserschutzareal im Gebiet Wasserauen ausgeschieden.

Das Amt für Umweltschutz hat eine Eignungskarte für Bohrungen zur Erdwärmenutzung erar-beitet.

BESCHLÜSSE

Richtungweisende Festlegung:

Der Ressource Wasser Sorge tragen: Die Versorgung mit einwandfreiem Trinkwasser wird ge-währleistet, indem der Ressource Wasser über alle Bereiche Sorge getragen wird. Der Kanton erlässt in Zusammenarbeit mit den Fassungseigentümern Pläne und Reglemente zum Schutz der Quell- und Grundwasservorkommen.

Abstimmungsanweisungen:

1. Wo noch erforderlich, legt das Bau- und Umweltdepartement die definitiven Abgrenzungen der Grundwasserschutz-zonen fest und leitet zusammen mit den Fassungseigentümern das Verfahren zum Erlass der Schutzzonen und Reglemente ein.

Abstimmungsstand: Festsetzung

2. Die in der Gewässerschutzkarte (Stand 1. Oktober 2007) bezeichneten Grundwasserschutz-areale sind im Rahmen kantonalen Planungen und bei der Zonenplanung der Bezirke und der Feuerschaugemeinde zu berücksichtigen.

Abstimmungsstand: Festsetzung

3. Wo noch erforderlich, prüft das Bau- und Umweltdepartement die definitiven Abgrenzungen der Grundwasserschutzareale.

Abstimmungsstand: Festsetzung

4. Die Eignungskarte für Bohrungen zur Erdwärmenutzung des Amts für Umweltschutz ist bei der Beurteilung entsprechender Gesuche zu berücksichtigen.

Abstimmungsstand: Festsetzung

ZUSTÄNDIGKEIT, VERFAHREN, REALISIERUNG

Federführung:

Bau- und Umweltdepartement

Weitere beteiligte Stellen:

Fassungseigentümer (Wasserkorporationen und -versorgungsunternehmen)

Massgebliche Verfahren: Erlass der Schutzzonen nach Art. 11 EG Gewässerschutzgesetz

Realisierung: Kurzfristig

WEITERE INFORMATIONEN

Verweis auf die Grundlagen: Kap. VE 1.2

Verweis auf die Leitsätze: Leitsatz 10

Weitere Hinweise: -

Trinkwasserversorgung in Notzeiten sicherstellen	VER- / ENTSORGUNG
	Ganzer Kanton
	Nr. VE. 2
	Datum: Mai 2002, rev. Juni 2009

RICHTPLANAUFGABE

Der Richtplan zeigt den Stand der planerischen Vorkehren zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen.

AUSGANGSLAGE

Die planerischen Grundlagen zur Sicherung der Trinkwasserversorgung liegen ~~zum Teil~~ vor. Der Wasserversorgungsatlas und das Notfallkonzept einschliesslich des Massnahmenplans im Sinne von Art. 11 der Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen (VTN) sind erstellt.

BESCHLÜSSE

Abstimmungsanweisung:

Das Amt für Umweltschutz koordiniert und prüft die Umsetzung des Massnahmenplans durch die örtlichen Trinkwasserversorger.

Abstimmungsstand: Festsetzung

ZUSTÄNDIGKEIT, VERFAHREN, REALISIERUNG

Federführung:

Bau- und Umweltdepartement

Weitere beteiligte Stellen:

Fassungseigentümer (Wasserkorporationen und –versorgungsunternehmen)

Massgebliche Verfahren: Massnahmenplanung gemäss Art. 11 Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen

Realisierung: Kurzfristig

WEITERE INFORMATIONEN

Verweis auf den Bericht zu den Grundlagen: Kap. VE 1.2

Verweis auf die Leitsätze: Leitsatz 10

Weitere Hinweise: -

Bezeichnen der Zuströmbereiche	VER- / ENTSORGUNG
	Ganzer Kanton
	Nr. VE.3
	Datum: Mai 2002, rev. Juni 2009

RICHTPLANAUFGABE

Der Richtplan stellt die Koordination von Nutzungs- und Schutzinteressen sicher. Im Bereich Versorgung gehört der Schutz der Wasserqualität sowohl bei bestehenden oder geplanten Wasserfassungen wie auch bei oberirdischen Gewässern dazu.

AUSGANGSLAGE

Nach Art. 29 der Gewässerschutzverordnung des Bundes (GSchV) bezeichnen die Kantone zum Schutz der Wasserqualität Zuströmbereiche, wenn

- bestehende oder geplante Grundwasserfassungen durch nicht abbaubare Stoffe verunreinigt sind oder wenn die konkrete Gefahr einer solchen Verunreinigung besteht;
- oberirdische Gewässer durch abgeschwemmte Pflanzenbehandlungsmittel oder Nährstoffe verunreinigt sind.

BESCHLÜSSE

Abstimmungsanweisung:

Im Rahmen der Überarbeitung und Bereinigung der Bezeichnung von Gewässerschutzbereichen bzw. Grundwasserschutzzonen und wenn Bedarf im Sinne von Art. 29 GSchV besteht, bezeichnet das Bau- und Umweltdepartement auch die Zuströmbereiche. Dabei hört es die Bezirke und die Eigentümer von Grundwasserfassungen im öffentlichen Interesse an und stellt die Koordination mit den Nachbarkantonen sicher. Falls zum Schutz von Zuströmbereichen in Richt- oder Nutzungsplanung Vorkehren zu treffen sind, leitet das Departement die erforderlichen Schritte ein.

Im Rahmen der Überarbeitung der Gewässerschutzkarte (Stand 1. Oktober 2007) wurde der Bedarf zur Ausscheidung von Zuströmbereichen geprüft. Demnach besteht aktuell kein Bedarf zur Ausscheidung von Zuströmbereichen.

Abstimmungsstand: Festsetzung

ZUSTÄNDIGKEIT, VERFAHREN, REALISIERUNG

Federführung:

Bau- und Umweltdepartement (AFU)

Weitere beteiligte Stellen:

Bezirke, Eigentümer von Grundwasserfassungen, Nachbarkantone

Massgebliche Verfahren: Verfahren analog Art. 10 EG Gewässerschutzgesetz

Realisierung: Mittelfristig

WEITERE INFORMATIONEN

Verweis auf den Bericht zu den Grundlagen: Kap. VE 1.2

Verweis auf die Leitsätze: Leitsatz 10

Weitere Hinweise: -

Rahmenbedingungen für Mobilfunkantennen	VER- / ENTSORGUNG
	Ganzer Kanton
	Nr. VE. 4
	Datum: Mai 2002, rev. Juni 2009

RICHTPLANAUFGABE

Der Richtplan stellt die räumliche Koordination zwischen den zur Erfüllung des Versorgungsauftrages erforderlichen Mobilfunkantennen und den an Antennenstandorten zu beachtenden übrigen Interessen sicher.

AUSGANGSLAGE

Die Betreiber von Mobilfunknetzen haben einen flächendeckenden Versorgungsauftrag. Bei drei konzessionierten Netzbetreibern ergibt sich zwangsläufig eine grosse Zahl von Baugesuchen für die Erstellung der erforderlichen Antennen. Im Rahmen der Baubewilligungsverfahren sind an den jeweiligen Standorten die berührten Interessen zu berücksichtigen – namentlich die Interessen der Anwohner (Einhaltung der Anlage- bzw. Gefährdungsgrenzwerte für nicht-ionisierende Strahlung) sowie des Ortsbild-, Denkmal- und Landschaftsschutzes. Das Bau- und Umweltschutzdepartement hat mit den Netzbetreibern eine Vereinbarung abgeschlossen, in welcher u.a. Grundsätze zur Standortwahl, zur Koordination unter den Netzbetreibern sowie betreffend Bewilligungsaufgaben festgelegt sind (u.a. Abbruch von nicht mehr benötigten Anlagen).

BESCHLÜSSE

Richtungweisende Festlegungen:

Der Kanton stellt im Rahmen seiner Einflussmöglichkeiten sicher, dass das ganze Kantonsgebiet (inkl. Alpstein) von allen Telekommunikationsnetzen abgedeckt wird. Gleichzeitig sind die dafür erforderlichen Anlagen auf das Notwendige zu beschränken, unter den verschiedenen Netzbetreibern weit möglichst zu koordinieren und auf die Interessen von Umweltschutz und Raumplanung abzustimmen.

Abstimmungsanweisung:

Die zuständigen Baubewilligungsbehörden berücksichtigen bei der Behandlung von Gesuchen für Mobilfunkantennen folgende raumplanerische Grundsätze:

1. Die Antennen sind nach Möglichkeit in Kombination mit bereits bestehenden technischen Einrichtungen (bestehende Antennen, Leitungsmasten u.ä.) sowie an Standorten im Baugebiet oder im Umfeld von Häusern und Baugruppen und nicht in der freien Landschaft aufzustellen.
2. An folgenden Standorten werden Antennen nur bewilligt, wenn der Gesuchsteller den Nachweis erbracht hat, dass ein alternativer Standort aus objektiven, insbesondere technischen Gründen nicht möglich ist:
 - a. Innerhalb von Ortsbildern von nationaler Bedeutung;
 - b. an oder im Umgebungsbereich eines geschützten Kulturobjektes;

c. auf einer Kuppe oder Krete in einer Landschaftsschutzzone, wenn die Antenne den Horizont überragen würde.

3. Die Antenne wird optimal in die Umgebung eingepasst, z.B. durch farbliche Anpassung an Umgebung und Hintergrund oder durch kaschieren der Antenne durch den Hintergrund (z.B. Wald, Häuser). Nicht mehr benötigte Antennenanlagen sind vom Betreiber innert Jahresfrist abzubauen.

Diese raumplanerischen Grundsätze sind im Einzelfall im Rahmen der Interessenabwägung zu berücksichtigen. Die Bestimmungen der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV) sind in jedem Fall vorbehalten und von den Baubewilligungsbehörden zu beachten. Die Zuständigkeit für die Erteilung von Baubewilligungen richtet sich nach dem Baugesetz.

Abstimmungsstand: Festsetzung

ZUSTÄNDIGKEIT, VERFAHREN, REALISIERUNG

Federführung:

Baubewilligungsbehörden:

- innerhalb Bauzone: Bezirke
- ausserhalb Bauzone: Bau- und Umweltschutzdepartement

Weitere beteiligte Stellen:

-

Massgebliche Verfahren: Baubewilligungsverfahren nach Baugesetz

Realisierung: Laufende Aufgabe

WEITERE INFORMATIONEN

Verweis auf den Bericht zu den Grundlagen: Kap. VE 4.2

Verweis auf die Leitsätze: Leitsatz 11

Weitere Hinweise: -

Abbau- und Deponieplanung	VER- / ENTSORGUNG
	Ganzer Kanton
	Nr. VE. 5
	Datum: Mai 2002, rev. Februar 2016

RICHTPLANAUFGABE

Der kantonale Richtplan übernimmt die wesentlichen Ergebnisse der Abbau- und Deponieplanung.

AUSGANGSLAGE

Der Grosse Rat hat mit der Richtplan-Teilrevision von 1999 die Abbau- und Deponieplanung richtplanerisch umgesetzt. Die Abbau- und Deponieplanung steht einerseits unter der Zielsetzung, die Versorgung des Kantons mit Kies sicherzustellen und ausreichend Deponieraum zur Verfügung zu stellen. Andererseits soll die Zahl der gleichzeitig offenen Abbaustellen und Deponien reduziert werden. Mit der Teilrevision des Richtplanes sind Standorte für neue Materialabbaugebiete und Deponien bezeichnet sowie Grundsätze und Verfahren für die Realisierung von neuen Vorhaben festgesetzt worden. Die Teilrevision 1999 bezüglich Abbau und Deponien ist mit der Genehmigung durch den Bundesrat vom 3. Mai 2001 rechtskräftig geworden.

Am 26. Juni 2006, respektive am 24. Juni 2013 hat der Grosse Rat beschlossen, die Deponiestandorte Schiessegg und Gschwendli in den kantonalen Richtplan aufzunehmen. Seit der letzten Richtplanrevision konnte die Deponie Schiessegg abgeschlossen werden. Die Deponie Gschwendli wird voraussichtlich im Laufe des Jahres 2016 abgeschlossen.

BESCHLÜSSE

Richtungweisende Festlegung:

Der Kanton schafft mit der Umsetzung der Abbau- und Deponieplanung einerseits die Voraussetzungen für eine ausreichende Versorgung mit Kies sowie für ausreichenden Deponieraum und beachtet dabei andererseits die Interessen des Landschaftsschutzes.

Abstimmungsanweisung:

1. Der Kanton richtet die Bewilligungspraxis für neue Abbau- und Deponievorhaben nach den in der Abbau- und Deponieplanung festgelegten Grundsätzen und Verfahren aus.

Abstimmungsstand: Festsetzung

2. Die folgenden Abbau- und Deponiestandorte sind abgeschlossen und müssen nach den Auflagen der geltenden Bewilligungen aufgehoben und in den verlangten Endzustand (Rekultivierung, usw.) gebracht werden.
 - Wasserauen
3. Die folgenden Abbau- und Deponiestandorte stehen in Betrieb und sind nach den Auflagen der geltenden Bewilligungen abzuschliessen:
 - Oberstein – Schatten
 - Gschwendli

4. Die folgenden Abbau- und Deponiestandorte sind noch nicht realisiert oder stehen erst in Planung:

- Bummes
- Steig
- Unterschlatt
- Horst
- Homes
- Katzenschwanz
- Liststrasse
- Kaies

ZUSTÄNDIGKEIT, VERFAHREN, REALISIERUNG

Federführung:

Bau- und Umweltdepartement

Weitere beteiligte Stellen:

Bezirke

Massgebliche Verfahren: Richt- und Nutzungsplanverfahren

Realisierung: Laufende Aufgabe

WEITERE INFORMATIONEN

Verweis auf den Bericht zu den Grundlagen: Kap. VE 3.2 und VE 6.2

Verweis auf die Leitsätze: -

Weitere Hinweise: Vgl. Richtplanbericht „Kantonaler Richtplan: Teilrevision Abbau- und Deponieplanung, von der Standeskommission erlassen am 31. August 1999“ und „Negativplan Abbau- und Deponieplanung für den inneren Landesteil, M 1:25'000 vom 17.07.1998“

Verfahren für bestehende Materialabbau- stellen und Deponien

VER- / ENTSORGUNG

Ganzer Kanton

Nr. VE. 6

Datum: April 2000

RICHTPLANAUFGABE

Der Richtplan legt die Rahmenbedingungen und Verfahren fest für die Bewilligung von Materialabbau-
stellen und Deponien.

AUSGANGSLAGE

Mit der Teilrevision 1999 des Richtplanes sind die Standorte für Materialabbau-
stellen und Deponien behördenverbindlich festgelegt worden, ebenso die für die Realisierung neuer Vorhaben
geltenden Verfahren. Die Ergebnisse dieser Teilrevision stellen für die vorliegende Gesamtrevi-
sion eine Ausgangslage dar. Das Verfahren, das mit der Teilrevision für bestehende Abbaustel-
len und Deponien, für welche gemäss Abbau- und Deponieplanung keine Erweiterungen vorge-
sehen sind, festgelegt worden ist, hat zu Unklarheiten und Missverständnissen geführt.

BESCHLÜSSE

Abstimmungsanweisung:

Die bestehenden Abbaustellen und Deponien, für welche gemäss Abbau- und Deponieplanung
keine Erweiterung vorgesehen ist, können nach Massgabe der ursprünglichen Abbau- bzw.
Deponiebewilligung abgeschlossen werden (Ausnützung des bewilligten Abbau- bzw. Depo-
nievolumens innerhalb des bewilligten Abbau- bzw. Deponieperimeters). Wird das bewilligte
Volumen innerhalb der bewilligten Frist nicht erreicht, so kann die zuständige Behörde die Frist um
maximal drei Jahre verlängern; dabei ist das Interesse an einer Verlängerung gegen die übrigen
berührten Interessen abzuwägen.

Abstimmungsstand: Festsetzung

ZUSTÄNDIGKEIT, VERFAHREN, REALISIERUNG

Federführung:

Bau- und Umweltdepartement

Weitere beteiligte Stellen:

–

Massgebliche Verfahren: Bewilligungsverfahren nach Baugesetz

Realisierung: Laufende Aufgabe (bis Abschluss der bestehenden Abbaustellen und Deponi-
en)

WEITERE INFORMATIONEN

Verweis auf den Bericht zu den Grundlagen: Kap. VE 3.2 und VE 6.2

Verweis auf die Leitsätze: Leitsätze 3 und 5

Weitere Hinweise: -

Rahmenbedingungen für Abfallanlagen (zentrale Kompostierungsanlagen, Aufbereitungsanlagen für Bauschutt u.ä.)	VER- / ENTSORGUNG
	Ganzer Kanton
	Nr. VE.7
	Datum: Mai 2002

RICHTPLANAUFGABE

Der Richtplan koordiniert die von grösseren Abfallanlagen ausgehenden räumlichen Auswirkungen mit anderen Nutzungs- und Schutzinteressen.

AUSGANGSLAGE

Mit der Richtplanergänzung 1999 hat der Kanton Standorte für Deponien (Inertstoffdeponien) festgelegt. Weitere Abfallanlagen (wie zentrale Kompostierungsanlagen mit Lager- oder Aufbereitungsanlagen oder Aufbereitungswerke für Strassenaufbruch und andere Inertstoffe) wurden dabei nicht berücksichtigt. Eine Standortplanung für solche Anlagen besteht nicht und ist auch nicht vorgesehen. Es besteht jedoch das Bedürfnis nach der Festlegung von Rahmenbedingungen, unter denen solche Anlagen bewilligt werden können.

BESCHLÜSSE

Abstimmungsanweisung:

Abfallanlagen mit erheblichen Auswirkungen auf Raum und Umwelt können unter Beachtung folgender Rahmenbedingungen bewilligt werden:

1. Der Gesuchsteller hat den Bedarf für die Anlage nach objektiven Kriterien ausgewiesen.
2. Die Anlage ist am vorgesehenen Standort mit den übrigen berührten Interessen vereinbar.
3. Es liegt ein Sondernutzungsplan nach Art. 10 ff. Baugesetz vor, mit welchem die für die Beachtung der öffentlichen Interessen erforderlichen Auflagen und Bedingungen festgelegt werden.
4. Die Bewilligungsvoraussetzungen des Bau- und Umweltrechtes sind erfüllt.

Abstimmungsstand: Festsetzung

ZUSTÄNDIGKEIT, VERFAHREN, REALISIERUNG

Federführung:

Bau- und Umweltdepartement

Weitere beteiligte Stellen:

Baubewilligungsbehörden der Bezirke

Massgebliche Verfahren: Bewilligungsverfahren nach Baugesetz und Technischer Verordnung über Abfälle; Sondernutzungsplanverfahren nach Baugesetz

Realisierung: Laufende Aufgabe

WEITERE INFORMATIONEN

Verweis auf den Bericht zu den Grundlagen: Kap. VE 6.2

Verweis auf die Leitsätze: -

Weitere Hinweise: -

Kataster der belasteten Standorte Abschluss Kataster der belasteten Standorte und Umsetzung im Richtplan	VER- / ENTSORGUNG
	Ganzer Kanton
	Nr. VE. 8
	Datum: Mai 2002, rev. Juni 2009

RICHTPLANAUFGABE

Der Richtplan stellt die Koordination von Nutzungsansprüchen an Standorten, welche gemäss Kataster der belasteten Standorte belastet sind, sicher.

AUSGANGSLAGE

Der Kataster der belasteten Standorte liegt vor und wurde über www.geoportal.ch öffentlich zugänglich gemacht. Belastete Unfallstandorte sind keine vorhanden. Die Klassierung in sanierungs- oder überwachungsbedürftige Standorte liegt ebenfalls vor. Sanierungsbedarf besteht voraussichtlich für die stillgelegten Schiessanlagen. Die nötigen Sanierungsuntersuchungen sind durchgeführt worden. Basierend darauf wird in Absprache mit den Bezirken ein entsprechendes Sanierungskonzept erarbeitet.

BESCHLÜSSE

Abstimmungsanweisungen:

Das Amt für Umweltschutz sorgt für die Durchführung der notwendigen Sanierungen. Bei den Schiessanlagen sind die Bezirke aufgrund ihrer finanziellen Betroffenheit in die Planung miteinzubeziehen.

Abstimmungsstand: Festsetzung

ZUSTÄNDIGKEIT, VERFAHREN, REALISIERUNG

Federführung:

Bau- und Umweltdepartement

Weitere beteiligte Stellen:

Bezirke, Feuerschaugemeinde

Massgebliche Verfahren: Verfahren nach Altlastenverordnung; Richtplanverfahren

Realisierung: Kurzfristig

WEITERE INFORMATIONEN

Verweis auf den Bericht zu den Grundlagen: Kap. VE 7.2

Verweis auf die Leitsätze: Leitsatz 13

Weitere Hinweise: -

Energieversorgung (Grundsätze)	ENERGIE
	Ganzer Kanton
	Nr. E 1
	Datum: August 2014

RICHTPLANAUFGABE

Es ist Aufgabe des Kantons, günstige Rahmenbedingungen für die Energieversorgung zu schaffen. Im kantonalen Richtplan sind betreffend raumrelevante Energieaspekte die kantonalen Leitplanken für einen rationellen Energieverbrauch und eine nachhaltige Nutzung der verschiedenen Energiepotenziale festzulegen sowie die raumrelevanten Aspekte aus der Strategie Energie AI zu verankern und mit den übrigen Nutzungen zu koordinieren.

Durch die kantonale Richtplanung soll keine Technologie bzw. kein Energieträger im Grundsatz ausgeschlossen werden. Im Sinne einer "Momentaufnahme" sind aus übergeordneter kantonomer Sicht und gestützt auf die konkreten, aktuellen Rahmenbedingungen im Kanton Appenzell Innerrhoden jedoch Prioritäten zu setzen. Die kantonale Richtplanung ist bei geänderten Verhältnissen (z. B. Weiterentwicklung von Technologien und Energiesystemen) im Sinne einer rollenden Planung zu überprüfen und gegebenenfalls an geänderte (z. B. technische) Verhältnisse anzupassen.

AUSGANGSLAGE

Der jährliche Strombedarf und der jährliche Wärmebedarf im Kanton Appenzell Innerrhoden werden auf je rund 100 GWh geschätzt (+ / - 10 %). Werden alle bekannten Energiepotenziale (bestehendes Potenzial und Zubaupotenzial) zur Strom- und Wärmeproduktion zusammengefasst, lässt sich eine Abdeckung des Gesamtbedarfs von rund 125 % im Bereich Elektrizität und von rund 215 % im Bereich Wärme mit erneuerbaren Energien erreichen. Das bekannte Potenzial an erneuerbaren Energien (Strom und Wärme) im Kanton Appenzell I.Rh. kann, bezogen auf den Bedarf des Kantons, grundsätzlich als erheblich bezeichnet werden. Unter Beachtung von landschaftlichen, naturräumlichen sowie siedlungstechnischen und wirtschaftlichen Gegebenheiten (Einwohnerdichten, Nutzungszuordnung, Schutzziele, Wirtschaftlichkeit, entgegenstehende Interessen wie Tourismus, etc.) sind die bekannten Potenziale jedoch nicht uneingeschränkt realisierbar.

Der Ausstieg aus der Kernenergie rückt die Dezentralität der Energieerzeugung in den Vordergrund. Dies wird auf die Netzstruktur und die Energiespeicherung wesentlichen Einfluss haben. Der Umbau bzw. die Anpassung der Netze ist dabei insbesondere bezüglich der Korridore raumrelevant. Was sich wo durchsetzt, regelt im Grundsatz der Markt über Angebot und Nachfrage.

Mit der Strategie Energie AI ist eine für den Kanton Appenzell I.Rh. umsetzbare sowie wirtschaftlich und ökologisch sinnvolle Energiestrategie formuliert.

BESCHLÜSSE

Richtungweisende Festlegung:

Die künftige Energieversorgung im Kanton Appenzell I.Rh. richtet sich aufgrund der Potenzialabschätzungen, den kantonalen Rahmenbedingungen und den tangierten Interessen auf eine

- landschafts- und umweltschonende,
- effiziente,
- potenzialgerechte,
- konfliktarme,
- qualitativ hochwertige,
- langfristig optimale

Nutzung der erneuerbaren sowie Substitution der nicht erneuerbaren bzw. endlichen Energieträger, aus.

Die weitere Entwicklung der Energieversorgung orientiert sich an folgenden Leitideen:

1. Das Einsparpotenzial ist möglichst zu nutzen und im Bereich der Energieeffizienz sowie des Energiesparens (Gebäude und Mobilität) sind weitergehende Anstrengungen zu unternehmen.
2. Durch eine weitsichtige Energiepolitik ist die Erhaltung der appenzellischen Natur- und Kulturlandschaft als vorrangiges öffentliches Interesse sicherzustellen.
3. Durch die Abstimmung der strategischen Zielsetzungen des Kantons in allen Politikbereichen sind die erwünschten Effekte der Strategie Energie AI zu verstärken.
4. Durch eine markante Steigerung des Anteils an erneuerbaren Energien sind die negativen Auswirkungen des Verbrauchs fossiler Energieträger zu reduzieren sowie eine hohe Versorgungssicherheit zu gewährleisten.
5. Durch eine auf das Potenzial, die Rahmenbedingungen und das Konfliktpotenzial abgestimmte Prioritätensetzung ist die gesamtwirtschaftliche und dem Stand der Technik entsprechende Nutzung der erneuerbaren Energieträger zu fördern.
6. Die Realisierung von Bauten und Anlagen zur Energieerzeugung, *zum Energietransport und zur Energiespeicherung* ist zu ermöglichen; die räumliche Umsetzung ist vorausschauend und zeitgerecht sicherzustellen und es ist auf eine qualitativ hochwertige Ausführung bzw. Einpassung hinzuwirken

Abstimmungsanweisung:

Die Behörden richten ihr Handeln im ganzen Bereich des Verwaltungshandelns, insbesondere jedoch im Bereich der Planung und des Bewilligungswesens, auf die vorstehenden Grundsätze aus.

Abstimmungsstand: Festsetzung

ZUSTÄNDIGKEIT, VERFAHREN, REALISIERUNG

Federführung:

Standeskommission

Weitere beteiligte Stellen:

Bau- und Umweltdepartement, Amt für Raumentwicklung, Fachstelle Hochbau und Energie, übrige kantonale Departemente und Amtsstellen, Bezirke, Feuerschaugemeinde, Energieversorgungsunternehmen des öffentlichen Rechts

Massgebliche Verfahren: Bau- und Planungsverfahren, Förderprogramm, weitere

Realisierung: Laufende Aufgabe

WEITERE INFORMATIONEN

Verweis auf die Grundlagen: Strategie Energie AI, Bericht zu den Grundlagen dat. 14.08.2014

Verweis auf die Leitsätze: -

Weitere Hinweise: Energiegesetz (EnerG, GS 730.000)
Energieverordnung (EnerV, GS 730.010)

Priorisierung und Grundsätze für die Beurteilung von Energieanlagen

ENERGIE

Ganzer Kanton

Nr. E 2

Datum: August 2014

RICHTPLANAUFGABE

Der kantonale Richtplan schafft durch die Festlegung von Beurteilungskriterien und Grundsätzen für die Planung und Realisierung von Energieanlagen Rechts- und damit Investorensicherheit. Es soll dadurch jedoch keine Technologie bzw. kein Energieträger im Grundsatz ausgeschlossen werden. Es werden aus übergeordneter Sicht aber Prioritäten gesetzt. Durch diese Transparenz wird das Verwaltungshandeln vorhersehbar bzw. berechenbar, was im öffentlichen Interesse liegt.

AUSGANGSLAGE

Alle erneuerbaren Energieformen (Umweltwärme, Windenergieanlagen, Wasserkraftwerke, Sonnenenergieanlagen und Biomasse verwertende Energieerzeugungsanlagen) haben ihre Vor- und Nachteile und tangieren Raum und Umwelt. Es gilt zwischen Nutzungs- und Schutzaspekten abzuwägen und Prioritäten zu setzen, um eine wirtschaftlich, ökologisch und sozial optimale Energie- bzw. Wärmeherzeugung zu gewährleisten. Im Bericht zu den Grundlagen zur Strategie Energie AI (2013) sind aus heutiger Sicht die Potenziale abgeschätzt, grob bewertet und priorisiert worden. Da sich die Rahmenbedingungen (Technologie, Gesetzgebung etc.) rasch wandeln können, ist eine periodische Überprüfung im Sinne einer "rollenden Planung" angezeigt.

BESCHLÜSSE

Richtungweisende Festlegung:

Die Grobbeurteilung der Priorität der Förderung bzw. des Ausbaus erneuerbarer Energieträger erfolgt nach dem folgenden Raster:

Priorität	Potenzial	Rahmenbedingungen		Konfliktpotential		Gesamtbeurteilung
1	gross	gut	mittel	tief		positiv
2	mittel	gut	mittel	tief		positiv
3	klein	gut		tief		positiv
4	gross mittel	gut	mittel	mittel		mittel
5	klein	gut	mittel	mittel		mittel
	klein	mittel		tief	mittel	mittel
6		gut	mittel	hoch		negativ
		schwierig		tief	mittel	negativ

Massgebend sind dabei:

- die Grösse des jeweiligen Potenzials:
 - Klein: jährliche Energieproduktion: < 1 GWh
 - Mittel: jährliche Energieproduktion: 1 - 10 GWh

- Gross: jährliche Energieproduktion: > 10 GWh
- die Rahmenbedingungen (rechtlich, wirtschaftlich, technisch, gesellschaftlich / sozial im Sinne der Akzeptanz)
- das Konfliktpotenzial (Landschaft, Ökologie, Umfeld / Siedlung etc.).

Sind bei einem erneuerbaren Energieträger entweder die Rahmenbedingungen als schwierig oder das Konfliktpotenzial als hoch einzustufen, fällt die Gesamtbeurteilung unabhängig von der Grösse des Potenzials negativ aus (vgl. Prioritätsstufe 6).

Richtungweisende Festlegung:

Grundsätzlich sind grosse Potenziale zu nutzen. Kleine Potenziale sollen v.a. dann genutzt werden, wenn sie „relativ“ Konflikt frei erschlossen werden können.

Abstimmungsanweisungen:

1. Durch die nachfolgende Grobbeurteilung und Prioritätensetzung wird das öffentliche Interesse an der Förderung der entsprechenden Energieträger bzw. Anlagentypen ausgewiesen. Andere Energieträger oder Technologien werden dadurch nicht ausgeschlossen. Die Anforderungen an die Nachweise, insbesondere der Wirtschaftlichkeit sowie der Landschafts-, Umwelt- und Siedlungsverträglichkeit, sind jedoch entsprechend hoch anzusetzen.

Abstimmungsstand: Festsetzung

2. Für den Bereich Elektrizität ergibt sich aufgrund einer Grobbeurteilung folgende kantonale Einschätzung bezüglich der verschiedenen Energieträger bzw. Anlagentypen:

		a) Energiepotenzial	b) Rahmenbedingungen	c) Interessenabwägung			d) Gesamtbeurteilung
				Konflikt Landschaft	Konflikt Umwelt	Konflikt Siedlung	
Wasserkraft	grosse Kleinanlage	Yellow	Yellow	Yellow	Red	Green	Red
	Kleinanlage	Red	Yellow	Yellow	Yellow	Green	Red
Energieholz	Holzkraftwerk	Yellow	Red	Green	Green	Green	Red
Sonnenenergie	PV-Anlage	Yellow	Yellow	Green	Green	Green	Green
Biomasse	Biogasanlage / BHKW	Green	Red	Green	Yellow	Yellow	Red
Windkraft	Grossanlage: 1 Standort	Yellow	Yellow	Red	Yellow	Yellow	Red
	Grossanlage: 4 Standorte	Green	Yellow	Red	Red	Yellow	Red
	Kleinanlage	Red	Red	Yellow	Yellow	Yellow	Red

Abstimmungsstand: Festsetzung

3. Im Bereich der Elektrizität haben Photovoltaik-Anlagen kurzfristig Priorität.
Bei den übrigen Anlagen sind Verbesserungen der Rahmenbedingungen und/oder die Bereinigung des Konfliktpotenzials (allenfalls über Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen) erforderlich.

Abstimmungsstand: Festsetzung

4. Für den Bereich Wärme ergibt sich aufgrund einer Grobbeurteilung folgende kantonale Einschätzung bezüglich der verschiedenen Energieträger bzw. Anlagentypen:

		a) Energiepotenzial	b) Rahmenbedingungen	c) Interessenabwägung			d) Gesamtbeurteilung
				Konflikt Landschaft	Konflikt Umwelt	Konflikt Siedlung	
Energieholz	Klein- und Holzfeuerungen	Green	Yellow	Green	Green	Green	Green
Sonnenenergie	Solaranlage / Warmwasser	Yellow	Yellow	Green	Green	Green	Green
Biomasse	Biogasanlage / Aufbereitung	Green	Red	Green	Yellow	Yellow	Red
Umweltwärme	Kleinanlage / Wärmepumpe	Green	Yellow	Green	Green	Green	Green

Abstimmungsstand: Festsetzung

5. Im Bereich Wärme haben Kleinanlagen (Umweltwärme, Sonnenenergie, Holz) Priorität.
Für Grossanlagen sind die Rahmenbedingungen in Appenzell I.Rh. ungünstig.

Abstimmungsstand: Festsetzung

ZUSTÄNDIGKEIT, VERFAHREN, REALISIERUNG

Federführung:

Bau- und Umweltdepartement

Weitere beteiligte Stellen:

Bezirke, Feuerschaugemeinde, Fachstelle
Hochbau und Energie

Massgebliche Verfahren: Förderprogramm und Bewilligungsverfahren

Realisierung: kurzfristig / laufende Aufgabe

WEITERE INFORMATIONEN

Verweis auf die Grundlagen: Strategie Energie AI, Bericht zu den Grundlagen dat. 14.08.2014

Verweis auf die Leitsätze: Leitidee 5

Weitere Hinweise: -

Verfahren (Grundsätze / Anforderungen)	ENERGIE
	Ganzer Kanton
	Nr. E 3
	Datum: August 2014

RICHTPLANAUFGABE

Der kantonale Richtplan schafft durch Vorgaben zu den notwendigen Vorgehensschritten bei der Planung und Realisierung von Energieanlagen Rechts- und damit Investorensicherheit.

AUSGANGSLAGE

Alle erneuerbaren Energieformen (Umweltwärme, Windenergieanlagen, Wasserkraftwerke, Sonnenenergieanlagen und Biomasse verwertende Energieerzeugungsanlagen) tangieren Raum und Umwelt. Aufgrund der konkreten Grösse / Leistung eines Anlagentyps bzw. aufgrund der möglichen Umweltbelastungen bzw. zur Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen sind verschiedene Verfahrensvorgaben einzuhalten (z.B. Planungspflicht gemäss RPG, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäss USG, kantonale Vorgaben bezüglich Machbarkeit / Wirtschaftlichkeit o.ä.).

BESCHLÜSSE

Richtungweisende Festlegung:

Die verfahrensmässige Beurteilung von Energieanlagen erfolgt aufgrund der Grösse und der Auswirkungen abgestuft.

Abstimmungsanweisungen:

1. Energieanlagen, welche der Umweltverträglichkeitsprüfungs-Pflicht gemäss Anhang zur UVPV (SR 814.011) unterstehen, bedürfen einer räumlichen Koordination und damit einem Eintrag im kantonalen Richtplan.

Abstimmungsstand: Festsetzung

2. Zur Realisierung von Energieanlagen, welche der Umweltverträglichkeitsprüfungs-Pflicht gemäss Anhang zur UVPV (SR 814.011) unterstehen, ist ausserhalb der Bauzone ein kantonaler Nutzungsplan nach Art. 12 BauG erforderlich.

Abstimmungsstand: Festsetzung

3. Energieanlagen, für welche keine formelle Umweltverträglichkeitsprüfung vorgeschrieben ist, unterstehen trotzdem der Planungspflicht, wenn aufgrund ihrer Grösse oder des Betriebs mit erheblichen Auswirkungen auf die Nutzungsordnung oder die Umwelt zu rechnen ist. Für solche Anlagen ist mindestens eine Machbarkeitsstudie erforderlich, in welcher die Umweltverträglichkeit nachzuweisen ist.

Als solche Anlagen gelten insbesondere:

- Wasserkraftanlagen mit einer Leistung von weniger als 3 MW, die nicht als Kleinanlage (z.B. Wirbelwasserkraftwerk zur Versorgung von Einzelhaushalten) gelten.

- Windenergieanlagen mit einer Nabenhöhe < 30 m und einer installierten Gesamtleistung von weniger als 5 MW, welche nicht als Kleinanlage (z.B. Einzelwindturbine zur Versorgung einer Einzelliegenschaft) gelten.

Abstimmungsstand: Festsetzung

4. Im Rahmen der Machbarkeitsstudie sind von den Anlagenbetreibern folgende Nachweise zu erbringen:
 - Machbarkeit
 - Wirtschaftlichkeit (Gestehungskosten, Amortisationszeit etc.)
 - Umweltverträglichkeit
 - Landschafts- und Siedlungsverträglichkeit

Abstimmungsstand: Festsetzung

5. Für Energieanlagen, welche im Rahmen des ordentlichen Baubewilligungsverfahrens bzw. im Rahmen einer Ausnahmegewilligung nach Art. 24 RPG bewilligt werden können (Kleinanlagen), ist von den Anlagenbetreibern in analoger Weise die Einhaltung des übergeordneten Rechts (USG, GSchG, NHG, etc.) zu erbringen. Die entsprechenden Nachweise sind den Baugesuchsunterlagen beizulegen.

ZUSTÄNDIGKEIT, VERFAHREN, REALISIERUNG

Federführung:

Bau- und Umweltdepartement

Weitere beteiligte Stellen:

Bezirke, Feuerschaugemeinde, Fachstelle
Hochbau und Energie

Massgebliche Verfahren: Bau- und Planungsverfahren

Realisierung: laufende Aufgabe

WEITERE INFORMATIONEN

Verweis auf die Grundlagen: Strategie Energie AI, Bericht zu den Grundlagen dat. 14.08.2014

Verweis auf die Leitsätze:

Weitere Hinweise: Bundesgesetz über die Raumplanung (Art. 2, Planungspflicht) und Kantonales Baugesetz (Art. 12, kantonaler Nutzungsplan)

Energie in Nutzungs- und Quartierplanung	ENERGIE
	Bezirke, Feuerschaugemeinde
	Nr. E 4
	Datum: August 2014

RICHTPLANAUFGABE

Die räumliche Koordination von Energieangeboten mit der Energienachfrage sowie die Bezeichnung von "Prioritäts- oder Eignungsgebieten" (Abwärmenutzung, Nahwärmeverbund, Gasnutzung etc.) ist vor allem auch eine Aufgabe der Ortsplanungen der Bezirke. Um dies zu fördern bzw. verlangen zu können, sind dafür die entsprechenden gesetzlichen Rahmenbedingungen zu schaffen.

AUSGANGSLAGE

Ein erhebliches Effizienzpotenzial sowie ein Potenzial zur verstärkten Nutzung erneuerbarer Energien liegt in der zweckmässigen Zuordnung von Nutzungen zu standortgebundenen (Prozessabwärme) oder leitungsgebundenen Energieträgern (Gas). Einer systematischen Behandlung des Bereichs Energie im Rahmen der Nutzungsplanung wird in Zukunft daher ein höheres Gewicht beigemessen.

BESCHLÜSSE

Richtungweisende Festlegung:

Die Bezirke / die Feuerschaugemeinde behandeln das Thema Energie im Rahmen der Ortsplanung sowie in den Quartierplanungen und wirken darauf hin, örtlich gebundene Abwärme und Umweltwärme sowie erneuerbare Energieträger vermehrt zu nutzen.

Abstimmungsanweisung:

1. Der Kanton prüft allfällig notwendige gesetzliche Anpassungen (BauG, BauV, EnerG, EnerV) im Hinblick auf eine stärkere Verpflichtung der Bezirke / Feuerschaugemeinde zur Behandlung des Bereichs Energie aus raumordnungspolitischer Sicht im Rahmen der Raumplanungsinstrumente (z.B. Erarbeitung eines Energiekonzepts ab einer minimalen Einwohnerzahl, Bezeichnung von Prioritäts- oder Eignungsgebieten, Anschlussverpflichtungen im Rahmen von Quartierplanungen o.ä.).

Abstimmungsstand: Festsetzung

ZUSTÄNDIGKEIT, VERFAHREN, REALISIERUNG

Federführung:

Bau- und Umweltdepartement

Weitere beteiligte Stellen:

Amt für Raumentwicklung, Fachstelle Hochbau und Energie

Massgebliche Verfahren: Gesetzgebungsverfahren

Realisierung: kurz - mittelfristig

WEITERE INFORMATIONEN

Verweis auf die Grundlagen: Strategie Energie AI, Bericht zu den Grundlagen dat. 14.08.2014

Verweis auf die Leitsätze: Leitidee 1, Leitidee 3

Weitere Hinweise: -

Solarenergie (Photovoltaik, Solarthermie)	ENERGIE
	Ganzer Kanton
	Nr. E 5
	Datum: August 2014

RICHTPLANAUFGABE

Da die Sonnenenergie für die künftige Strom- und Wärmeversorgung im Kanton den höchsten Stellenwert einnimmt, soll ihre Nutzung im ganzen Kanton gefördert werden. Über das revidierte Raumplanungsgesetz (RPG, in Kraft seit 1.5.2014; Art. 18a RPG in Verbindung mit Art. 32a und Art. 32b RPV) erleichtert auch der Bund die Erstellung von Solaranlagen.

Der Richtplan stellt dabei die Koordination von Nutzungsinteressen (Nutzung der Solarenergie zur Stromproduktion [Photovoltaik] und Wärmeproduktion [Solarthermie]) sowie der Schutzinteressen (Landschaftsempfinden, Umgang mit Kulturobjekten / geschützten Ortsbildern) im Rahmen der Vorgaben des Bundes sicher.

AUSGANGSLAGE

Photovoltaik-Anlagen dienen der dezentralen Stromproduktion auf Gebäuden in der Bauzone (Wohngebäude, Industrie-/Gewerbebauten) und in der Landwirtschaft (v.a. Ökonomiegebäude). Solarthermische Anlagen dienen der Warmwasseraufbereitung und zu Heizzwecken.

Die Nutzung von Sonnenenergie ist vergleichsweise einfach und technisch erprobt. Im Rahmen der Strategie Energie AI ist die Nutzung der Sonnenenergie zur Stromproduktion insgesamt als positiv beurteilt worden, da sich im Sinne der Interessenabwägung nur wenige Konflikte mit Umwelt, Siedlung und Landschaft ergeben. Gleiches gilt auch für den Einsatz von Sonnenkollektoren zur Abdeckung des Wärmebedarfs. Die Potenzialabschätzung im Rahmen der Strategie Energie AI hat ergeben, dass rund ein Zehntel des Wärmebedarfs (Warmwasser, Heizung) mit solarthermischen Anlagen und rund ein Fünftel des Strombedarfs mit Photovoltaik-Anlagen im Kanton AI abgedeckt werden können.

Hinsichtlich der Bewilligung von Solaranlagen wurde bisher ein vereinfachtes Verfahren mit Hinweis auf ein Merkblatt durchgeführt. Der generelle Verzicht auf eine Baubewilligung ist im Rahmen der letzten Baugesetzrevision diskutiert und schliesslich explizit abgelehnt worden. In der Zwischenzeit hat der Bund mit der Revision des Bundesgesetzes über die Raumplanung (Art. 18a RPG) Solaranlagen auf Dächern und bestimmten Bedingungen von der Bewilligungspflicht ausgenommen.

Die zentralen Aussagen des am 1. Mai 2014 in Kraft getretenen Art. 18a RPG sind, dass

- in Bau- und Landwirtschaftszonen genügend angepasste Solaranlagen auf Dächern grundsätzlich ohne Bewilligung erstellt werden können; solche Vorhaben sind lediglich zu melden (Abs. 1; vgl. auch Art. 32a RPV);
- a) das kantonale Recht bestimmte Typen von Bauzonen festlegen kann, in denen auch andere Solaranlagen ohne Baubewilligung erstellt werden können;
- b) das kantonale Recht in klar umschriebenen Typen von Schutzzonen eine Baubewilligungspflicht vorsehen kann (Abs. 2);
- Solaranlagen auf Kultur- und Naturdenkmälern von kantonaler oder nationaler Bedeutung stets einer Baubewilligung bedürfen; sie solche Denkmäler aber nicht wesentlich beeinträchtigen dürfen (Abs. 3; vgl. auch Art. 32b RPV);
- die Interessen an der Nutzung der Solarenergie auf bestehenden oder neuen Bauten den

ästhetischen Anliegen grundsätzlich vorgehen (Abs. 4).

Der Kanton hat die Bewilligungspraxis an die neuen Bestimmungen anzupassen.

BESCHLÜSSE

Richtungweisende Festlegung:

Die Nutzung der Sonnenenergie zur Strom- und Wärmeproduktion soll im Kanton AI grundsätzlich gefördert werden, um den Anteil an erneuerbaren Energien zu erhöhen und den Verbrauch fossiler Energieträger zu reduzieren.

Abstimmungsanweisungen:

1. Aus Gründen des im Kanton Appenzell I.Rh. vorrangigen Landschaftsschutzes (Leitidee 2) ist auf freistehende Photovoltaik-Anlagen grundsätzlich zu verzichten. Bei guter Einpassung kann in Wohn- und Arbeitszonen davon abgewichen werden.

Abstimmungsstand: Festsetzung

2. Als Schutzzone mit Bewilligungspflicht nach Art. 18a Abs. 2 lit. b RPG gelten Ortsbildschutzzonen nach Art. 40 des Baugesetzes (BauG). Das kantonale Baurecht ist entsprechend zu ergänzen.

Abstimmungsstand: Festsetzung

3. In der Ortsbildschutzzone und bei Kultur- und Naturdenkmälern von kantonaler und nationaler Bedeutung (Art. 18a Abs. 3) gelten erhöhte Anforderungen an die Einpassung. Damit eine Bewilligung in Aussicht gestellt werden kann, haben Solaranlagen folgende Gestaltungskriterien zu erfüllen:

- Sie sind bündig in die Dach- oder Fassadenfläche einzubauen. Ist dies nicht möglich, darf der Aufbau die Dachfläche im rechten Winkel um max. 20 cm überragen.
- Sie dürfen von vorne und von oben gesehen nicht über die Dachfläche hinausragen.
- Sie müssen nach dem Stand der Technik reflexionsarm (nicht glänzend) ausgeführt werden.
- Sie müssen als kompakte Fläche zusammenhängen. Es ist zu prüfen, ob sich durch den Einsatz von Blindmodulen die gestalterische Integration in die Dach- oder Fassadenflächen optimieren lässt.
- Sie übernehmen die parallelen Flächen und Linien der Dachflächen (Integrationswirkung).
- Für die Einfassung und Panels der Solaranlagen ist ein dunkler, unbunter Farbton zu wählen.
- Leitungen und Armaturen haben unter Dach und im Gebäudeinnern zu verlaufen, sofern keine wesentlichen Gründe dagegen sprechen.

Abstimmungsstand: Festsetzung

4. Für meldepflichtige Solaranlagen gilt:
 - Meldepflichtige Solaranlagen sind bis spätestens 4 Wochen vor Baubeginn unter Beilage der erforderlichen Planbeilagen zu melden.
 - Es erfolgt eine Feststellungsverfügung durch den Bezirk mit Kopie an das Bau- und Umweltdepartement (Meldeverfahren).

- Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, nachdem der Entscheid über die Meldepflicht rechtskräftig ist.

Abstimmungsstand: Festsetzung

5. Der Bund hat eine flächendeckende Abschätzung des Solarpotenzials Schweiz weit in Aussicht gestellt. Wird diese nicht innert nützlicher Frist durchgeführt, erfolgt eine entsprechende Erhebung für das Kantonsgebiet durch den Kanton.

Abstimmungsstand: Zwischenergebnis

ZUSTÄNDIGKEIT, VERFAHREN, REALISIERUNG

Federführung:

Bau- und Umweltdepartement

Weitere beteiligte Stellen:

Fachstelle Hochbau und Energie, Bezirke, Feuerschaugemeinde

Massgebliche Verfahren: Baubewilligungsverfahren, Meldeverfahren (Feststellungsverfügung)

Realisierung: kurzfristig

WEITERE INFORMATIONEN

Verweis auf die Grundlagen: Strategie Energie AI, Bericht zu den Grundlagen dat. 14.08.2014

Verweis auf die Leitsätze: Leitidee 4

Weitere Hinweise: Bau- und Umweltdepartement, Solaranlagen: Gesuchs- / Meldeformular (Version August 2014)

Windenergie (Gross-Anlagen mit Nabenhöhe > 30 m)

ENERGIE

Ganzer Kanton

Nr. E 6

Datum: Januar 2015

RICHTPLANAUFGABE

Der Richtplan stellt die Koordination zwischen der Nutzung von Windenergie durch Grosswindanlagen und den berührten Schutzinteressen sicher.

AUSGANGSLAGE

Gemäss dem Konzept Windenergie Schweiz (2004) befinden sich in der Ostschweiz keine prioritären Windenergiestandorte. Infolge der strategischen Entscheidung des Bundes, aus der Atomenergieproduktion auszusteigen, ist das Interesse an alternativen Energieerzeugungsformen jedoch massiv gestiegen. Auch die Kantone Appenzell A.Rh. und I.Rh. erarbeiteten gemeinsam eine Windenergiepotentialkarte, welche die aus Sicht der Energiepolitik interessanten Gebiete aufzeigt. Die Standorte mit erhöhtem Windpotential befinden sich meist entlang der Kreten des Alpsteins und der voralpinen Hügellzone und somit an landschaftlich exponierten und empfindlichen Standorten. Windenergieanlagen stehen damit im Konflikt mit dem Landschaftsschutz aber auch mit den wichtigen touristischen Interessen. Die Landschaft ist Teil des touristischen Kapitals des Kantons.

Gemäss den Bundesämtern für Energie, Umwelt und Raumentwicklung werden folgende Grundsätze zur Planung von Windenergieanlagen empfohlen:

- Standorte mit effizienter Windenergienutzung (mittlere Windgeschwindigkeit mind. 4.5 m/s) und mit möglicher Einspeisung;
- Abstimmung mit Landschafts- und Naturschutz;
- Neue Anlagen nur an bereits erschlossenen Standorten oder solchen, welche mit verhältnismässigem Aufwand und ohne unverhältnismässige Umweltauswirkungen erschlossen werden können;
- Konzentration an wenigen Standorten;
- Ausschlussgebiete: national geschützte Moorlandschaften, Gebiete mit Schutzstatus aufgrund eines Bundesinventars (BLN-Gebiete oder eidgenössische Jagdbanngebiete).

In der Strategie Energie AI konnte auf Basis einer Grobbeurteilung der Windkraft - unter der Voraussetzung, dass sich ein Windpark realisieren lässt - ein grosses Potenzial zur Stromproduktion ausgewiesen werden. Damit liesse sich rund die Hälfte des Strombedarfs im Kanton AI abdecken. Ansonsten geht das Windpotential gegen Null. Der Nutzung der Windkraft mit Grosswindanlagen ist mit grossen landschaftlichen und umwelttechnischen Konflikten verbunden. In der Strategie Energie AI ist die Erstellung von Grosswindanlagen im Sinne einer Gesamtbeurteilung kritisch beurteilt worden.

BESCHLÜSSE

Für den Bau von Gross-Windenergieanlagen werden nachfolgende Anforderungen an die Standorte gestellt.

Abstimmungsanweisungen:

1. Windenergieanlagen sind in gut geeigneten Gebieten in Windparks zusammenzufassen. Im Kanton Appenzell I.Rh. sind max. 2 Windparks mit den übrigen öffentlichen Interessen vereinbar. Mit dem Begriff Standort wird im Folgenden ein gut geeignetes Gebiet für einen Windpark verstanden.

Abstimmungsstand: Festsetzung

2. Im Sinne des Konzentrationsgebotes und der optimalen Ausnützung der erforderlichen Erschliessung sollen an geeigneten Standorten auch Anlagen im Wald zulässig sein.

Abstimmungsstand: Zwischenergebnis

3. Als potentielle Standorte für Windparks werden festgesetzt:
 - Sollegg – Neuenalp – Klosterspitz
 - Ochsenhöhi
 - Hirschberg – Brandegg
 - Honegg

Diese und weitere Standorte haben zur Festlegung als effektiver Standort für Windparks die Kriterien nach Punkt 4 zu erfüllen.

Abstimmungsstand: Festsetzung

4. Für die Festsetzung als effektiver Standort ist der Nachweis über eine mittlere Windgeschwindigkeit von mindestens 4.5 m/s zu erbringen. Die dazu erforderliche Messeinrichtung kann über ein ordentliches Baugesuchsverfahren und gestützt auf Art. 24 RPG als Ausnahme bewilligt werden. Im Weiteren ist in einer Machbarkeitsstudie folgendes nachzuweisen:
 - Energieproduktion: Die Windenergieanlagen sind in Windparks zu konzentrieren. Pro Windpark müssen mindestens zwei Anlagen realisiert werden, wobei die Summe der Leistung der Anlagen mindestens 3 MW betragen muss. Die Umsetzung dieser Forderung ist im Rahmen der kantonalen Nutzungsplanung zu regeln (z.B. Etappierung oder Zulassung von weiteren Anbietern am selben Standort, sofern innert Frist die Mindestleistung nicht realisiert wird). Sehen die Nachbarkantone angrenzend an einen Standort für Grosswindanlagen ebenfalls einen solchen vor (z.B. Suruggen AR angrenzend an Honegg AI), kann das Konzentrationsgebot grenzüberschreitend erfüllt werden.
 - Lärmimmissionen: Einhaltung der Planungswerte für Industrie- und Gewerbelärm nach Anhang 6 LSV unter Berücksichtigung eines Impulsgehalts von 2 dB(A).
 - Fauna: Ermittlung Kollisionsgefahr für Vögel und Fledermäuse; Beeinträchtigung weiterer störungssensibler Arten. Bei Konfliktpotenzial müssen Massnahmen (z.B. Betriebsbeschränkungen) aufgezeigt werden.
 - Nachweis des Schattenwurfs in einer Schattenstudie: Beschattungsdauer von 8 Stunden pro Jahr darf nicht überschritten werden. Der Immissionsrichtwert für die tägliche Beschattungsdauer beträgt 30 Minuten.

- Risikoanalyse Eisschlag: Bei Wahrscheinlichkeit für Vereisung an mehreren Tagen im Jahr sind Massnahmen aufzuzeigen: Abstand zu gefährdeten Objekten (1.5 mal Nabenhöhe + Durchmesser als Richtwert), betriebliche und technische Massnahmen gegen Eiswurf (De-Icing-Systeme, Anti-Icing-Massnahmen, Sensorik zur Eiserkennung und automatische Abschaltung).
- Vereinbarkeit mit der Flugsicherheit
- Wetterradar
- Erschliessung: Erschliessbarkeit für Schwertransporte und ausreichende Stromeinspeisemöglichkeit ins Netz
- Weitere Schutz- und Nutzungsinteressen: Umweltverträglichkeit betreffend Naturschutzflächen, Boden, Wasser, Grundwasser

Zwecks regionaler Abstimmung ist im Rahmen der Erarbeitung der Machbarkeitsstudie den unmittelbar betroffenen Nachbarländern, -kantonen und -gemeinden die Mitwirkung zu ermöglichen. Eine Anhörung hat mindestens zweimal – vor Beginn der Studie und nach Vorliegen der Resultate – stattzufinden.

Abstimmungsstand: Festsetzung

5. Die Festsetzung im kantonalen Richtplan als effektiver Standort für Windparks ist Voraussetzung für den Erlass und die Genehmigung der Nutzungsplanung. Die planerische Voraussetzung für den Bau von grossen Windenergieanlagen ist ein kantonaler Nutzungsplan nach Art. 12 BauG.

Abstimmungsstand: Festsetzung

6. Im Rahmen der Nutzungsplanung ist insbesondere folgendes zu regeln:
 - Festlegung der Orte für Bauten und Anlagen (Windturbinen, technische Anlage, Erschliessungspisten);
 - Rückbau der Anlagen und dessen Finanzierung;
 - Etappierung und allfälliger Erweiterungsperimeter;
 - Dimension und Anzahl der Anlagen unter Beachtung kritischer Sichtbezüge.

Der Planungsbericht hat sich zu folgenden Aspekten zu äussern:

- Interessenabwägung zwischen landschaftlich-touristischen und energetischen Interessen gestützt auf eine betriebswirtschaftliche Analyse;
- Begründung der Höhenfestlegungen bzw. -begrenzungen;
- Erschliessungsnachweis für Bau- und Unterhalt
- Aufzeigen von flankierende Massnahmen

Abstimmungsstand: Festsetzung

ZUSTÄNDIGKEIT, VERFAHREN, REALISIERUNG

Federführung:

Bau- und Umweltdepartement

Weitere beteiligte Stellen:

Bezirke, Kanton AR, Kanton SG, BAZL, VBS,

MeteoSchweiz, zuständige Elektrizitätswerke

Massgebliche Verfahren: Kantonales Nutzungsplanverfahren gemäss Art. 12 BauG, UVP-Verfahren

Windenergieanlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 5 MW sind der UVP unterstellt.

Massgebendes Verfahren ist das Baubewilligungsverfahren. Gemäss Art. 5 Abs. 3 UVPV kann die UVP auch im Rahmen der kantonalen Nutzungsplanung durchgeführt werden. Die Federführung für die Koordination der Baubewilligungsverfahren (Windanlagen, Erschliessung) liegt beim Kanton.

Realisierung: mittel bis langfristig

WEITERE INFORMATIONEN

Verweis auf die Grundlagen: Strategie Energie AI, Bericht zu den Grundlagen dat. 14.08.2014

Verweis auf die Leitsätze:

Weitere Hinweise: Arbeitsbericht Potenzielle Windenergiestandorte AI/AR - Grobbeurteilung für Grosswindanlagen ab 30 m Gesamthöhe; Windkraftanlagen in der Schweiz, Raumplanerische Grundlagen und Auswirkungen (Juni 2008); Alpine Test Site Guetsch, Schlussbericht (2008); Kant. Richtplan SG (Vernehmlassungs-Entwurf 2014, Teil Windenergieanlagen)

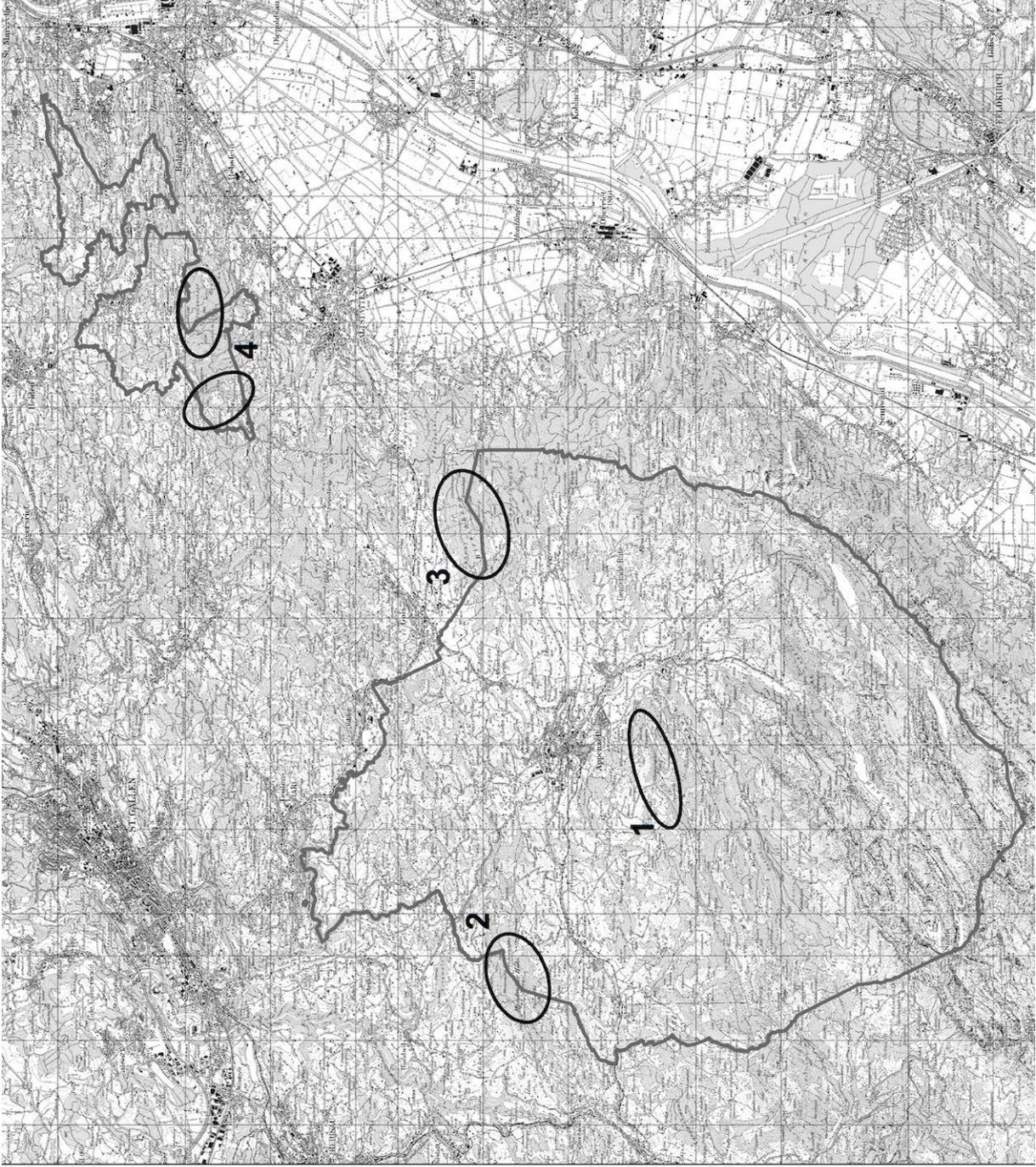
Kanton Appenzell I. Rh.

Kantonaler Richtplan, Teil Energie

**Windenergie
Gross-Anlagen mit Nabenhöhe
> 30 m**

Potenzielle Windenergie-Standorte:

- 1: Sollegg | Chlispitz
- 2: Ochsenhöhi
- 3: Hirschberg | Brandegg
- 4: Honegg



Windenergiestandort Sollegg | Chlispitz

Kantonale Richtplankarte

Siedlung

- S.1, S.2, S.3 Siedlungsgebiet
- S.7 Struktursiedlungsgebiet (dauernd besiedeltes Gebiet) vgl. Grundlagkarte 1
- S.8 Gebiet für Sport-, Campingnutzung
- S.8 Wälder
- Ortsbild nationaler Bedeutung
- Siedlungsgrenzen bzw. Siedlungstrenggürtel
- S.4 Sportanlage überörtlicher Bedeutung

Natur und Landschaft

- L.1 Fruchtfolgeflächen
- Moorlandschaft von nationaler Bedeutung
- L.18 BLN-Gebiet
- L.6 Kerngebiet
- L.11 Landschaftsschutzgebiete von nationaler Bedeutung
- Aussichtspunkte
- Landwirtschaftliche Bewirtschaftung im Siedlungsentwicklungsgebiet
- L.6, L.7 Lebensraum bedrohter Tierarten
- potenzielle Kerngebiete

Gefahrenhinweise

- L.12 Lawinen / Stenschlag / Felssturz / Wasser
- L.12 Rutschungen / Erosionen
- L.12 Seckungen
- L.12 Gefahrengbiet Wasser

Tourismus

- L.13 Touristisches Kerngebiet
- L.16 Mountainbikerouten
- L.14 Golfplatz

Verkehr

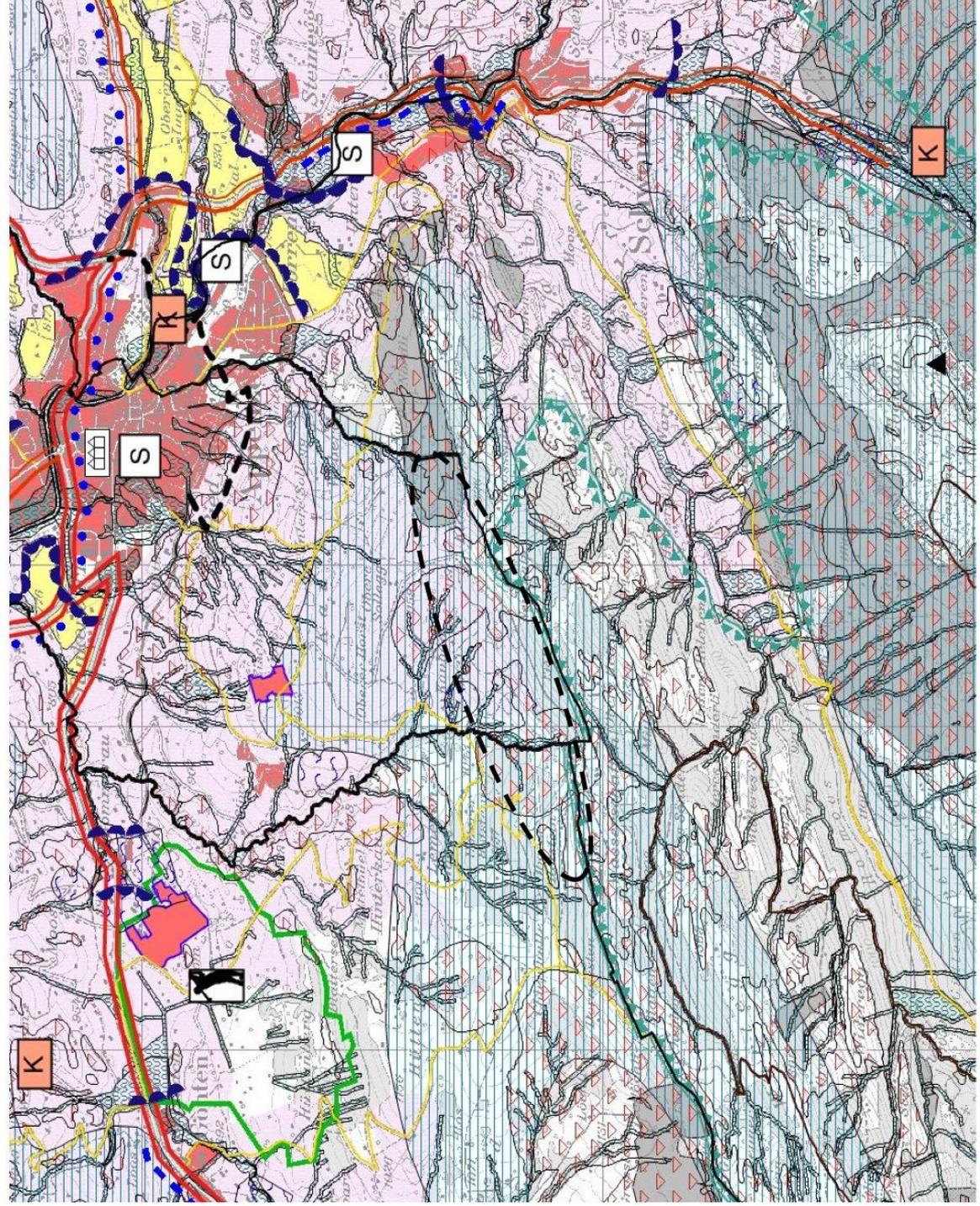
- V.5 Hauptverkehrsstrasse / Sanierung vorgesehen
- V.5 Durchgangsstrasse / Sanierung vorgesehen
- V.6c neue Strassenführung, zu prüfen
- V.7 Rad- und Fusswege (Ausbau vorgesehen / zu prüfen)
- U.1 Lärmbelastete Gebiete

Versorgung und Entsorgung

- VE.1, VE.3 Grundwasserschutzzonen
- VE.5 Abbau Standorte (bestehend / geplant)
- VE.5 Kesselstammstelle (bestehend / abzuschliessen)
- VE.5 Aushubablagerungen (bestehend / geplant)
- VE.5, VE.6 Reaktor- und Reststoffdeponie (möglich)

Energie

- E. 6 Potenzieller Windenergie-Standort



Windenergiestandort Hirschberg | Brandegg

Kantonale Richtplankarte

Städung

- S.1, S.2, S.3 Siedlungsgebiet
- S.7 Streusiedlungsgebiet (dauernd besiedeltes Gebiet) vgl. Grundplankarte 1
- Gebiet für Sport-, Campingnutzung
- S.8 Weiler
- Ortsbild nationaler Bedeutung
- Siedlungsgrenzen bzw. Siedlungsstrengnial
- S.4 Sportanlage überörtlicher Bedeutung

Natur und Landschaft

- L.1 Fruchtfolgeflächen
- Moorlandschaft von nationaler Bedeutung
- L.18 BLN-Gebiet
- L.6 Kerngebiet
- L.11 Landschaftsschutzgebiete von kantonaler Bedeutung
- Aussichtspunkte
- Landwirtschaftliche Bewirtschaftung im Siedlungsentwicklungsgebiet
- L.6, L.7 Lebensraum bedrohter Tierarten
- potentielle Kerngebiete

Gefahrenhinweise

- L.12 Lawinen / Steinschlag / Felssturz / Wasser
- L.12 Rutschungen / Erosionen
- L.12 Sackungen
- L.12 Gefahrengbiet Wasser

Tourismus

- L.13 Touristisches Kerngebiet
- L.16 Mountainbikerouten
- L.14 Golfplatz

Verkehr

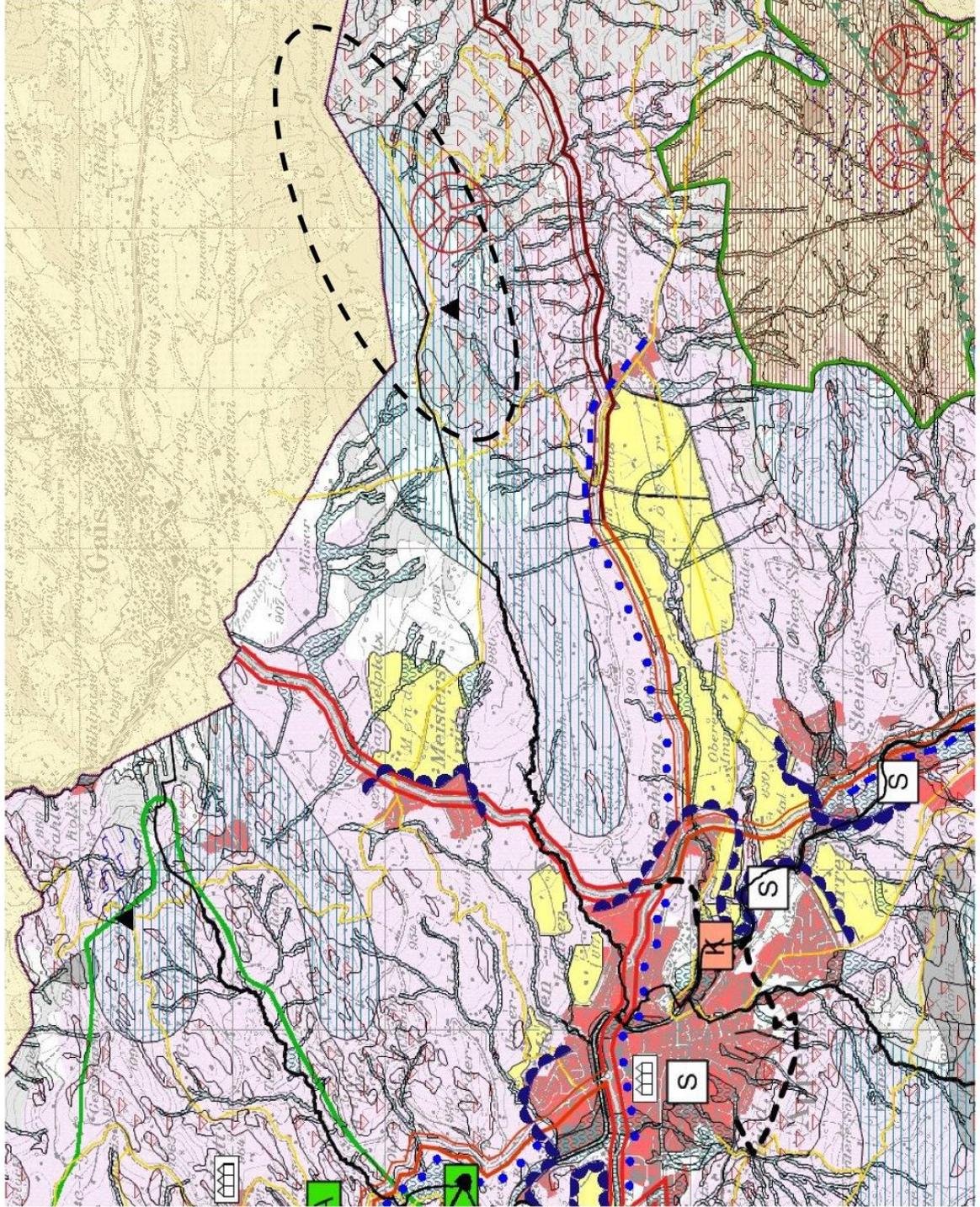
- V.5 Hauptverkehrsstrasse / Sanierung vorgesehen
- V.5 Durchgangsstrasse / Sanierung vorgesehen
- V.6c neue Strassenführung, zu prüfen
- V.7 Rad- und Fusswege (Ausbau vorgesehen / zu prüfen)
- U.1 Lärmbelastete Gebiete

Versorgung und Entsorgung

- VE.1, VE.3 Grundwasserschutzzonen
- VE.5 Abbaustandorte (bestehend / geplant)
- VE.5 Kiesentnahmestelle (bestehend / abzuschliessen)
- VE.5 Aushubablagerungen (bestehend / geplant)
- VE.5, VE.6 Reaktor- und Reststoffdeponie (möglich)

Energie

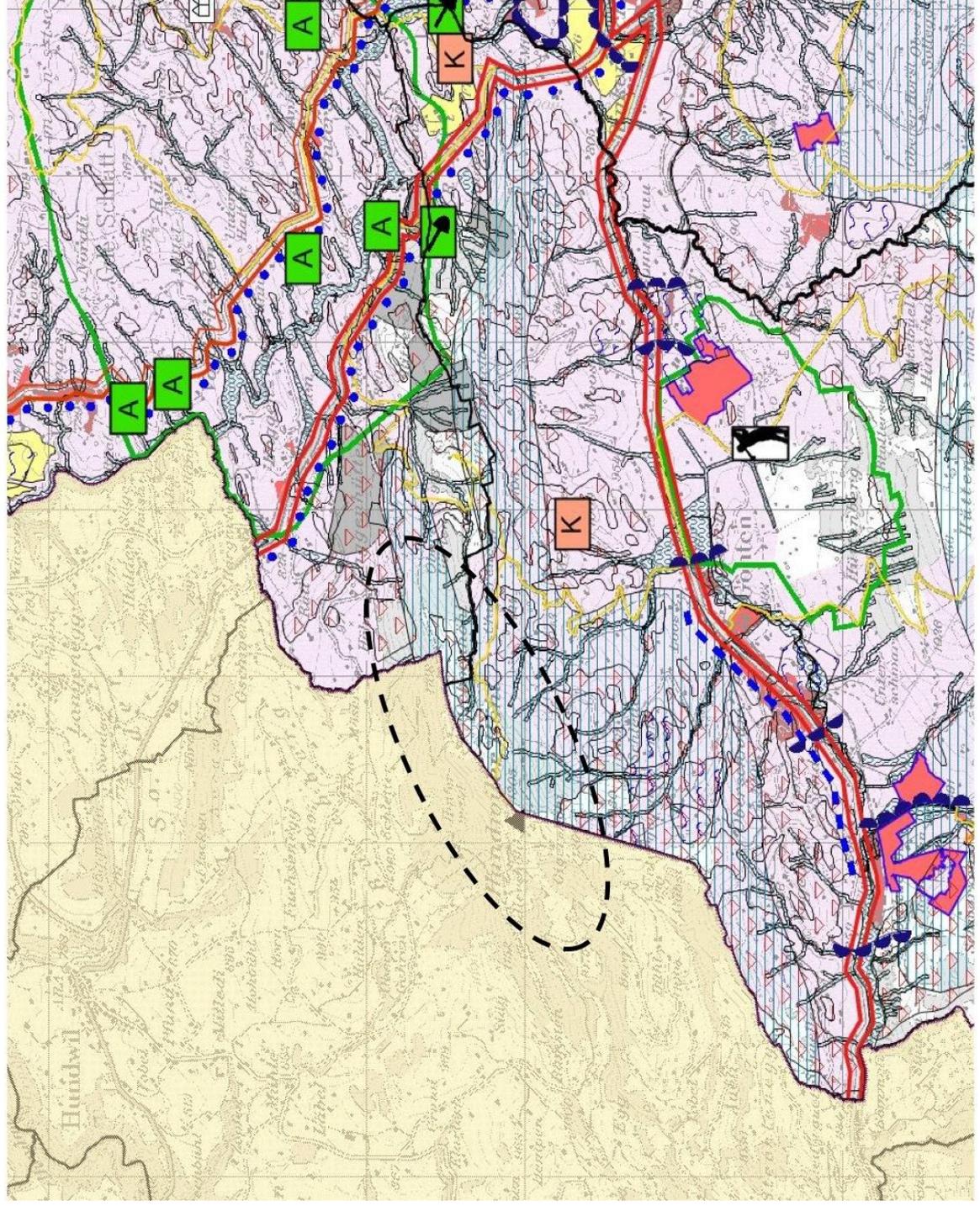
- E. 6 Potenzieller Windenergie-Standort



Windenergiestandort Ochsenhöhi

Kantonale Richtplankarte

- Städung**
- S.1, S.2, S.3 Siedlungsgebiet
 - S.7 Streusiedlungsgebiet (dauernd besiedeltes Gebiet) vgl. Grundlegende Karte 1
 - Gebiet für Sport-, Campingnutzung
 - S.8 Weller
 - Ortsbild nationaler Bedeutung
 - Städungsgrenzen bzw. Siedlungstrennungslinien
 - S.4 Sportanlage überörtlicher Bedeutung
- Natur und Landschaft**
- L.1 Fruchtgebielchen
 - Moorlandschaft von nationaler Bedeutung
 - L.18 BLN-Gebiet
 - L.6 Kerngebiet
 - L.11 Landschaftsschutzgebiete von kantonaler Bedeutung
 - Aussichtspunkte
 - Landwirtschaftliche Bewirtschaftung im Siedlungsentwicklungsgebiet
 - L.6, L.7 Lebensraum bedrohter Tierarten
 - potenzielle Kerngebiete
- Gefahrenhinweise**
- L.12 Lawinen / Steinschlag / Felssturz / Wasser
 - L.12 Rutschungen / Erosionen
 - L.12 Sackungen
 - L.12 Gefahrengebiet Wasser
- Tourismus**
- L.13 Touristisches Kerngebiet
 - L.16 Mountainbikerouten
 - L.14 Golfplatz
- Verkehr**
- V.5 Hauptverkehrsstrasse / Sanierung vorgesehen
 - V.5 Durchgangsstrasse / Sanierung vorgesehen
 - V.6c neue Strassenführung, zu prüfen
 - V.7 Rad- und Fusswege (Ausbau vorgesehen / zu prüfen)
 - U.1 Lärmbelastete Gebiete
- Versorgung und Entsorgung**
- VE.1, VE.3 Grundwasserschutzzonen
 - VE.5 Abbaustandorte (bestehend / geplant)
 - VE.5 Kiesentnahmestelle (bestehend / abzuschliessen)
 - VE.5 Aushubablagerungen (bestehend / geplant)
 - VE.5, VE.6 Reaktor- und Reststoffdeponie (möglich)
- Energie**
- E. 6 Potenzieller Windenergie-Standort



Windenergiestandort Honegg

Kantonale Richtplankarte

Siedlung

- S.1, S.2, S.3 Siedlungsgebiet
- S.7 Streusiedlungsgebiet (dauernd besiedeltes Gebiet) vgl. Grundplankarte 1
- Gebiet für Sport-, Campingnutzung
- S.8 Weiler
- Ortsbild nationaler Bedeutung
- Siedlungsgrenzen bzw. Siedlungstrengnittel
- S.4 Sportanlage überörtlicher Bedeutung

Natur und Landschaft

- L.1 Fruchtfolgflächen
- Moorlandschaft von nationaler Bedeutung
- L.18 BLN-Gebiet
- L.6 Kerngebiet
- L.11 Landschaftsschutzgebiete von kantonaler Bedeutung
- Aussichtspunkte
- Landwirtschaftliche Bewirtschaftung im Siedlungsentwicklungsgebiet
- L.6, L.7 Lebensraum bedrohter Tierarten
- potenzielle Kerngebiete

Gefahrenhinweise

- L.12 Lawinen / Steinschlag / Felssturz / Wasser
- L.12 Rutschungen / Erosionen
- L.12 Sackungen
- L.12 Gefahrengbiet Wasser

Tourismus

- L.13 Touristisches Kerngebiet
- L.16 Mountainbikerouten
- L.14 Golfplatz

Verkehr

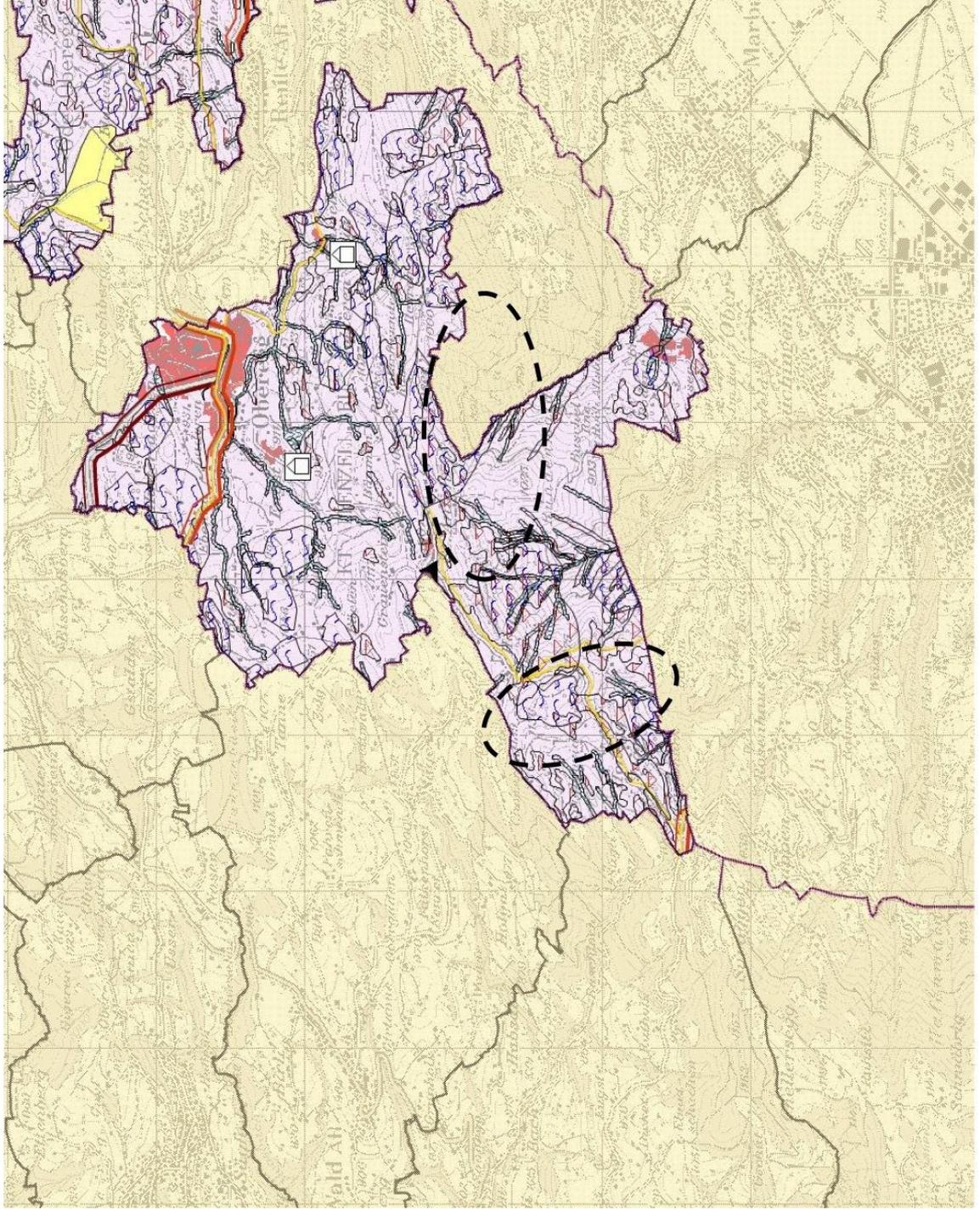
- V.5 Hauptverkehrsstrasse / Sanierung vorgesehen
- V.5 Durchgangsstrasse / Sanierung vorgesehen
- V.6c neue Strassenführung, zu prüfen
- V.7 Rad- und Fusswege (Ausbau vorgesehen / zu prüfen)
- U.1 Lärmbelastete Gebiete

Versorgung und Entsorgung

- VE.1, VE.3 Grundwasserschutzzonen
- VE.5 Abbaustandorte (bestehend / geplant)
- VE.5 Kesselraumstelle (bestehend / abzuschliessen)
- VE.5 Aushubablagerungen (bestehend / geplant)
- VE.5, VE.6 Reaktor- und Reststoffdeponie (möglich)

Energie

- E. 6 Potenzieller Windenergie-Standort



Windenergie (Kleinanlagen mit Nabenhöhe < 30 m)	ENERGIE
	Ganzer Kanton
	Nr. E 7
	Datum: Januar 2015

RICHTPLANAUFGABE

Der Richtplan stellt die Koordination von Nutzung der Windenergie mit Kleinwindanlagen und der Schutzinteressen sicher.

AUSGANGSLAGE

Bei Kleinwindenergieanlagen handelt es sich in der Regel um Bauten ausserhalb der Bauzone. Die Errichtung erfolgt heute vornehmlich als Einzelanlagen zur Versorgung von Einzelobjekten (z.B. Wohnhaus, Landwirtschaftsbetriebe o.ä.). Eine Positiv- bzw. Negativplanung im Rahmen des kantonalen Richtplans ist aufgrund dieser "Individualisierung" nicht realistisch, insbesondere dann, wenn eine bestimmte Technologie nicht ausgeschlossen werden soll. Auch wenn die Kleinwindanlagen eine Nabenhöhe < 30 m aufweisen, prägen sie die Landschaft sehr stark. Kleinwindanlagen sind geeignet, das Landschaftsbild erheblich zu verändern - insbesondere dann, wenn sie gehäuft auftreten oder an exponierter Stelle realisiert werden. Es ist daher notwendig und angezeigt, dass der Kanton die Rahmenbedingungen für die Bewilligung und die Einpassung in die Landschaft definiert.

BESCHLÜSSE

Für den Bau von Kleinwindanlagen gelten insbesondere nachfolgende Anforderungen:

Abstimmungsanweisungen:

1. Kleinwindanlagen, die nicht der Planungspflicht nach Art. 2 RPG unterstehen, können im Rahmen des ordentlichen Baubewilligungsverfahrens beurteilt werden (vgl. auch Objektblatt E 3).

Abstimmungsstand: Festsetzung

2. Eine Bewilligung kann nur erteilt werden, wenn einem Vorhaben keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen bzw. die nachfolgenden Anforderungen entgegenstehen.

Abstimmungsstand: Festsetzung

3. Der Kanton prüft im Baubewilligungsverfahren im Sinne der umfassenden Interessenabwägung insbesondere nachfolgende Kriterien:
 - Der Nutzungsanspruch (insbesondere die Wirtschaftlichkeit, welche vom Gesuchstellenden nachzuweisen ist) steht in einem angemessenen Verhältnis zur Eingriffsintensität.
 - Die notwendige Energieleistung kann nicht am gleichen Standort durch eine andere Technologie mit wesentlich geringerer Eingriffsintensität erbracht werden.

- Der Standort liegt möglichst nahe bei vorhandenen Infrastruktureinrichtungen, insbesondere bei zonenkonformen Anlagen in der Nähe von Gebäuden.
- Es sind keine neuen Infrastrukturanlagen für die Erstellung und den Unterhalt notwendig.
- Es betrifft keinen exponierten, touristisch relevanten Standort.
- Es besteht eine angemessene Distanz zu schutzwürdigen Kultur- und Denkmalschutzobjekten (ISOS-Objekten) sowie weiteren Schutzobjekten und -gebieten.
- Einhaltung von Schutzbestimmungen, keine Anlagen in Schutzgebieten (Ausschlussgebiete) und Schutzzonen (Landschaftsschutzzone)
- Nachweis der Einhaltung der Umweltschutzbestimmungen (Umweltschutz, Gewässerschutz, Natur- und Landschaftsschutz)
- Sicherheitsnachweis (Abstände zu Gebäuden, öffentlichen Verkehrswegen etc.)

Abstimmungsstand: Festsetzung

ZUSTÄNDIGKEIT, VERFAHREN, REALISIERUNG

Federführung:

Bau- und Umweltdepartement

Weitere beteiligte Stellen:

Bezirke, Feuerschaugemeinde

Massgebliche Verfahren: Baubewilligungsverfahren

Realisierung: laufende Aufgabe

WEITERE INFORMATIONEN

Verweis auf die Grundlagen: Strategie Energie AI, Bericht zu den Grundlagen dat. 14.08.2014

Verweis auf die Leitsätze:

Weitere Hinweise: Objektblatt E 3, Verfahren (Grundsätze / Anforderungen)

Wasserkraft	ENERGIE
	Ganzer Kanton
	Nr. E 8
	Datum: August 2014

RICHTPLANAUFGABE

Der Richtplan stellt die Koordination der Nutzung der Wasserkraft und der Schutzinteressen sicher.

AUSGANGSLAGE

Das Wasserkraftpotenzial der Schweiz wird heute bereits zu einem grossen Teil ausgeschöpft. Aus einer Gesamtsicht heraus besteht somit im Bereich der Energiegewinnung aus Wasserkraft nur noch ein beschränktes Zubaupotenzial. Dieses vergleichsweise kleine Potenzial zu erschliessen, ist relativ aufwendig, was unter anderem die Frage nach der Wirtschaftlichkeit aufwirft und oft auch mit deutlichen Umweltauswirkungen verbunden ist.

Vom Bund sind verschiedene Kriterien zur Beurteilung des Schutzinteresses von Gewässerabschnitten formuliert worden, die zum Ausschluss der Wasserkraftnutzung im jeweiligen Abschnitt führen. Eine Nutzung ist ausgeschlossen, wenn bereits ein absoluter gesetzlicher Schutz besteht (Moore, Moorlandschaften), ein Schutzinteresse von nationaler Bedeutung besteht und ein Eingriff eine schwerwiegende Beeinträchtigung der Umweltbedingungen zur Folge hätte.

Basierend auf einer Studie zu Kleinwasserkraftpotenzialen des Bundes ist in der Strategie Energie AI eine Abstufung der Potenziale für Kleinwasserkraftwerke im Kanton AI vorgenommen worden:

- 0.1 - 0.3 kW/m: geringes Potenzial
- 0.3 - 0.6 kW/m: mittleres Potenzial
- 0.6 - 3.0 kW/m: hohes Potenzial

Sehr hohe Potenziale von mehr als 3.0 kW/m sind im Kanton AI nicht vorhanden. Im Äusseren Land (Bezirk Oberegg) sind auch keine mittleren oder hohen Potenziale vorhanden.

Zur Veranschaulichung folgendes Beispiel des Kraftwerks Seealpsee-Wasserauen:

Leistung = 2'500 kW; Distanz = 2'000 m; Potenzial = 2'500 kW / 2'000 m = 1.25 kW/m; das Potenzial des Kleinwasserkraftwerks Seealpsee-Wasserauen ist hoch.

Auf Basis der Studie zur Wasserkraftnutzung der Sitter ist in der Strategie Energie AI aufgezeigt worden, dass rund ein Fünftel des Strombedarfs im Kanton AI durch die Stromgewinnung mit Wasserkraft abgedeckt werden könnte.

BESCHLÜSSE

Für den Bau von neuen Wasserkraftanlagen werden nachfolgende Anforderungen gestellt.

Abstimmungsanweisungen:

1. Im Sinn einer Positivplanung werden im Richtplan Gewässerabschnitte bezeichnet, die über ein mittleres oder hohes Potenzial zur Wasserkraftnutzung mit Kleinwasserkraftwerken aufweisen (vgl. Karte). Nur in diesen Bereichen ist eine allfällige Wasserkraftnutzung denkbar.

Abstimmungsstand: Festsetzung

2. Für potenzielle neue Standorte für Kleinwasserkraftwerke in den bezeichneten Gewässerabschnitten ist von den Gesuchstellenden eine umfassende Interessenabwägung durchzuführen. Dabei gilt die Matrix zur Interessenabwägung von Schutz und Nutzung als Richtlinie für die Beurteilung von Gesuchen oder die einzelfallweise Prüfung der Projekte bzw. die Einleitung des entsprechenden Planungsverfahrens:
- Schwarze Bereiche: In den schwarz gefärbten Bereichen der Matrix ist der Bau von Kleinwasserkraftwerken ausgeschlossen (Projekte sind nicht bewilligungsfähig).
 - Rote Bereiche (sehr wertvolle Gewässer): In diesen Bereichen haben Schutzinteressen grundsätzlich Vorrang vor Nutzungsinteressen. Neue Kleinwasserkraftwerke können nur unter sehr hohen Auflagen bewilligt werden. Dazu gehören bspw. erhöhte Restwasserbestimmungen nach Art. 33 GSchG, Dynamisierung des Dotierregimes und Ersatzmassnahmen für die Beeinträchtigung schutzwürdiger Lebensräume im Sinn von Art. 6 und Art. 18 Abs. 1^{ter} Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG) sowie Art. 14 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV) in der Grössenordnung von 300 Prozent oder Umgehungsgerinne mit hoher Dotierung.
 - Gelbe Bereiche (wertvolle Gewässer): In diesen Bereichen müssen Schutz- und Nutzungsinteressen sehr gut aufeinander abgestimmt sein. Neue Kleinwasserkraftwerke können nur unter erhöhten Auflagen bewilligt werden. Dazu gehören bspw. erhöhte Restwasserbestimmungen nach Art. 33 GSchG, Dynamisierung des Dotierregimes und Ersatzmassnahmen für die Beeinträchtigung schutzwürdiger Lebensräume im Sinn von Art. 6 und Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG sowie Art. 14 NHV in der Grössenordnung von 200 Prozent.
 - Grüne Bereiche (übrige Gewässer): In diesen Bereichen haben Nutzungsinteressen grundsätzlich Vorrang vor Schutzinteressen. Neue Kleinwasserkraftwerke können im Rahmen des geltenden Rechts und in der Regel ohne erhöhte Auflagen bewilligt werden. Ersatzmassnahmen für die Beeinträchtigung schutzwürdiger Lebensräume im Sinn von Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG sowie Art. 14 NHV sind in der Grössenordnung von 100 Prozent zu realisieren.

Matrix Schutzinteressen / Nutzungsinteressen:

Schutzinteresse	sämtliche für den Kt. AI relevanten Ausschlusskriterien gemäss „Empfehlung UVEK“ ¹⁾ : Bundesinventar der Flach-, Hoch- und Übergangsmoore; Bundesinventar der Moorlandschaften; Bundesinventar der Amphibienlaichgebiete; BLN-Gebiete bei schwerwiegender Beeinträchtigung von Schutzzielen	Aus-schluss			
	BLN-Gebiete ohne schwerwiegende Beeinträchtigung von Schutzzielen – Klasse I (natürlich/naturnah) nach Modul-Stufen-Konzept ²⁾ – Revitalisierungsstrecken – Laichgebiet von Bachforelle – Restwasserstrecke + Staubebereich $\geq 1'000$ m	sehr wertvoll			
	Klasse II (wenig beeinträchtigt) + Klasse III (stark beeinträchtigt) mit hohem ökologischen Potenzial nach Modul-Stufen-Konzept – Restwasserstrecke + Staubebereich 100 m bis 1'000 m	wertvoll			
	Klassen II bis III (wenig bis stark beeinträchtigt) mit geringem ökologischen Potenzial und Klasse IV (naturfremd/künstlich) – Restwasserstrecke + Staubebereich ≤ 100 m	übrige Gewässer			
			kleine Produktion	mittlere Produktion	hohe Produktion
			< 1 GWh/J.	1 - 10 GWh/J.	> 10 GWh/J.
			Nutzungsinteresse		

	Ausschluss (keine Nutzung möglich)
	Schutzinteressen haben grundsätzlich Vorrang vor Nutzungsinteressen; eine Nutzung ist nur in Ausnahmefällen und mit sehr hohen Auflagen möglich
	Schutz- und Nutzungsinteressen müssen sehr gut aufeinander abgestimmt sein; eine Nutzung ist nur mit erhöhten Auflagen möglich
	Nutzungsinteressen haben grundsätzlich Vorrang vor Schutzinteressen; eine Nutzung ist in der Regel ohne erhöhte Auflagen möglich

¹⁾ BAFU, BFE, ARE (Hrsg.): Empfehlung zur Erarbeitung kantonaler Schutz- und Nutzungsstrategien im Bereich Kleinwasserkraftwerke, Bern, 2011.

²⁾ BAFU (Hrsg.): Methoden zur Untersuchung und Beurteilung der Fließgewässer in der Schweiz, Modul-Stufen-Konzept Ökomorphologie Stufe F, Bern 1998.

Abstimmungsstand: Festsetzung

- Die planerischen Voraussetzungen für den Bau von Wasserkraftwerken (Planungspflicht und Umweltverträglichkeit) haben gestützt auf das Objektblatt E3, Verfahren (Grundsätze / Anforderungen) zu erfolgen. Die Machbarkeitsstudie ist Basis für die Festsetzung als definitiver Standort für ein Kleinwasserkraftwerk im Richtplan. Darin sind auch die Ersatzmassnahmen im Sinne des Leitfadens Umwelt Nr. 11, Wiederherstellung und Ersatz im Natur- und Landschaftsschutz, oder einer gleichwertigen Methodik aufzuzeigen. Es ist der Nachweis der Umsetzbarkeit zu erbringen.

Abstimmungsstand: Festsetzung

- Im Rahmen der kantonalen Nutzungsplanung werden die Rahmenbedingungen sowie die Ersatzmassnahmen grundeigentümerverbindlich festgelegt. Es hat ein Umweltverträglich-

keitsnachweis zu erfolgen. Zu folgenden Aspekten hat sich der Planungsbericht bzw. Umweltverträglichkeitsbericht unter anderem zu äussern:

- Interessenabwägung zwischen landschaftlich-umwelttechnischen und energetischen Interessen, gestützt auf eine betriebswirtschaftliche Analyse; Nachweis der Wirtschaftlichkeit (Amortisationszeit, Gestehungskosten) und der Umweltverträglichkeit
- Erschliessungsnachweis für Bau- und Unterhalt
- Abstimmung mit allen relevanten Schutz- und Nutzungsinteressen; Nachweis der Landschaftsverträglichkeit der Bauten und der Erschliessung

Abstimmungsstand: Festsetzung

ZUSTÄNDIGKEIT, VERFAHREN, REALISIERUNG

Federführung:

Bau- und Umweltdepartement

Weitere beteiligte Stellen:

Bezirke, Feuerschaugemeinde, zuständige Elektrizitätswerke, Kantone SG und AR

Massgebliche Verfahren: Kantonales Nutzungsplanverfahren gemäss Art. 12 BauG

Realisierung: mittel bis langfristig

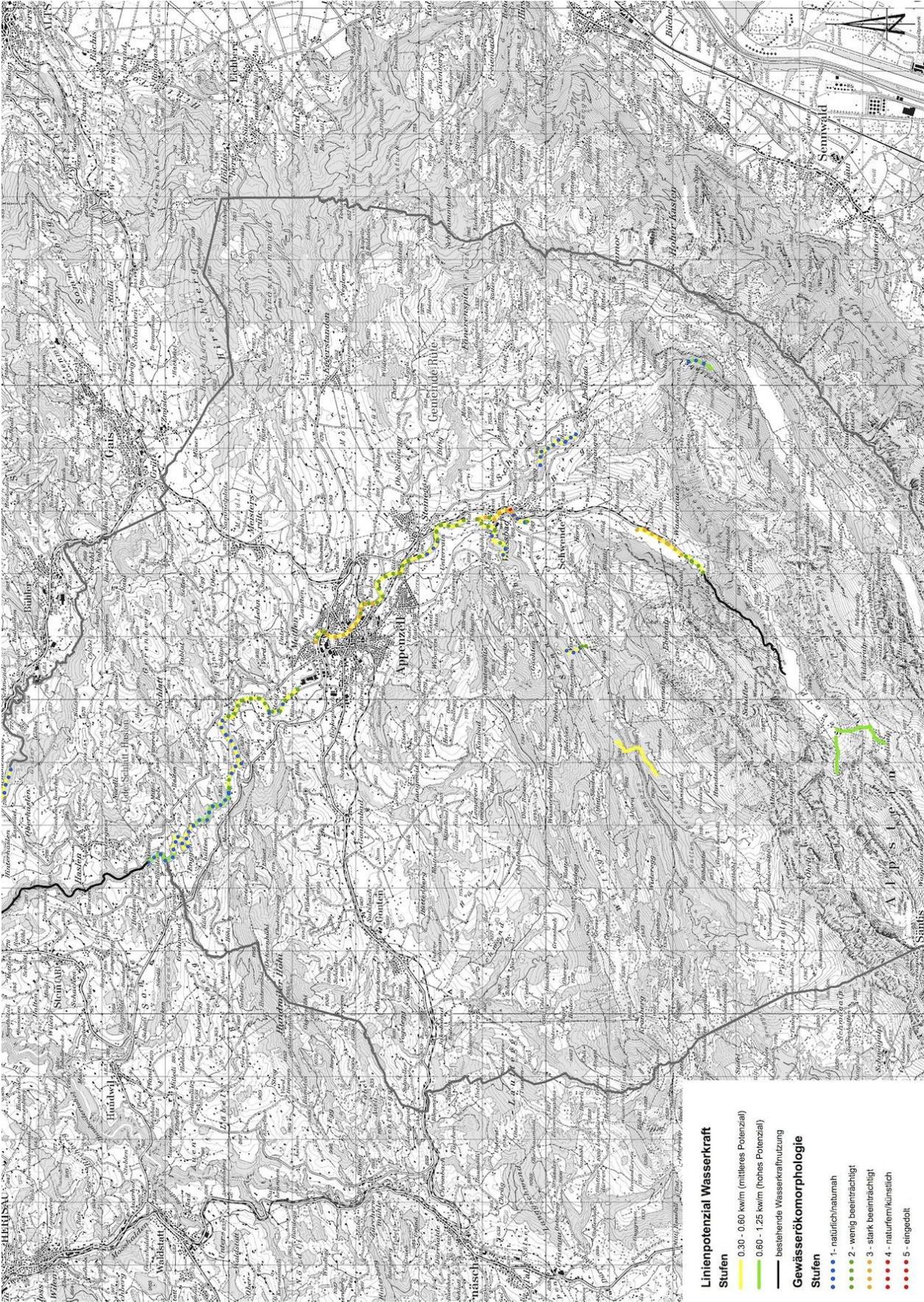
WEITERE INFORMATIONEN

Verweis auf die Grundlagen: Strategie Energie AI, Bericht zu den Grundlagen dat. 14.08.2014

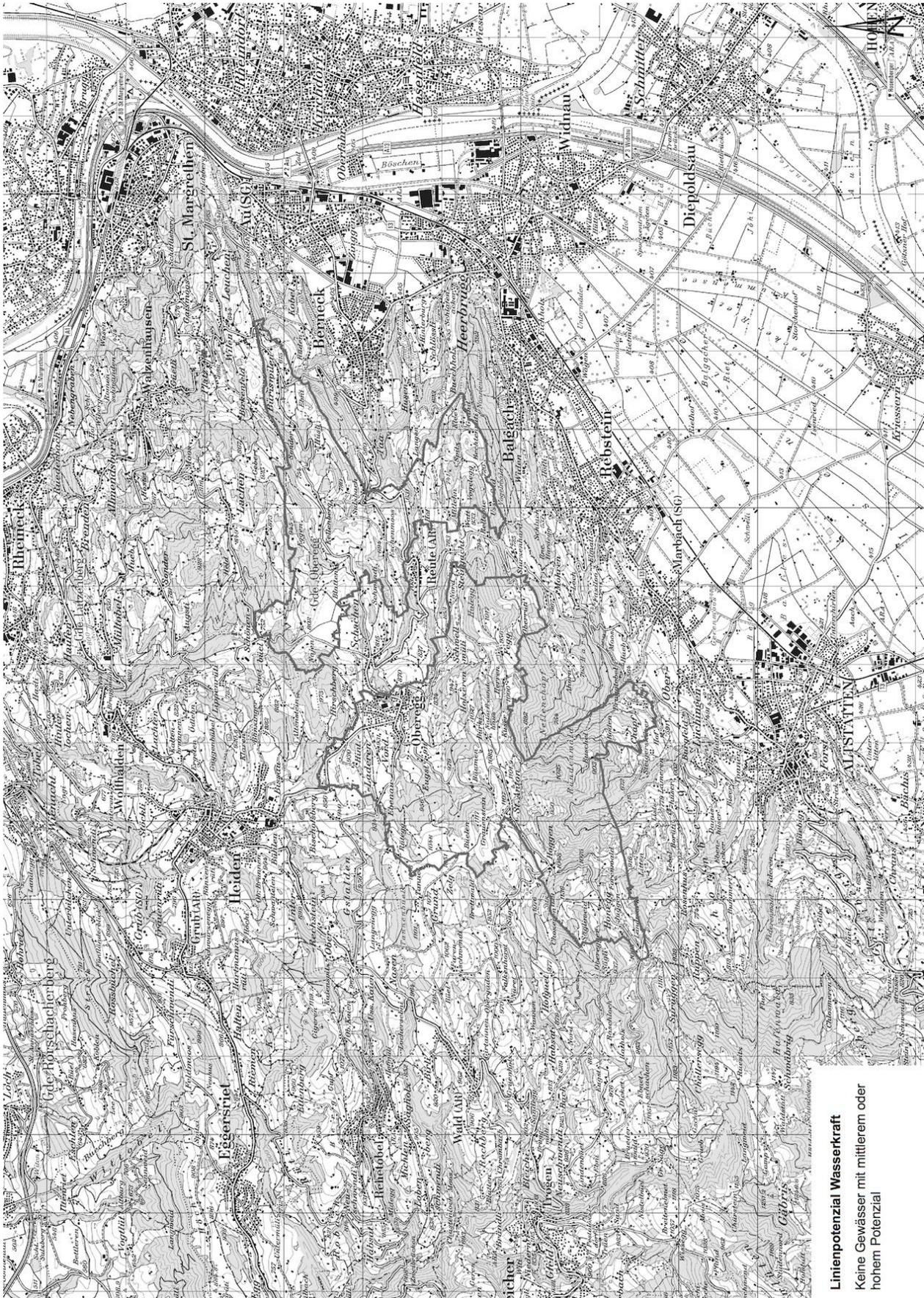
Verweis auf die Leitsätze:

Weitere Hinweise: Objektblatt E 3, Verfahren (Grundsätze / Anforderungen)

Wasserkraftpotenziale und dazugehörige Gewässerökonomie: Inneres Land



Wasserkraftpotenziale und dazugehörige Gewässerökonomie: Äusseres Land



Weitere Massnahmen	ENERGIE
	Ganzer Kanton
	Nr. E 9
	Datum: August 2014

RICHTPLANAUFGABE

Der Richtplan ist als Führungsinstrument des Kantons geeignet, um auch weitere Massnahmen im Hinblick auf eine umfassende und konsistente Energiepolitik abzustimmen.

AUSGANGSLAGE

Der Kanton verfügt bereits heute über Förder- und Beratungsinstrumente. Diese sind jedoch zu überprüfen, allenfalls anzupassen oder zu ergänzen. Auch neue Instrumente sind zu prüfen. Neben den raumrelevanten Massnahmen gibt es eine grosse Spannweite von weiteren Massnahmen, welche die Strategie Energie AI positiv unterstützen können.

BESCHLÜSSE

Abstimmungsanweisungen:

1. Der Kanton prüft eine Stärkung und Ausweitung der Energieberatung durch eigene Angebote oder durch Kooperation.

Abstimmungsstand: Festsetzung

2. Um die Wirksamkeit der Energiemassnahmen beurteilen zu können und um auf veränderte Bedürfnisse und Anforderungen rasch und adäquat reagieren zu können, führt der Kanton ein Monitoring bzw. eine Erfolgskontrolle ein.

Abstimmungsstand: Festsetzung

3. Der Kanton übernimmt im Bereich sparsamer Umgang mit Energie und Energieeffizienz eine Vorbildfunktion (Bau und Sanierung von öffentliche Bauten, Fahrzeug- und Maschinenpark, Geräte, Beleuchtung etc.)

Abstimmungsstand: Festsetzung

4. Der Kanton überprüft die bestehenden Förderprogramme und stimmt sie falls notwendig auf die Strategie Energie AI ab (z.B. Ausweitung des Förderprogramms-Energie auf neue oder kombinierte Energieanlagen wie Blockheizkraftwerke). Darüber hinaus prüft der Kanton auch die Einführung von neuen Instrumenten (z.B. Errichtung eines Energiefonds zur Vorfinanzierung von Investitionen, Schaffung von steuerlichen Anreizen o.ä.)

Abstimmungsstand: Festsetzung

5. Der Kanton prüft die Möglichkeit zur Einrichtung einer Dachflächen-Börse für Solaranlagen. Damit soll das Zusammenbringen von Angebot und Nachfrage über das Internet (bspw. Geoportal) gefördert werden.

Abstimmungsstand: Festsetzung

ZUSTÄNDIGKEIT, VERFAHREN, REALISIERUNG

Federführung:

Standeskommission

Weitere beteiligte Stellen:

Bau- und Umweltdepartement, weitere Departemente

Massgebliche Verfahren:

Realisierung: kurzfristig - langfristig, laufende Aufgabe

WEITERE INFORMATIONEN

Verweis auf die Grundlagen: Strategie Energie AI, Bericht zu den Grundlagen dat. 14.08.2014

Verweis auf die Leitsätze:

Weitere Hinweise: -